

Hannes Berger – Lukas C. Gundling – Linn Jansen

Bibliotheksrecht

Schriften der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht
Band 4

© Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht, Erfurt 2022

1. Auflage, Erfurt 2022

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis.

Postfach 80 07 06

99033 Erfurt

ISSN 2628-4847

In der Schrift vertreten die Verfasserin und die Verfasser ihre eigenen rechtlichen und politischen Auffassungen, die nicht notwendig mit den Auffassungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Im Sinne einer freien Wissenschaft wird das Werk auch zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL. Einführung in das Bibliotheksrecht...3

A. Rechtsquellen des Bibliotheksrechts (*Lukas C. Gundling*).. 3

B. Bibliotheksrecht und Kulturrecht (*Linn Jansen*)..... 21

C. Bibliotheksrechtsverhältnis (*Hannes Berger*)..... 27

ZWEITES KAPITEL. Europäisierung – Verrechtlichung – Funktion: Grundlagen des öffentlichen Bibliotheksrechts 41

A. Neuere Aspekte des Bibliotheksrechts (*Hannes Berger*) 41

B. Öffentliche Bibliotheksgesetze – Gesetzeszwecke und
Regelungsinhalte (*Hannes Berger*) 55

DRITTES KAPITEL. Sonderbereiche: Hochschulbibliotheken und Gerichtsbibliotheken 65

A. Zur Bestandspflicht von und dem Zugang zu
Hochschulbibliotheken (*Lukas C. Gundling*) 65

B. Zum Zugang zu und der Nutzung von
Hochschulbibliotheken (*Lukas C. Gundling*) 71

C. Der Zugang zu Gerichtsbibliotheken (*Hannes Berger*) 87

AUTOREN XII

Inhaltsverzeichnis

ERSTES KAPITEL. Einführung in das Bibliotheksrecht...2

A. Rechtsquellen des Bibliotheksrechts (<i>Lukas C. Gundling</i>)..	3
I. Eingrenzung und Typologie der Bibliotheken der öffentlichen Hand	4
II. Bibliotheksrecht in der Rechtsordnung – Quellen des Bibliotheksrechts	6
1. Weitere Differenzierungen	6
2. Bibliotheken der öffentlichen Hand im Licht des Verfassungsrechts	8
3. Bibliotheksgesetzgebung und starke gesetzliche Einflüsse	9
4. Untergesetzliches Bibliotheksrecht	17
III. Zusammenfassung	20
B. Bibliotheksrecht und Kulturrecht (<i>Linn Jansen</i>).....	21
C. Bibliotheksrechtsverhältnis (<i>Hannes Berger</i>)	27
I. Allgemeines zum Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und Nutzer	27
II. Inhalt des Bibliotheksrechtsverhältnisses	31
1. Beteiligte des Bibliotheksrechtsverhältnisses	31
2. Rechte und Pflichten des Benutzers	32
a) Rechte des Benutzers/Pflichten der Bibliothek	33
b) Pflichten des Benutzers/Rechte der Bibliothek	36
III. Zusammenfassung	39

**ZWEITES KAPITEL. Europäisierung - Verrechtlichung -
Funktion: Grundlagen des öffentlichen Bibliotheksrechts 41**

A. Neuere Aspekte des Bibliotheksrechts (<i>Hannes Berger</i>)	41
I. Einleitung.....	41
II. Veränderungen des Bibliotheksrechts	42
1. Einfluss des europäischen Rechts auf das Bibliotheksrecht.....	42
2. Verrechtlichung des Bibliothekswesens	48
a) Aufwertung und Sicherung der Bibliotheksstruktur	49
b) Informationsfreiheit	50
c) Arten und Aufgaben von Bibliotheken	51
d) Finanzierung	51
III. Ausblick	52
B. Öffentliche Bibliotheksgesetze – Gesetzeszwecke und Regelungsinhalte (<i>Hannes Berger</i>).....	54
I. Einleitung.....	55
II. Bibliotheksgesetze	56
III. Bibliotheksgesetzgebung.....	58
1. Motive der Gesetzgeber	58
2. Regelungsinhalte.....	59
b) Informationsfreiheit	61
c) Finanzierung.....	62
d) Belegexemplarsrecht.....	63
III. Ausblick	63

DRITTES KAPITEL. Sonderbereiche:

Hochschulbibliotheken und Gerichtsbibliotheken..... 65

A. Zur Bestandspflicht von und dem Zugang zu Hochschulbibliotheken (<i>Lukas C. Gundling</i>).....	65
I. Die Hochschulbibliothek und die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit	66
II. Der Schutz durch die Berufsfreiheit.....	67
III. Bibliothekszugang aufgrund Informationsfreiheit... ..	68
IV. Bibliothekszugang und Corona-Pandemie.....	69
V. Das Recht auf Literaturzugang.....	70
B. Zum Zugang zu und der Nutzung von Hochschulbibliotheken (<i>Lukas C. Gundling</i>).....	71
I. Einleitung.....	71
II. Hochschulbibliotheken.....	72
1. Was sind Hochschulbibliotheken?	72
2. Einfachgesetzliche Ausgestaltung der Hochschulbibliotheken.....	74
3. Zusammenfassung	76
III. Verfassungsrechtliche Garantien	76
1. Studierfreiheit.....	77
2. Wissenschaftsfreiheit	78
3. Informationsfreiheit.....	80
IV. Einschränkungbarkeit	80
1. Allgemeines	80
2. Zur Ausbildungs- und Wissenschaftsfreiheit.....	82
3. Zur Informationsfreiheit.....	85
V. Schlussbemerkungen	86

C. Der Zugang zu Gerichtsbibliotheken (<i>Hannes Berger</i>)	87
I. Stellung der Gerichtsbibliotheken innerhalb der Bibliothekssystematik	87
1. Gerichtsbibliotheken als Behördenbibliotheken..	90
2. Abgrenzung zu öffentlichen Bibliotheken	90
3. Abgrenzung zu Hochschulbibliotheken.....	92
4. Zweck der Gerichtsbibliotheken	92
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Zugang zu Gerichtsbibliotheken	93
1. Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG	93
a) Die Informationsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	93
b) Herrschende Meinung: grundsätzliche Nichtöffentlichkeit staatlicher Informationen ...	95
c) Gegenmeinung: grundsätzliche Öffentlichkeit staatlicher Informationen	95
d) Bedeutung für den Zugang zu (Gerichts-)Bibliotheken	97
2. Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG ...	99
3. Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG	102
III. Verwaltungsrechtliche Vorgaben für den Zugang zu Gerichtsbibliotheken der obersten Bundesgerichte	103
1. Zugang zu amtlichen Informationen der Gerichtsbibliotheken gemäß Informationsfreiheitsgesetz	103
2. Zugang zu den Bibliotheksbeständen gemäß den Benutzungsordnungen.....	106

a) Zweckbestimmungen in den Benutzerordnungen.....	107
b) Vorrangiger Zugang für Angehörige der obersten Gerichtshöfe des Bundes.....	107
c) Zugang für Externe.....	109
IV. Zusammenfassung	111
AUTOREN	XI

VORWORT.

Das deutsche Bibliotheksrecht ist eine Querschnittsmaterie. Es findet seine Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten, auf verschiedenen Ebenen der Normenhierarchie. Noch immer sind umfassende Darstellungen des Bibliotheksrechts rar, eine lehrbuchartige Darstellung fehlt gar vollständig. Wir nehmen diese Situation zum Anlass einschlägige Aufsätze zum Bibliotheksrecht, die allgemeine wie aktuelle Fragen beleuchten, in diesem kleinen Band zusammenzufassen, wobei wir es den Leserinnen und Lesern ermöglichen wollen, sich durch die für diesen Band erarbeitete Einführung einen kurzen Überblick über die Materie zu verschaffen und zugleich sich über Teilaspekte des Bibliotheksrechts zu informieren.

Erfurt im April 2022
Hannes Berger
Lukas C. Gundling
Linn Jansen
redaktion@zlv.de

ERSTES KAPITEL. Einführung in das Bibliotheksrecht

A. Rechtsquellen des Bibliotheksrechts (*Lukas C. Gundling*)

Als Bibliotheken werden Sammlungen von Büchern bezeichnet, die planmäßig zur privaten oder öffentlichen Nutzung aufgestellt sind, wobei sowohl die Sammlungen selbst als auch die Räume oder die Gebäude der Sammlungen als Bibliothek bezeichnet werden. Mit der Aufstellung einer Bibliothek gehen die Aufgaben des Sammelns, des Erschließens sowie des Vermittelns von Büchern und Informationen und entsprechende Folgeaufgaben, wie beispielsweise die Vergrößerung, die wissenschaftliche Aufbereitung, der Erhalt und die Pflege von Sammlungen einher. Der Aufbau und das Pflegen der Sammlung ist dabei nicht nur bewahrend und präsenste Nachfrage befriedigend, sondern auch eine zukunftsgerichtete Aufgabe der Bibliotheken. Moderne Bibliotheken sind Informationseinrichtungen, die als solche neben Archiven, Museen, Informations- und Dokumentationsstellen stehen und einen Beitrag zur Förderung der Bildung, Wissenschaft und Kultur eines Landes leisten, manche versuchen daher den Begriff „Bibliothek“ und dessen gegebenenfalls antiquierte Verständnis mit einem neuen, bibliothekslosen Namen¹ abzustreifen. Moderne Bibliotheken verfügen heute selbstverständlich zumeist nicht mehr nur über Bücher, sondern ebenso über weitere, auch digitale Medien, die eine Vermittlung von Informationen leisten können.² Bibliotheken beschränken sich allerdings nicht nur auf ein

¹ So wurde 2011 beispielsweise aus der Universitätsbibliothek und den IT-Serviceeinrichtungen der Stuttgarter Universität Hohenheim das „Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum“ (KIM).

² Nach *Engelbert Plassmann/Ludger Syré*, Die Bibliothek und ihre Aufgaben, in: Frankenberger/Haller: Die moderne Bibliothek. Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung, München 2004, S. 12 f. *Hildebert Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1993, S. 1; Zuordnung zu Bildung, Wissenschaft und Kultur auch bei *Bernd Juraschko*, Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen, 2. Aufl., Berlin 2020, S. 3. Zur Geschichte des deutschen Bibliothekswesens siehe die knappe Darstellung bei *Jürgen Seefeldt/Ludger Syré*, Portale zu Vergangenheit und Zukunft. Bibliotheken in Deutschland, 5. Aufl., Hildesheim 2017, S. 10–22. Allgemein hierzu *Michael Knoche*, Die Idee der Bibliothek und ihre Zukunft, 3. Aufl., Göttingen 2018, S. 7 ff., 43 ff.

Medienangebot, sondern sind freilich auch Bildungseinrichtung und Begegnungsstätte.³ Dennoch ist der Kern der Bibliotheksarbeit die vielgestaltige Zugänglichmachung von Informationen, über den bloßen Raum der Bibliothek hinaus.⁴ Und dies wird rege genutzt. Bibliotheken sind trotz allen Wandels der Informationsvermittlung noch vor Kinos und Fußballstadien die meistbesuchten Kultureinrichtungen in Deutschland.⁵ Das Bibliotheksrecht reguliert diese Einrichtungen.

I. Eingrenzung und Typologie der Bibliotheken der öffentlichen Hand

Dieser Band wird sich auf öffentliche Bibliotheken konzentrieren, also auf Bibliotheken, die sich in der Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden, nicht aber auf solche in kirchlicher⁶ oder privater⁷ Trägerschaft.⁸ Mit „öffentlich“ wird also nicht die allgemeine Zugänglichkeit einer Bibliothek beschrieben, sondern die Verantwortungszuordnung. Im Laufe des Bandes wird deutlich werden, dass es Bibliotheken der öffentlichen Hand gibt, die Zugangsbeschränkungen unterliegen, also der Allgemeinheit nicht frei zugänglich und für diese somit gerade nicht „öffentlich“ sind. Umgekehrt bedeutet das nicht zwangsläufig, dass Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft nicht der Allgemeinheit zugänglich sind, sie lassen mitunter die Nutzung durch Jedermann zu.⁹ Mithin folgt aus der Beschränkung auf Bibliotheken der öffentlichen Hand nur eine geringe Eingrenzung, denn die öffentliche Hand unterhält eine Vielzahl von Bibliothekstypen für mannigfaltige Anspruchsgruppen. Das sich durch Dezentralität und Vielgesichtigkeit auszeichnende Bibliotheks-

³ *Torsten Haß/Detlev Schneider-Suderland*, Bibliotheken für dummies, Weinheim 2019, S. 7.

⁴ *Eric Steinbauer*, Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderung der Digitalisierung, RuZ 2020, S. 16.

⁵ *Knoche* 2018, S. 9.

⁶ *Plassmann/Syré* 2004, S. 21 f. Kirchliche Bibliotheken haben das Fundament unseres heutigen Bibliothekswesens gelegt (*Juraschko* 2020, S. 13).

⁷ *Plassmann/Syré* 2004, S. 22.

⁸ *Kirchner* 1993, S. 1 unterscheidet nur zwischen öffentlicher und privater Hand.

⁹ Dazu BT, WD 10 – 3000 – 78/08 v. 05.08.2008, S. 5.

wesen der öffentlichen Hand¹⁰ wird daher gar als verwirrend beschrieben.¹¹ Trotzdem lassen sich die Bibliotheken wie folgt typologisieren:¹²

- Es gibt in Deutschland *Bibliotheken von nationaler Bedeutung*, wie die Deutsche Nationalbibliothek mit ihren Standorten in Frankfurt am Main und Leipzig, die Staatsbibliothek zu Berlin der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ oder die Bayerische Staatsbibliothek München.
- Es gibt wissenschaftliche Bibliotheken in den Ausprägungen als *Lands-, Staats- und Regionalbibliotheken* sowie als *Hochschulbibliotheken*, denn offensichtlich gibt es „Ohne Bibliothek keine Forschung“¹³; teilweise werden die Ausprägungen dieser wissenschaftlichen Bibliotheken auch zusammengezogen,¹⁴ wie beispielsweise bei der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena oder bei der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.¹⁵
- Darüber hinaus bestehen wissenschaftliche *Spezial- und Fachbibliotheken*, wie beispielsweise Parlamentsbibliotheken, Gerichtsbibliotheken¹⁶ oder Forschungsbibliotheken wie die Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel oder die Forschungsbibliothek Gotha und weiter
- *öffentliche Bibliotheken*, unter die vor allem die kommunalen Bibliotheken (bspw. Stadtbibliotheken) zu fassen sind. Sie sind in der Regel nicht wissenschaftlichen Charakters, sondern stellen vielmehr Lektüre zur Unterhaltung und zur Volksbildung zur Verfügung. Das Feld dieser überwiegend von Gemeinden, Städte und Kreisen getragenen Bibliotheken ist indes in der konkreten Gestaltung sehr heterogen.¹⁷

¹⁰ So *Thomas Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht. Bildung – Wissenschaft – Kunst, Tübingen 1969, S. 421 f.

¹¹ *Kirchner* 1993, S. 1

¹² Typologie nach *Seefeldt/Syré* 2017, S. 40 ff. *Plassmann/Syré* 2004, S. 22 ff. Grober ist die Einordnung bei *Kirchner* 1993, S. 1.

¹³ So der markige Titel des Tagungsbandes, Kleine Schriften der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Band 22, Köln 2006. Siehe dazu auch der Beitrag Drittes Kapitel, B. in diesem Band.

¹⁴ *Oppermann* 1969, S. 423.

¹⁵ Beispiele siehe *Seefeldt/Syré* 2017, S. 48 ff.

¹⁶ Siehe dazu Beitrag Drittes Kapitel, C. in diesem Band.

¹⁷ Dazu BT, WD 10 – 3000 – 78/08 v. 05.08.2008, S. 5.

Selbstverständlich sind dies nur grobe Kategorien. Die Einordnung der Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft in diese Typologie ist nicht immer trennscharf möglich.¹⁸ Auch lassen sich die Typen nicht uneingeschränkt bestimmten öffentlichen Trägern zuordnen, so kommen als öffentlicher Träger der *Bund*, die *Länder* und die *Kommunen* oder *öffentliche Stiftungen*¹⁹ infrage, wobei die kommunalen Einrichtungen in Deutschland zahlenmäßig die größte Gruppe unter den Bibliotheken in öffentlicher Hand bilden.²⁰ So gibt es beispielsweise Bibliotheken von nationaler Bedeutung in Trägerschaft eines Landes, so die Bayerische Staatsbibliothek in München in Trägerschaft des Freistaates Bayern, oder Hochschulbibliotheken in der Trägerschaft des Bundes, beispielsweise die Hochschulbibliotheken der Bundeswehruniversitäten.²¹ Zugleich muss nicht jede Bibliothek, die im Eigentum der öffentlichen Hand steht, auch einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform unterfallen. Mitunter lagern öffentliche Körperschaften Bibliotheken in privatrechtliche Rechtsformen aus. Die gewählte Rechtsform hat einerseits Auswirkung auf die entstehenden (Nutzungs-)Rechtsverhältnisse und andererseits in Teilen auf die Normen, die die Bibliotheksarbeit rechtlich rahmen.²²

II. Bibliotheksrecht in der Rechtsordnung – Quellen des Bibliotheksrechts

1. Weitere Differenzierungen

Die deutsche Rechtsordnung hält kein einheitliches Bibliotheksgesetzbuch bereit. Vielmehr verteilt sich das Bibliotheksrecht auf die verschiedenen föderalen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland. Das Bibliotheksrecht ist mithin eine Querschnittsmaterie, die nicht nur aus

¹⁸ *Oppermann*, 1969, S. 423

¹⁹ So ist die Stiftung Preußischer Kulturbesitz Trägerin der Staatsbibliothek Berlin oder die Klassik Stiftung Weimar Träger der Anna Amalia-Bibliothek in Weimar.

²⁰ *Juraschko* 2020, S. 13.

²¹ *Seefeldt/Syré* 2017, S. 38 ff.; *Kirchner* 1993, S. 2.

²² *Juraschko* 2020, S. 12; *Sabine Lieberknecht/Ulrich Moeske/Harald Müller/Hanne Riehm/Armin Taalke*, Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit, Wiesbaden 2009, S. 2; *Kirchner* 1993, S. 35. Ein Beispiel sind die Hamburger Öffentliche Bücherhallen.

Regelungen des öffentlichen Rechts schöpft, sondern auch aus dem Zivil- und Strafrecht.²³ Zu unterscheiden ist im Feld des Bibliotheksrechts solches Recht, dass Bibliotheken in ihrer Arbeit bindet, von Recht, dass den Bestand der Bibliotheken als solche betrifft. Letzteres findet sich beispielsweise in den Verfassungen der deutschen Länder. Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein auferlegen Staat und Gemeinden explizit eine Förderpflicht für „Volksbüchereien“ respektive das „Büchereiwesen“, also eine Förderpflicht für allgemein zugängliche Bibliotheken (Art. 37 Verf RP; Art. 32 SVerf; Art. 13 Abs. 3 Verf SH). In Sachsen ist verfassungsrechtlich garantiert durch das Land zu gewährleisten, dass öffentliche Bibliotheken unterhalten werden (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf), in Sachsen-Anhalt ist diese Aufgabe dem Land und den Kommunen zugeordnet (Art. 36 Abs. 3 Verf ST). Darüber hinaus sehen diverse Landesverfassungen einen Kulturförderauftrag vor,²⁴ oder einen Auftrag zur Förderung der Erwachsenenbildung.²⁵ Aus dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) wird ganz allgemein ein Recht zur Eröffnung von Bibliotheken durch jedermann abgeleitet. Grundsätzlich kann jedermann die Bücher sammeln und diese zugänglich machen möchte, dies auch in die Tat umsetzen.²⁶ Dieser Band nimmt indes nicht die den Bestand von Bibliothek betreffenden Normen in den Blick, sondern solche, die die Arbeit der Bibliotheken leiten und rahmen.²⁷ Es wird im Folgenden aufgezeigt, an welchen Stellen der deutschen Rechtsordnung solche Normen aufgefunden werden können.

²³ *Juraschko* 2020, S. 3.

²⁴ Bspw. Art 20 Abs. 2 Verf BE; Art. 34 Abs. 2, 3 BbgVerf.; Art. 6 Verf ND, auch *Lieberknecht/Moeske/Müller/Riehm/Taalke* 2009, S. 2 f.

²⁵ Bspw. Art. 22 LV BW; Art. 139 BayVerf; Art. 17 Verf NRW; dazu auch *Kirchner* 1993, S. 3.

²⁶ *Kirchner* 1993, S. 2.

²⁷ Auch unter den Bestand könnte man das Baurecht subsumieren, siehe dazu speziell für Bibliotheken *Juraschko* 2020, S. 198 ff.

2. Bibliotheken der öffentlichen Hand im Licht des Verfassungsrechts

Das Grundgesetz erwähnt Bibliotheken in seinem Verfassungstext nicht explizit. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es jedoch selbstverständlich, dass die Verfassung Grundlegungen für sämtliche Rechtsgebiete leistet, entsprechend verteilt sind die für das Bibliothekswesen relevanten Aussagen über die Verfassung.²⁸ Solche liegen für das Bibliotheksrecht beispielsweise im Bereich der Grundrechte, zentral in der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs GG. Die Informationsfreiheit begrenzt die Möglichkeiten der Nutzungsbeschränkung von Bibliotheken der öffentlichen Hand – es ist daher ein besonders relevantes Grundrecht für bibliotheksrechtliche Zugangsfragen, das dem Bürger zu einer günstigen Rechtsposition verhilft.

Soweit Deutsche sich in Ausbildung befinden, insbesondere an Hochschulen und Schulen, entfaltet die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG einen Einfluss auf das Bibliotheksrecht. Der Zugang zu Literatur und Informationen ist in vielen Fällen für den Ausbildungserfolg konstituierend. Wissenschaftliche Bibliotheken müssen naheliegend bei ihrer Arbeit zudem die Implikationen der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG beachten; als schrankenloses Grundrecht kann es außerdem Einfluss auf Zugangsfragen haben. Insbesondere in begrenzender Weise ist auch Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgrundrecht) und der daraus ableitbare Schutz des geistigen Eigentums relevant.²⁹ Das Eigentumsrecht rückt gerade auch in einer zunehmend digitalisierten und Datenbanken basierten Bibliothekswelt in den Fokus der bibliothekarischen Arbeit, nicht zuletzt mit Blick auf Bestandsschutz und Bestandspflege.³⁰

Die Kulturhoheit der Länder aus Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 GG spricht den Ländern die primäre Gesetzeskompetenz für das Bibliothekswesen zu. Entsprechend liegt der Schwerpunkt des deutschen

²⁸ *Kirchner* 1993, S. 2. Siehe dazu auch *Lieberknecht/Moeske/Müller/Riehm/Taalke* 2009, S. 4 ff.

²⁹ *Kirchner* 1993, S. 9 ff. Siehe beispielsweise auch Beitrag Drittes Kapitel, C. in diesem Band. Zur Informationsfreiheit siehe *Juraschko* 2020, S. 26 ff.

³⁰ *Steinhauer*, RuZ 2020, 18 ff.

Bibliothekswesens auch auf Länderebene.³¹ Die Kommunen können überdies auf Art. 28 Abs. 2 GG gestützt ein kommunales Bibliothekswesen regeln, zählen die kulturellen Belange ebenfalls zum originären Bereich deren Selbstverwaltungsrechts; der Unterhalt von Bibliotheken bildet aus verfassungsrechtlicher Sicht aber eine fakultative kommunale Aufgabe, wenngleich Regionalentwicklungs- und Raumordnungspläne den Kommunen gewisse infrastrukturelle Verpflichtungen auferlegen können.³² Mithin sind in den einzelnen Ländern die gegebenenfalls die im Schutzgehalt über das Grundgesetz hinausgehenden Grundrechte zu beachten.³³ Soweit die Bibliotheken öffentlich-rechtlich organisiert sind, Mitarbeiter zum Öffentlichen Dienst und Beamte zum Personalstock gehören sind auch die Verbürgungen des Art. 33 Abs. 4 und 5 GG von Belang.³⁴

Die grundrechtlichen Verbürgungen kommen auch dann zum Tragen, wenn die öffentliche Hand eine privatrechtliche Organisationsform für eine Bibliothek gewählt hat. Eine Flucht vor den Schutzbereichen der Grundrechte durch die Verlagerung ins Privatrecht ist also nicht möglich.³⁵ Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu schließen, dass das Verfassungsrecht, auch wenn es im Falle des Grundgesetzes Bibliotheken nicht selbst erwähnt, eine weitreichende Quelle des deutschen Bibliotheksrechts ist.

3. Bibliotheksgesetzgebung und starke gesetzliche Einflüsse

Ein Bundesbibliotheksgesetz gibt es in Deutschland nicht.³⁶ Dennoch gibt es ein Bundesgesetz, das hauptsächlich Bibliotheksrecht zum

³¹ *Oppermann* 1969, S. 423; *Kirchner* 1993, S. 2 f. und *Juraschko* 2020, S. 181 ff.

³² *Juraschko* 2020, S. 28; *Lieberknecht/Moeske/Müller/Riehm/Taalke* 2009, S. 2.

³³ Zu über die Bundesgrundrechte hinausreichende Grundrechtsverbürgungen, siehe *Antonia Daszgenies/Robert Gmeiner*, Über das Grundgesetz hinausgehende Landesgrundrechte ZLVR 2018, 78 ff.

³⁴ *Gabriele Berger*, Bibliotheksrecht, in: *Frankenberger/Haller*: Die moderne Bibliothek. Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung, München 2004, S. 368.

³⁵ Hierfür wegweisend war die Fraport-Entscheidung des BVerfG v. 22.02.2011 (BVerfGE 128, 226 (244 ff.)).

³⁶ *Juraschko* 2020, S. 12.

Gegenstand hat, nämlich das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG).³⁷ Es reguliert die Arbeit und den Bestand der Deutschen Nationalbibliothek mit ihren Sitzen in Frankfurt am Main und Leipzig. Auf Länderebene haben mehrere Länder Bibliotheksgesetze auf den Weg gebracht. Zunächst hatte sich lediglich Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens auf das Feld der eigenständigen Gesetzgebung im Bereich des Bibliotheksrecht begeben. Das Gesetz trat bereits 1976 in Kraft.³⁸ Es blieb jedoch zunächst ein Solitär im deutschen Rechtsraum.³⁹ Die Spezialgesetzgebung zum Bibliotheksrecht nahm erst 2008 mit dem Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz seinen Ausgang.⁴⁰ Seitdem folgten Sachsen-Anhalt⁴¹ und Hessen⁴² jeweils 2010, Rheinland-Pfalz 2014⁴³ und schließlich Schleswig-Holstein 2016 mit Landesbibliotheksgesetzen.⁴⁴ Weitere Länder haben sich (noch) nicht für ein eigenständiges Bibliotheksgesetz entschieden.⁴⁵ Die begrüßenswerte Konjunktur der Bibliotheksgesetzgebung des jungen 21. Jahrhunderts ist augenscheinlich abgeklungen.

³⁷ Gesetz v. 22.06.2006 (BGBl. I, S. 1338), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 1.9.2017 (BGBl. I, S. 3346).

³⁸ G. v. 20.03.1980 (GBl. 1980, 249), zuletzt geändert durch Art. 57 G. v. 01.07. 2004 (GBl. S. 469). Ursprünglich trat das Gesetz zum 01.01.1976 in Kraft (G. v. 16.12.1975 (GBl. S. 853)).

³⁹ So kam der BT, WD 10 – 3000 – 78/08 v. 05.08.2008, S. 10 f. noch zum Befund, dass es keine Bibliotheksgesetze in Deutschland gebe. Ähnlich ist *Kirchner* 1993, S. 3 zu deuten.

⁴⁰ G. v. 16.07.2008 (GVBl. 2008, 243), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 10.05.2018 (GVBl. S. 209).

⁴¹ Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 16.07.2010 (GVBl. 2010, 434), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 03.07.2015 (GVBl. S. 318).

⁴² Hessisches Bibliotheksgesetz v. 20.09.2010 (GVBl. I, 295), zuletzt geändert durch Art. 14 G. v. 23.06.2020 (GVBl. S. 430).

⁴³ Landesbibliotheksgesetz v. 03.12.2014 (GVBl. 2014, 245), zuletzt geändert durch Art. 22 G. v. 19.12.2018 (GVBl. S. 448).

⁴⁴ Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein v. 30.08.2016 (GVOBl. 2016, 791), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 13.12.2019 (GVOBl. S. 612).

⁴⁵ Siehe dazu auch die Beiträge im Zweiten Kapitel dieses Bandes. Auch *Eric W. Steinbauer/Cornelia Vonhof* (Hrsg.), *Bibliotheksgesetzgebung: ein Handbuch für die Praxis*, insbesondere im Land Baden-Württemberg, Bad Honnef 2011.

Ein besonderer Aspekt der Bestandspflege wird durch die Bundes-⁴⁶ und Landesnormen⁴⁷ zur Ablieferung von Pflichtexemplaren normiert, nach denen Verleger und Autoren Exemplare ihrer Erzeugnisse bestimmten staatlichen Bibliotheken zur Verfügung stellen müssen.⁴⁸ Die damit einhergehende langfristige (Zugangs-)Bewahrungsfunktion stellt

⁴⁶ Die Pflicht findet ihre Grundlage im DNBG und wird in der Pflichtablieferungsverordnung v. 17.10.2008 (BGBl. I, S. 2013), zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 29.04.2014 (BGBl. I, S. 450) ausgestaltet.

⁴⁷ Pflichtexemplargesetz BW v. 03.03.1976 (GBl., S. 126), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 12.02.2007 (GBl. S. 107); Bay. Pflichtstückegesetz v. 06.08.1986 (GVBl., S. 216), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 251 VO v. 26.03.2019 (GVBl., S. 98); Berl. Pflichtexemplargesetz i.d.F. der Bek. v. 15.07.2005 (GVBl., 414), zuletzt geändert durch G. v. 15.06.2021 (GVBl., S. 674); Brandenburgisches Pressegesetz v. 13.07.1993 (GVBl.I, [Nr. 10], S.162), zuletzt geändert durch G. v. 21.06.2012 (GVBl.I, [Nr. 27]) i.V.m. Pflichtexemplarverordnung v. 29.09.1994 (GVBl.II, [Nr. 71], S. 912); § 12 Brem. Pressegesetz v. 16.03.1965 (GBl., 1965, S. 75), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 20.10.2020 (GBl., S. 1172); Hmbg Pflichtexemplargesetz v. 14.09.1988 (GVBl., S. 180), zuletzt geändert durch G. v. 08.09.2009 (GVBl., S. 330); HessBiblG (s.o.) i.V.m. Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken v. 14.08.2017 (GVBl., S. 279); Landespressegesetz M-V v. 06.06.1993 zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 22.05.2018 (GVOBl., S. 204) i.V.m. Druckwerkablieferungsverordnung v. 20.03.1996 (GVOBl., S. 174); § 12 Nds. Pressegesetz v. 22.03.1965 (GVBl., S. 9), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 16.05.2018 (GVBl., S. 66); Pflichtexemplargesetz NRW v. 29.01.2013 (GV., S. 31); LBibG RP (s.o.) i.V.m. Landesverordnung zur Durchführung des § 3 des Landesbibliotheksgesetzes v. 24.05.2017 (GVBl., S. 109); Saarl. Mediengesetz v. 27.02.2002 (Amtsbl., S. 498), zuletzt geändert durch Art. 13 G. v. 08.12.2021 (Amtsbl. I, S. 2629) i.V.m. Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Mediengesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren v. 08.11.2016 (Amtsbl. I, S. 1060); Sächs. Gesetz über die Presse v. 03.04.1992 (GVBl., S. 125), zuletzt geändert durch Art. 13 G. v. 11.05.2019 (GVBl., S. 358); Landespressegesetz LSA i.d.F. der Bek. v. 2. Mai 2013 (GVBl., S. 199), zuletzt geändert Art. 3 G. v. 29.03.2018 (GVBl., S. 23) i.V.m. Verordnung über die Durchführung der Ablieferungspflicht von Druckwerken und digitalen Publikationen v. 17.12.2010 (GVBl., S. 599); BiblG SH (s.o.) i.V.m. Pflichtexemplarverordnung SH v. 19.06.2017 (GVOBl., S. 420); ThürBibRG (s.o.) i.V.m. Thüringer Pressegesetz v. 31.07.1991 (GVBl., S. 271), zuletzt geändert durch G. v. 06.06.2018 (GVBl. S. 265), i.V.m. Verordnung über die Ablieferung digitaler Publikationen an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek v. 08.02.2011 (GVBl., S. 18), Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablieferung digitaler Publikationen an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek v. 20.11.2015 (GVBl., 185).

⁴⁸ Dazu auch *Juraschko* 2020, S. 110 ff.; *Berger* 2004, S. 377 ff.; *Kirchner* 1993, S. 98 ff.; *Oppermann* 1969, S. 424 f. Siehe hierzu auch die Pflichtexemplar-Entscheidung v. 14.07.1981, BVerfGE 58, 137.

insbesondere mit Blick auf digitale Medien eine Herausforderung nicht nur der Bibliotheken, sondern auch der Gesetzgeber dar.⁴⁹ Mitunter regeln auch andere Landesgesetze einen Teil des Bibliothekswesens, so prominent die Landeshochschulgesetze für die Universitäts- und Hochschulbibliotheken.⁵⁰

Für die Haushaltsführung öffentlicher Bibliotheken sind je nach Ebene die Bundes-,⁵¹ Landes⁵² oder die untergesetzliche kommunale

⁴⁹ Knoche 2018, S. 25 ff.

⁵⁰ Konkrete Nachweise aus den Landeshochschulgesetzen in Beitrag Drittes Kapitel, C. in diesem Band. Auch Lieberknecht/Moeske/Müller/Riehm/Taalke 2009, S. 3; Juraschko 2020, S. 12.

⁵¹ G. v. 19.08.1969 (BGBl. I, S. 1284), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 20.08.2021 (BGBl. I, S. 3932).

⁵² Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg v. 19.10.1971 (GBl., S. 428), zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 17.11.2019 (GBl., S. 593); Haushaltsordnung des Freistaates Bayern v. 08.12.1971 (BayRS IV, S. 664), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 09.04.2021 (GVBl. S. 150); Landeshaushaltsordnung Berlin v. 30.01.2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch G. v. 17.12.2020 (GVBl. S. 1482); Landeshaushaltsordnung Brandenburg i.d.F. der Bek. v. 21.04.1999 (GVBl.I/99, S.106), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 05.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 20); Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen v. 11.06.1971 (GBl. 1971, S. 143), zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 13.07.2021 (GBl. S. 605); Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg v. 17.12.2013 (GVBl., S. 503), zuletzt geändert Art. 5 G. 27.04.2021 (GVBl. S. 284); Hessische Landeshaushaltsordnung i.d.F. der Bek. v. 15.03.1999 (GVBl. I, S. 248), Art. 2 G. v. 12.07.2021 (GVBl. S. 338); Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bek. v. 10.04.2000 (GVOBl., S. 159), Art. 2 G. v. 12.07.2018 (GVOBl., S. 244); Niedersächsische Landeshaushaltsordnung Vorpommern i.d.F. der Bek. v. 30.04.2001 (GVBl., S. 276), Art. 5 G. v. 10.12.2020 (GVBl., S. 477); Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bek. v. 26.04.1999 (GV., S. 67), zuletzt geändert durch G. v. 19.12.2019 (GV., S. 1030); Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz v. 20.12.1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 26.11.2019 (GVBl. S. 333); Haushaltsordnung des Saarlandes v. 05.11.1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), Art. 2 G. v. 10.04.2019 (Amtsbl. I, S. 446); Sächsische Haushaltsordnung i.d.F. der Bek. v. 10.04.2001 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 21.05.2021 (GVBl., S. 578); Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt v. 30.04.1991 (GVBl., S. 35), zuletzt geändert durch G. v. 20.05.2021 (GVBl., S. 286); Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein i.d.F. der Bek. v. 29.06.1992 (GVOBl., S. 381), zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 25.02.2021 (GVOBl. S. 201); Thüringer Landeshaushaltsordnung i.d.F. der Bek. v. 19.09.2000 (GVBl., S. 282), zuletzt geändert durch G. v. 21.12.2020 (GVBl. S. 684).

Haushaltsordnung⁵³ von Belang sowie das Haushaltsgrundsätzegesetz⁵⁴. Darüber hinaus können auch die Abgabenordnung⁵⁵ sowie das Umsatzsteuergesetz⁵⁶ für die Arbeit der Bibliothek relevant werden, beispielsweise wenn sie einen Bibliotheksladen oder ein Bibliothekscafé betreiben.⁵⁷ Auf die haushaltsrechtlichen Fragen folgen die Fragen des Erwerbs jenseits der Pflichtexemplare. Dies ist ein weitgehend zivilrechtlich geprägtes Feld, wobei ebenso das Vergaberecht⁵⁸ sowie die gesetzliche

⁵³ Gemeindehaushaltsverordnung BW v. 11.12.2009 (GBl., S. 770), zuletzt geändert durch Art. 3 VO v. 04.02.2021 (GBl. S. 195); Bay. Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik v. 03.12.1976 (BayRS 2023-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 49 VO v. 26.03.2019 (GVBl. S. 98); Bay. Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik v. 05.10.2007 (GVBl. S. 678, BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 51 VO v. 23.03.2019 (GVBl. S. 98); Gemeindehaushaltsverordnung Bbg v. 26.06.2002 (GVBl.II/02, [Nr. 19], S.414) zuletzt geändert durch VO v. 28.06.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 37]); Hess. Gemeindehaushaltsverordnung v. 02.04.2006 (GVBl. I, S. 235) zuletzt geändert durch VO v. 30.07.2021 (GVBl. S. 498); Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V v. 25.02.2008 zuletzt geändert durch Art. 13 VO v. 09.04.2020 (GVOBl. S. 181); Nds. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung v. 18.04.2017 (GVBl. 2017, 130), zuletzt geändert durch VO v. 11.05.2021 (GVBl. S. 284); Kommunalhaushaltsverordnung NRW v. 12.12.2018 (GV., S. 708), zuletzt geändert durch VO v. 30.10.2020 (GV., S. 1049); Gemeindehaushaltsverordnung RP v. 18.05.2006 (GVBl., S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 26.11.2019 (GVBl. S. 333); Saarl. Kommunalhaushaltsverordnung v. 10.10.2006 (Amtsbl., S. 1842), zuletzt geändert durch Art. 66 G. v. 08.12.2021 (Amtsbl., S. 2629); Sächs. Kommunalhaushaltsverordnung v. 10.12.2013 (GVBl., S. 910), zuletzt geändert durch die VO v. 30.07.2019 (GVBl., S. 598); Kommunalhaushaltsverordnung LSA v. 16.12.2015 (GVBl., S. 636), zuletzt geändert durch VO v. 12.12.2016 (GVBl., S. 380); Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral SH v. 02.12.2019 (GVOBl., S. 623); Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik SH v. 14.08.2017 (GVOBl., S. 433); Thür. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik v. 11.12.2008 (GVBl., S. 504), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 30.07.2019 (GVBl. S. 321); Thür. Gemeindehaushaltsverordnung Kameral. v. 23.05.2019 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 23.03.2021 (GVBl. S. 116).

⁵⁴ G. v. 19.08.969 (BGBl. I, S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 10 G. v. 14.08.2017 (BGBl. I, S. 3122).

⁵⁵ G. i.d.F. der Bek. v. 01.10.2002 (BGBl. I (2002), S. 3866; BGBl. I (2003), I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 33 G. v. 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607).

⁵⁶ G. i.d.F. der Bek. v. 21.02.2005 (BGBl. I, S. 386), zuletzt geändert durch Art. 29 G. v. 20.08.2021 (BGBl. I, S. 3932).

⁵⁷ *Berger* 2004, S. 367 f. Zum Haushaltsrecht auch *Berger* 2004, S. 365 ff.; *Kirchner* 1993, S. 115 ff. Zum Steuerrecht für Bibliotheken siehe *Juraschko* 2020, S. 113 ff., zum Haushaltsrecht S. 191 ff.

⁵⁸ Siehe dazu bspw. *Juraschko* 2020, S. 192 ff.

Buchpreisbindung⁵⁹ Beachtung finden müssen. Gerade bei digitalen Medien sind auch die zivilrechtlichen Fragen der Lizenzverträge relevant.⁶⁰ Der Erwerb von Medien ist für die Bibliotheksarbeit – in Zusammenschau mit dem *Actus contrarius*, der Aussonderung – ein basales Feld, denn hierbei wird darüber entschieden, was für Informationen eine Bibliothek überhaupt zur Verfügung stellen kann. Die inhaltlichen Fragen des Bestandsaufbaus sowie der Aussonderungen sind jenseits bibliotheksinterner Vorgaben und Vereinbarungen in Deutschland weitgehend unreguliert.⁶¹

In Abhandlungen zum Bibliotheksrecht werden naheliegendermaßen auch Fragen des Personalrechts behandelt. Hier gibt es ähnlich wie beim Haushaltsrecht kein spezielles Bibliothekspersonalrecht.⁶² Die Beamtenverhältnisse regeln sich nach dem öffentlichen (Beamten-)Recht, die übrigen Arbeitsverhältnisse nach dem Privatrecht (bspw. § 611 BGB) und dem Tarifrecht (bspw. durch TVöD und TVL). Entscheidet sich der öffentliche Träger für eine privatrechtliche Organisationsform können nicht direkt Beamte im Personalstock vorgesehen werden.⁶³

Eine hohe Relevanz für die alltägliche Arbeit entfaltet das Urheberrecht. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁶⁴ ist in mannigfaltigen Aspekten zu berücksichtigen, beispielsweise bei der Ausleihe, Digitalisierung oder Kopie von Werken. Darüber hinaus widmet das UrhG in § 60e Bibliotheken

⁵⁹ Buchpreisbindungsgesetz v. 02.09.2002 (BGBl. I, S. 3448), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 26.11.2020 (BGBl. I, S. 2568). Dazu auch *Juraschko* 2020, S. 91 f.

⁶⁰ *Juraschko*, 2020, S. 70 ff.; *Kirchner* 1993, S. 104 ff. Gerade bei der langfristigen Zugänglichkeit von lizenzierten digitalen Medien sind noch Fragen ungeklärt (bspw. *Knoche* 2018, S. 47 ff.).

⁶¹ *Steinhilber*, RuZ 2020, 16 f.; weshalb dieses Feld nur bedingt reguliert werden kann, vermittelt *Knoche* 2018, S. 43 ff. Allerdings zeigt er auch die Notwendigkeit eines sensiblen Umgangs mit Beständen auf, die gegebenenfalls zu weiterer Regulierung, respektive zu verbindlichen Vereinbarungen führen muss.

⁶² Mitunter gab es in der Geschichte bereits ein eigenes Bibliotheksdienstrecht (siehe *Oppermann* 1969, S. 115).

⁶³ Zum Personalrecht *Juraschko* 2020, S. 168 ff.; *Berger* 2004, S. 368 ff.; *Kirchner* 1993, S. 122 ff.

⁶⁴ G. v. 09.09.1965 (BGBl. I, S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 25 des G. v. 23.06.2021 (BGBl. I, S. 1858).

einen eigenen Paragraphen.⁶⁵ In der Benutzer- und Ausleihverwaltung jedoch auch in der weiteren Bibliotheks(öffentlichkeits)arbeit sind schließlich auch die Belange des Datenschutzes zu beachten, beispielsweise die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),⁶⁶ das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁶⁷, das Telemediengesetz (TMG)⁶⁸ oder das Telekommunikationsgesetz (TKG),⁶⁹ sowie für Landesbehörden die Datenschutzgesetze der Länder⁷⁰. Es sind entsprechende Erklärungen und

⁶⁵ Siehe auch *Armin Talke*, Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht, Berlin 2021; *Gabriele Berger*, Urheberrecht für Bibliothekare: eine Handreichung von A bis Z: mit einer Einführung in das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, Passau 2019; *Bernd Juraschko*, Praxishandbuch Urheberrecht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen, Berlin 2015; auch *Juraschko* 2020, S. 128 ff. (zu gewerblichen Schutzrechten S. 152 f.) oder *Berger* 2004, S. 370 ff.

⁶⁶ VO Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsbl. L 119 v. 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsbl. L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsbl. L 127 v. 23.5.2018, S. 2).

⁶⁷ G. v. 30.06.2017 (BGBl. I, S. 2097), zuletzt geändert durch Art. 10 G. v. 23.06.2021 (BGBl. I, S. 1858).

⁶⁸ G. v. 26.02.2007 (BGBl. I, S. 179, 251), zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 12.08.2021 (BGBl. I, S. 3544).

⁶⁹ G. v. 23.06.2021 (BGBl. I, S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 10.09. 2021 (BGBl. I, S. 4147).

⁷⁰ Landesdatenschutzgesetz BW v. 12.06.2018 (GBl., S. 173), zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 18.12.2018 (GBl. S. 1551); Bayerisches Datenschutzgesetz v. 15.05.2018 (GVBl., S. 230, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 6 G. 18.05.2018 (GVBl., S. 301); Berliner Datenschutzgesetz v. 13.06.2018 (GVBl., S. 418), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 27.09.2021 (GVBl., S. 1121); Brandenburgisches Datenschutzgesetz v. 08.05.2018 (GVBl. I, [Nr. 7]), zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 19.05.2019 (GVBl. I, [Nr. 43], S. 38); Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung v. 08.05.2018 (GBl., S. 131); Hamburgisches Datenschutzgesetz v. 18.05.2018 (GVBl., S. 145); Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz v. 03.05.2018 (GVBl., S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 des G. v. 15.11.2021 (GVBl., S. 729); Landesdatenschutzgesetz M-V v. 22.05.2018 (GVOBl., S. 193); Niedersächsisches Datenschutzgesetz v. 16.05.2018 (GVBl., S. 66); Datenschutzgesetz NRW v. 17.05.2018 (GV., S. 244, ber. S. 278 u. S. 404); Landesdatenschutzgesetz RP v.08.05.2018 (GVBl., S. 93); Sächsisches Datenschutzgesetz v. 25.05.2003 (GVBl., S. 330), zuletzt geändert durch Art. 9 G. v. 22.08.2019 (GVBl., S. 663); Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt v. 18.02.2020 (GVBl., S. 25), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 20.03.2020 (GVBl., S. 70); Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt v. 02.08.2019 (GVBl. (2019), S. 218, ber. (2021), S. 490); Landesdatenschutzgesetz SH v. 02.05.2018 (GVOBl., S. 162); Thüringer Datenschutzgesetz v. 06.06.2018 (GVBl., S. 229).

Einwilligungen den Benutzern bekannt zu machen und von diesen einzufordern.⁷¹ Die Belange des Datenschutzes rücken jedoch auch bei der Erschließung der Informationen und der Pflege der Bibliothekskataloge in den Fokus, beispielsweise bei der Frage, welche Informationen über Autoren zur Verfügung gestellt werden dürfen, respektive über Vorbesitzer eines Werkes.⁷²

Im Bereich der Ausleihverwaltung, jedoch auch bei der Durchsetzung anderer Gebühren oder des Hausrechts, kommt das allgemeine Verwaltungs-, Zivil und Strafrecht zur Anwendung, insbesondere dann, wenn Benutzer nicht bereit sind entsprechende Gebühren oder Entgelte zu entrichten. Zivilrechtlich ist die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Nutzern der Bibliothek normiert, wenn sie zum Beispiel Schäden im Bibliotheksbestand verursachen. Im Bereich der Ausleihverwaltung und des Zugangs müssen durch die Bibliotheken die Regelungen zum Jugendschutz⁷³ gewahrt werden.⁷⁴ Soweit die Bibliothek eine öffentlich-rechtliche Organisationsform gewählt hat, muss sich ihre Arbeit überhaupt auch nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht bemessen, das sowohl bundes- als auch landesrechtlich normiert ist.⁷⁵

Bei alledem muss man sich regelmäßig vergegenwärtigen, dass Bibliotheken nicht nur gedruckte Informationen zur Verfügung stellen, sondern, dass sie digitale Informationen zugänglich machen und dies ganz andere rechtliche Implikationen als bei gedruckten Informationen erzeugt.⁷⁶ Hierbei spielt auch Open Access eine immer bedeutendere Rolle, ein Feld, das durch viele vorgenannte Rechtsgebiete und zudem auch durch internationale Vereinbarungen und Verträge tangiert wird und in dem zumindest die wissenschaftlichen Bibliotheken mit Blick auf Publikation

⁷¹ Siehe grundsätzlich *Juraschko* 2020, S. 155 ff.; *Kirchner* 1993, S. 16 ff.

⁷² *Steinbauer* RuZ 2020, 18.

⁷³ Insb. Jugendschutzgesetz v. 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 09.04.2021 (BGBl. I, S. 742).

⁷⁴ *Juraschko* 2020, S. 39 ff.

⁷⁵ *Juraschko* 2020, S. 53 ff.

⁷⁶ Den Wandel zum Digitalen und die Rolle der Bibliotheken ist bspw. bei *Knoche* 2018, S. 11 beschrieben.

und Auffindbarkeit, also der Umsetzung von Standards eine relevante Rolle spielen.⁷⁷

4. Untergesetzliches Bibliotheksrecht

Eine große Menge des Rechts der Bibliotheken für die alltägliche Arbeit im Bibliothekswesen ist untergesetzlicher Natur. Eine besondere Stellung nimmt dabei das Satzungsrecht ein.⁷⁸ Soweit die Bibliotheken das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestalten, wird dies durch Benutzungsordnungen,⁷⁹ die zumeist als Satzungen gefasst sind, geregelt.⁸⁰ Bisweilen könne auch weitere Satzungen, wie Gebührenordnungen oder Hausordnungen,⁸¹ das Benutzungsverhältnis regeln. Soweit das Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet ist, werden Verträge geschlossen und anstatt Gebühren werden Entgelte fällig. Bibliotheken erlassen dann beispielsweise sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).⁸²

Anstatt für jede Bibliothek eine eigenständige Ordnung zu erlassen, können auch übergreifende Regelungen eine gewisse Einheitlichkeit wahren, so die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,⁸³ die in Form einer Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Bestehen (noch) keine Benutzungsordnungen, so kommen subsidiär allgemeine Rechtsvorschriften, beispielsweise des allgemeinen Verwaltungsrechts zum Tragen – es entsteht durch das Fehlen einer

⁷⁷ *Ellen Euler*, Open Access in der Wissenschaft und die Realitäten des Rechts, RuZ 2020, 56 ff.; *Knoche* 2018, S. 33 ff.

⁷⁸ Dazu allgemein *Kirchner* 1993, S. 29 f.

⁷⁹ Bspw. Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Erfurt v. 20.02.2019 (VerkBl UE RegNr.: 2.6.1-2).

⁸⁰ Siehe zu Rechtsfragen der Benutzung *Kirchner* 1993, S. 53 ff.

⁸¹ Bspw. Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Heidelberg (Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO) v. 15.12.2009; Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der Universität Greifswald v. 07.11.2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek vom 21. Juli 2015.

⁸² *Juraschko* 2020, S. 30 f.

⁸³ ABOB v. 18.1993 (GVBl., S. 635, BayRS 2240-3-WK), zuletzt geändert durch VO v. 26.2019 (GVBl. S. 98).

Benutzungsordnung kein rechtsfreier Raum, kein rechtliches Vakuum. Bibliotheken erlassen jedoch in der Regel entsprechende Regelwerke, denn sie ermöglichen im Bibliotheksalltag Rechtssicherheit und Vertrauensschutz, sorgen für Ordnung, beispielsweise durch Säumnis- und Ordnungsgebühren, bringen die verschiedenen Interessen der am Bibliotheksalltag beteiligten Personengruppen zum Ausgleich, erfüllen somit eine Befriedungsfunktion und optimieren schließlich auch Bibliotheksabläufe – mitunter können sich dabei, wie typischerweise an Hochschulbibliotheken, auch Benutzergruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten herausbilden.⁸⁴

Satzungen und Rechtsverordnungen können außerdem organisationsrechtlicher Natur sein, unter anderem, wenn Hochschulen ihr Bibliothekswesen satzungsrechtlich ausgestalten,⁸⁵ oder Spezial- und Forschungsbibliotheken vom zuständigen Ministerium konstituiert werden.⁸⁶ Zu beachten ist jedenfalls die Normenhierarchie, nach der sich an der Spitze das Verfassungsrecht befindet. Parlamentsgesetze finden vor den Rechtsverordnungen und diese vor den Satzungen Anwendung. Letztere gliedern sich weiter, so geht eine Satzung auf deren Grundlage weitere Satzungen erlassen wurde, diesen vor.⁸⁷ In großer Zahl werden die Arbeitsabläufe durch Verwaltungsvorschriften geregelt, die nur die internen Prozesse binden und nicht an Benutzer und Externe gerichtet, diesen häufig auch nicht bekannt sind. Dennoch haben sie auf die Arbeitsabläufe einer öffentlich-rechtlich organisierten Bibliothek einen großen Einfluss.⁸⁸

⁸⁴ *Juraschko* 2020, S. 30 ff.

⁸⁵ Bspw. Satzung über die Aufgabenwahrnehmung und -organisation der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen v. 19.12.2007; Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Ruhr-Universität Bochum v. 07.01.2004 (Amdl. Bek. Nr. 533).

⁸⁶ Bspw. Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel v. 06.03.2014 (Nds. MBl. 13/2014, S. 271).

⁸⁷ *Juraschko* 2020, S. 14.

⁸⁸ *Juraschko* 2020, S. 61 f.

5. Soft Law

Zuletzt wird das Bibliothekswesen durch eine Menge an Soft Law beeinflusst. Zum einen betrifft solches die jeweiligen Bestände, man denke an die „Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“.⁸⁹ Eine Erklärung die letztlich dazu führen kann, dass es durch die Forschungsarbeit der Bibliotheken zu einer Reduktion des wertvollen Bestandes kommen kann. Daneben sind Bibliotheken auf dem Feld der Bestandspflege oder der langfristigen Erhaltung von Exemplaren, auf dem Feld der Digitalisierung von Literatur usf. auf Zusammenarbeit und damit auch auf Absprachen und Vereinbarungen angewiesen. Die Stärke des deutschen Bibliothekswesens liegt im Zusammenwirken der Bibliotheken.⁹⁰

Um die Zusammenarbeit der Bibliotheken zu erleichtern, bedarf es auch gemeinsamer Regelwerke, um die Arbeitsabläufe zu synchronisieren, man denke zum Beispiel an die einheitliche Katalogisierung. International und im deutschsprachigen Raum spielt dabei bspw. die „Resource Description and Access“ (RDA) eine zentrale Rolle.⁹¹ Auch für den Leihverkehr kommt Soft Law zum Tragen, zum Beispiel wurde durch die Kultusministerkonferenz als Empfehlung die Leihverkehrsordnung erlassen, die die Fernleihe in Deutschland reguliert.⁹² Für deren reibungsloses und niederschwelliges Funktionieren bedarf es beispielsweise auch eines gemeinsamen Fernleihkataloges, der die Bestände der teilnehmenden Bibliotheken abbildet.

⁸⁹ <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html> Für die zur Zeit der SBZ und DDR enteignete und beschlagnahmte Literatur greift mit Rückgabe- und Ausgleichspflichten, das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können v. 27.09.1994 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt geändert durch Art. 2 des G. v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

⁹⁰ Siehe dazu *Knoche* 2018, S. 59 ff., 67 ff. und 90 ff.

⁹¹ Siehe hierzu bspw. <https://wiki.dnb.de/display/RDAINFO/RDA-Info>.

⁹² Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung, Beschl. der KMK v. 19.09.2003, i.d.F. 10.10.2008.

III. Zusammenfassung

Das Bibliotheksrecht ist eine Querschnittsmaterie, die ihre Quellen auf sämtlichen Ebenen der Normenhierarchie ebenso wie auf sämtlichen Ebenen der föderalen Gliederung findet. Ein Umstand, der Praktiker auf dem Feld des Bibliotheksrechts vor die Herausforderung stellt, einerseits in vielen Rechtsmaterien firm zu sein und andererseits deren Wandel jeweils im Blick zu behalten. Neben die harten rechtlichen Regeln treten zudem noch eine Vielzahl an Vereinbarungen und Übereinkünfte, die für das Funktionieren des auf Zusammenwirken angewiesene Bibliothekswesen einzuhalten sind.

B. Bibliotheksrecht und Kulturrecht (*Linn Jansen*)

Das Bibliotheksrecht in Deutschland greift in verschiedene thematische Felder ein. Als meistbesuchte Kultureinrichtungen¹ stellen Bibliotheken besonders im Kulturbereich einen wichtigen Bestandteil dar. Um schriftliche Quellen von Kulturgut in Form von gedruckten Büchern, Magazinen oder auch digitalisierten² Schriften zu erhalten und ihren Inhalt an die Öffentlichkeit zu überliefern, sie zugänglich zu machen, sind Bibliotheken unabdingbar. Die Vorschriften müssen dabei verschiedene Bereiche regulieren und ständig an neue Bedingungen angepasst werden.³ Das Bibliotheksrecht reguliert, welche Schriften in welchem Ausmaß und von wem verbreitet, vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen⁴ und stellt somit das Regelwerk, nach dem Bibliotheken ihre Aufgabe als Kulturförderstätten agieren können. Besonders in Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung entstehen neue Herausforderungen für die Bibliotheken, ihre Bestände und Aufgaben.⁵ Das Bibliotheksrecht bildet hier die Handlungsgrundlage, die Absicherung für Bibliotheken,⁶ Urheber,⁷ Besucherinnen und Besucher⁸ und Institutionen.⁹ Es muss somit ein breites Spektrum an Mechanismen und Schutzfunktionen erfüllen.

Im folgenden Kapitel werden drei Bereiche beleuchtet, die das Bibliotheksrecht im Kulturbereich berühren und maßgeblich mitbestimmen. Es wird auf die Wichtigkeit der Informationsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen (I.), die Möglichkeiten und Pflichten

¹ Vgl. *Deutscher Bibliotheksverband e.V.*, Bibliotheken vermitteln Schlüsselqualifikationen für die digitale Gesellschaft. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) zum KMK-Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“, 2016, S. 1

² Ebd. S. 1.

³ Vgl. bspw. Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG), 01.09.2017.

⁴ Vgl. bspw. §60e Abs. 2,3 UrhG.

⁵ Vgl. *Eric Steinbauer*, Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderung der Digitalisierung, RuZ 2020, S. 19.

⁶ Bspw. §60e UrhG.

⁷ Bspw. §15 UrhG.

⁸ Bspw. §60e Nr. 4 UrhG.

⁹ Bspw. §60f UrhG.

zur Überlieferung des Kulturgutes in Bibliotheken (II.) und auf die Rolle des Bibliotheksrechts im Bereich der (Erwachsenen-)Bildung und Medienkompetenzförderung (III.).

I. Informationsfreiheit im Bibliotheksrecht

Die Aufgaben von Bibliotheken, als Kultureinrichtungen, entspringen verfassungsrechtlichen Normen.¹⁰ Dazu gehört in erster Linie der Art. 5 GG, der das Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit sichert, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, in dem sich das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit findet. Die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zielt darauf ab, einen demokratischen, freien Diskurs, sowie die demokratische Teilnahme Aller am politischen Willensbildungsprozess zu ermöglichen und abzusichern.¹¹ Das Bibliotheksrecht ist dafür verantwortlich, diese Werte zu schützen und sie zu fördern, ihr Ausüben zu ermöglichen.¹²

Informationsfreiheit kann auf zwei Arten verstanden werden. In Verbindung mit dem Informationsfreiheitsgesetz findet man sie im Kontext des Rechts auf freien Zugang zu amtlichen Informationen, also dem Aufweichen des sogenannten Amtsgeheimnisses.¹³ Um dieses Verständnis geht es im Folgenden jedoch nicht. Die Informationsfreiheit wird hier als das Recht verstanden, sich “aus allgemein zugänglichen Quellen” (Art. 5 Abs. 1 GG) Informationen zu ziehen und so am gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozess teilnehmen zu können. Damit bedingt die Informationsfreiheit die Meinungsfreiheit, die wiederum einen enorm hohen

¹⁰ Siehe dazu auch oben unter A.

¹¹ Vgl. *Bibliothek & Information Deutschland (BID)*, Bibliotheken stehen für Meinungs- und Informationsfreiheit: Positionspapier zum bibliothekarischen Umgang mit umstrittenen Werken, in: *Bibliotheksdienst* 50 (2016), 691–693, 691.

¹² Ebd. S. 692.

¹³ Vgl. *Arne Semsrott*, Informationsfreiheit – Mehr Transparenz für mehr Demokratie, Frankfurt am Main 2016, S. 3; Jarass/Pieroth/*Jarass* GG, 16. Auflage, 2020, Art. 5 GG, Rn. 21.

Stellenwert innerhalb des Grundgesetzes innehat.¹⁴ Bibliotheken gewährleisten einen Zugang zu Informationen für alle.¹⁵

Zugangsberechtigungen, Finanzierung,¹⁶ Verbreitung von Medien und besonders der Schutz vor Zensur sind Teil des Bibliotheksrechts, welches sich über verschiedene Rechtsgebiete verteilt. Immer wieder entstehen Kontroversen, wenn es um die Zugänglichkeit bestimmter Medien geht. Ein bekanntes Beispiel hierzu ist Literatur von und über die Sekte "Scientology".¹⁷ Was als Zensur oder beispielsweise Schutz von Minderjährigen gilt, ist durch das Bibliotheksrecht zu klären.

II. Überlieferungssicherheit

Im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Informationsfreiheit muss sichergestellt werden, dass die Überlieferung von Informationen geleistet werden kann. Die Selbstverpflichtung zur Förderung von Kultureinrichtungen findet sich zumeist bereits in den Landesverfassungen.¹⁸ Staatliche Bibliotheken als Kulturträger haben somit den Auftrag, Kultur zu erhalten und zu vermitteln. Dazu werden längst nicht mehr nur analoge Schriften verwendet, die Digitalisierung und Open-Access-Kultur zeigt sich deutlich in Bibliotheksbeständen. Am 1. März 2018 trat ein Gesetz zur Änderung des Urhebergesetzes in Kraft: Das Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz (UrhWissG). In § 60e finden sich spezifische Regelungen für Bibliotheken und Anwendung findendes Urheberrecht. Dabei wird sowohl auf analoge als auch digitale Medien eingegangen.

¹⁴ *Christian Hillgruber*, Die Meinungsfreiheit als Grundrecht der Demokratie, in: JZ 71 (2016), 495-501, 495.

¹⁵ Siehe hierzu Zweites Kapitel, B.III.2.b; Drittes Kapitel A.III. und B.III.3.

¹⁶ Bspw. Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 ThürVerf

¹⁷ Vgl. *Gabriele Beger*, Zensur oder Informationsfreiheit?, in: Bibliotheksdienst 35 (2001), 1650-1656, 1654.

¹⁸ Bspw. Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 ThürVerf, Art. 11 Abs. 2 S. 2 SächsVerf.

1. Analoge Medien

Absatz 1 des §60e UrhG regelt die Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung als zulässige Gründe für eine Vervielfältigung. Erhaltung und Restaurierung stehen in direkter Verbindung zu analogen Büchern und Magazinen, die durch Papierzerfall und andere Alterungserscheinungen in ihrem Bestand nachhaltig gefährdet sind. Sie zu vervielfältigen und zu restaurieren kann ebenso sinnvoll sein, wie eine Digitalisierung. In jedem Fall zielt der Absatz 1 auf den Schutz von Kulturgut dahingehend ab, dass Kultur überliefert werden muss, um bestehen zu bleiben. Dies wird durch die Erststellung der „Zugänglichmachung“ im Wortlaut des Absatzes verdeutlicht.

Dazu gehört auch, dass Nutzer und Nutzerinnen einen Raum vorfinden, der zum Aufnehmen von Informationen bereit steht.¹⁹ Um Werke vor Zerfall zu schützen oder eine ständige Verfügbarkeit für möglichst viele Nutzer und Nutzerinnen zu gewährleisten, ist das Ausleihen einiger Medien in der Regel nicht möglich. Es muss somit das Angebot vorhanden sein, die Medien vor Ort zu nutzen.

2. Digitale Medien/Digitalisierung

Gedruckte Bücher und Zeitschriften sind dem natürlichen Zerfall ausgesetzt, womit den Bibliotheken die Aufgabe zukommt, Erhaltungsmaßnahmen zu treffen.²⁰ Dabei spielt eine Digitalisierung der Medien eine immer größere Rolle. Darüber hinaus ist es Bibliotheken möglich, Werke rein digital anzuschaffen und nutzbar zu machen, was neue Möglichkeiten für Institutionen sowie Nutzerinnen und Nutzerin eröffnet. Überlegungen, wie beispielsweise Hochschulbibliotheken ihre Bestände digital miteinander vernetzen und einer breiteren Studierendenschaft zur Verfügung stellen können, Open-Access-Bibliotheken und ähnliche

¹⁹ Vgl. *Deutscher Bibliotheksverband e.V.*, Bibliotheken vermitteln Schlüsselqualifikationen für die digitale Gesellschaft. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) zum KMK-Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“, 2016, S. 1 f.

²⁰ *Rupert Schaab*, Überlieferungssicherung als Gemeinschaftsaufgabe – Ein Vorschlag an die Wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands, in: *Bibliothek – Forschung und Praxis* 41 (2017), 391-397, 391.

Formate werden aktuell diskutiert. Es stellt sich die Frage, woran der Wert einer Bibliothek zu messen ist, wenn analoge Medien, wie etwa die Sammlungen der Bibliotheken, an Bedeutung verlieren und welche rechtlichen Änderungen notwendig werden, um digitale Bestände zu regulieren.²¹ Problematisch ist zudem, dass die digitalen Bestände oftmals nicht Eigentum der Bibliotheken selbst sind. Stattdessen kaufen die Bibliotheken Zugänge zu Online-Archiven,²² die dann vor Ort für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Das sorgt für eine gewisse Vergänglichkeit der Bestände, gemessen an der Erneuerung oder Kündigung von Verträgen mit großen Online-Anbietern. Es stellt sich also die Frage, wie beständige digitale Bibliotheksbestände gewährleistet werden können, sodass die Bibliotheken mehr als nur Verbindungsteil zwischen Nutzerinnen und Nutzern und privatem Online-Archiv bleiben. In jedem Fall treten Bibliotheken als Vermittler auf, die sowohl im (hoch-)schulischen Kontext als auch außerhalb von Bildungsinstitutionen einen Beitrag zur Medienkompetenz der Bevölkerung leisten können²³. Welche konkrete Rolle in Hinblick auf Online-Bestände sie dabei in Zukunft haben werden, gilt es abzuwarten.

III. Bildungsaufträge im Bibliotheksrecht

Zur Kulturförderung gehört auch der Bildungsauftrag gegenüber Schülerinnen und Schülern, Studierenden wie Erwachsenen.²⁴ Bibliotheken werden schon seit Längerem immer stärker als Bildungseinrichtungen eingesetzt.²⁵ Besonders wichtig für den Bildungsauftrag sind Schulbibliotheken und Hochschulbibliotheken, aber auch öffentliche Bibliotheken sind gerade in Bezug auf Erwachsenenbildung zu beachten. Der §60a

²¹ Weiteres hierzu in: *Thomas Stäcker*, Die Sammlung ist tot, es lebe die Sammlung!, in: *Bibliothek – Forschung und Praxis* 43 (2019), 304-310, 305.

²² In den Rechtswissenschaften beispielsweise spielt besonders der Online-Katalog des Beck-Verlags (beck-online) eine große Rolle.

²³ Vgl. *Deutscher Bibliotheksverband e.V.*, Bibliotheken vermitteln Schlüsselqualifikationen für die digitale Gesellschaft. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) zum KMK-Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“, 2016, S. 1.

²⁴ Ebd. S. 1 ff.

²⁵ Vgl. *Rudolf Fries*, Kommunale Bibliotheken zwischen Kultur und Bildung, in: *Bibliotheksdienst*, 51 (2017), 675-682, 676.

UrhG ist Unterricht und Lehre gewidmet und regelt, wieviel eines Werkes zu Lehrzwecken vervielfältigt werden darf. Darin sind auch Werke aus Bibliotheken eingeschlossen.²⁶ Geregelt ist, dass bis zu 15% eines urheberrechtlich geschützten, veröffentlichten Werkes zu nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben und öffentlich zugänglich gemacht werden kann. Damit haben Institutionen, die Werke zu Lehrzwecken nutzen, eine gesonderte Stellung gegenüber den herkömmlichen Nutzerinnen und Nutzern.

Bibliotheken können zudem die digitale Bildung vorantreiben, sowie durch Digitalisierung jede Form der Weiterbildung vereinfacht ermöglichen, indem zum Beispiel OER-Systeme (Open Educational Resources) weiterentwickelt werden.²⁷ Die rechtlichen Grundlagen dazu begründen sich abermals auf dem breit gefächerten Bibliotheksrecht.²⁸

IV. Zusammenfassung

Das Bibliotheksrecht ist eng mit dem Kulturbereich verbunden. Mit seiner Grundlage in Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG ist es für den freien Meinungsbildungsprozess unabdingbar. Es befasst sich mit der Sicherung der Informationsfreiheit und entfaltet hierin große Bedeutung für einen demokratischen Austausch. Die dazu notwendige Überlieferungssicherheit ist vor allem Gegenstand des Bibliotheksrechts im Urheberrechtsgesetz und wird in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung über den analogen Raum hinaus immer wichtiger. Bibliotheken als Kulturstätten verfolgen und unterstützen zudem einen Bildungsauftrag sowohl im schulischen Bereich als auch in der Erwachsenenbildung. Die Kompetenzvermittlung im Digitalen, wie die Zugänglichmachung von Medien zählen zu ihren grundlegenden Aufgaben. Das Bibliotheksrecht befindet sich in ständigem Anpassungsdruck an neue Begebenheiten, die durch diese Umstände entstehen.

²⁶ Vgl. §60e iVm. §60f UrhG.

²⁷ Vgl. Hierzu: *Deutscher Bibliotheksverband e.V.*, Bibliotheken vermitteln Schlüsselqualifikationen für die digitale Gesellschaft. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) zum KMK-Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt“, 2016.

²⁸ Siehe dazu oben Abschnitt A.

C. Bibliotheksrechtsverhältnis (*Hannes Berger*)

Die Nutzung einer Bibliothek ist in erster Linie ein Zugang zu Informationen unterschiedlicher Art und Form.¹ Dieser Zugang wird von rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt und findet nicht nur als eine rein faktische Handlung statt.²

I. Allgemeines zum Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und Nutzer

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bibliotheksbenutzung finden sich in verschiedenen Rechtsquellen; in der Anwendung vorrangig sind die jeweiligen Bibliotheksbenutzungsordnungen der entsprechenden Bibliotheken.³ Für private Bibliotheken gelten andere Regeln als für öffentliche Bibliotheken. Erstere gestalten ihr Verhältnis zu den Benutzern durch privatrechtlichen Vertrag, in dem sich beide Seiten als privatrechtlich ebenbürtige Partner begegnen. Diese sollen im Weiteren nicht näher betrachtet werden. Für die Benutzung von staatlichen Bibliotheken (Hochschulbibliotheken⁴, Landesbibliotheken⁵, Gerichts- und Behördenbibliotheken⁶ und auch die Deutsche Nationalbibliothek⁷) und von kommunalen Bibliotheken (im bibliotheksrechtlichen

¹ Vgl. *Eric W. Steinbauer*, Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderung der Digitalisierung, RuZ 2020, S. 16-30, 16; *Sophie-Charlotte Lenski*, Öffentliches Kulturrecht, Tübingen 2013, S. 261.

² Vgl. *Hildebert Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, Frankfurt/Main 1991, S. 52.

³ Vgl. *Lenski* 2013, S. 261; *Kirchner* 1991, S. 52.

⁴ Bspw. die Hochschulbibliotheken als wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 HG NRW.

⁵ Bspw. die Landesbibliothek Sachsen-Anhalts gemäß § 4 Abs. 3 BiblG LSA; weiterhin *Thomas Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, Tübingen 1969, S. 115.

⁶ Dazu ausführlich Drittes Kapitel, Teil C. dieses Bandes.

⁷ § 4 Abs. 2 DNBG i.V.m. § 2 Nr. 2 und 3 BenO DNB; zu den Ursprüngen *Oppermann* 1969, S. 115 f. und 421 ff., zu Aufgabe und Organisation *Claas Friedrich Germelmann*, Kultur und staatliches Handeln, Tübingen 2013, S. 476 ff.

Sprachgebrauch „öffentliche Bibliotheken“ genannt) stehen hingegen öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlagen zur Verfügung.⁸ Diese sind nicht von einem gleichberechtigten Verhältnis zwischen beiden Seiten geprägt, sondern unter Umständen von einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen öffentlicher Einrichtung und dem Bürger als Bibliotheksbenutzer.⁹ Zwischen der öffentlichen Verwaltung, zu denen die staatlichen und kommunalen Bibliotheken gezählt werden müssen, und der Bürgerin oder dem Bürger wird die Benutzung der bibliothekarischen Medien in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, dem *Bibliothekerverhältnis* ausgestaltet.¹⁰

Das Bibliotheksrechtsverhältnis lässt sich als eine besondere Ausprägung des *Verwaltungsrechtsverhältnisses* begreifen.¹¹ Das Verwaltungsrechtsverhältnis ist eine Rechtsbeziehung, die sich aus einer rechtlichen Regelung zwischen zwei Rechtssubjekten ergibt, wobei mindestens eines dieser Rechtssubjekte einem Teil der öffentlichen Verwaltung angehört.¹² Die rechtliche Regelung, die das Verwaltungsrechtsverhältnis begründet, kann von Grundrechten, Gesetzen oder Rechtsverordnungen, Verwaltungsakten oder Verträgen herrühren, welche bestimmte Rechte und Pflichten zwischen Verwaltungseinheit und Bürger begründen.¹³ Dies

⁸ Zur Typologie siehe auch Abschnitt A in diesem Kapitel.

⁹ Vgl. *Kirchner* 1991, S. 52.

¹⁰ Explizit bspw. § 2 Nr. 1 BenO DNB; aus der Literatur *Oliver Scheytt*, Kommunales Kulturrecht, München 2005, S. 220; *Oppermann* 1969, S. 423.

¹¹ Vgl. *Heribert Schmitz*, in: Paul Stelkens/Heinz Joachim Bonk/Michael Sachs (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*, 8. Aufl., München 2014, § 9, Rn. 18 nennt es das „Anstaltsbenutzungsverhältnis“. Weiterhin *Hartmut Bauer*, *Verwaltungsrechtslehre im Umbruch?*, *Die Verwaltung* 25 (1992), S. 301, 308 ff. und *Friedhelm Hase*, *Das Verwaltungsrechtsverhältnis*, *Die Verwaltung* 38 (2005), S. 453 ff.

¹² Vgl. *Barbara Remmert*, in: Hans-Uwe Erichsen/Dirk Ehlers (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 14. Aufl., Berlin 2010, § 18 *Verwaltungsrechtsverhältnis*, S. 596; bei *Rolf Stober*, in: Hans Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober/Winfried Kluth, *Verwaltungsrecht I*, 13. Aufl., München 2017, § 32, Rn. 40 beschrieben als „Oberbegriff für alle zwei- und mehrseitigen Außen- und Binnenbeziehungen zwischen der Verwaltung und Zivilpersonen, welche die sich aus einer rechtlichen Regelung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffen und der Verwirklichung der besonderen Aufgaben des Verwaltungsrechts als auch der Grundrechte der davon Betroffenen dienen sollen.“

¹³ Vgl. *Remmert*, in: Erichsen/Ehlers 2010, § 18, S. 597.

lässt sich spezifisch auf das öffentliche Bibliothekswesen übertragen.¹⁴ Ein öffentliches Bibliotheksrechtsverhältnis ist demnach ein Verwaltungsrechtsverhältnis, welches auf einer bibliotheksrechtlichen Regelung zwischen zwei Rechtssubjekten gründet, während eines dieser Rechtssubjekte eine staatliche oder kommunale Bibliothek ist. Das Bibliotheksrechtsverhältnis stützt sich auf verschiedene öffentlich-rechtliche Rechtsquellen; über die Benutzerordnungen der Bibliotheken hinaus enthalten die Landesbibliotheksgesetze¹⁵, das Kommunalrecht, das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek¹⁶ und auch die Rechtsgrundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechts¹⁷ Regeln, die auf das Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und Benutzer anwendbar sind.

Das öffentliche Bibliotheksrechtsverhältnis lässt sich zudem als *benutzungsbezogenes* Rechtsverhältnis kategorisieren, da der Hauptzweck des mit einer staatlichen oder kommunalen Bibliothek in Rechtsbeziehung tretenden Bürgers die Einrichtungsbenutzung ist.¹⁸ Der *Inhalt* des

¹⁴ Auch im öffentlichen Archivrecht wird eine vergleichbare Debatte geführt. Im Rahmen des Archivbenutzungsverhältnisses haben die Bürgerinnen und Bürger weithin einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Benutzung des Archivgutes, den die öffentlichen Archive gewähren müssen, während die Benutzer zugleich bestimmte Pflichten im Umgang mit dem Archivgut, besonders auch datenschutzrechtliche Aspekte und den sorgsamsten Umgang mit den originalen Archivunterlagen, haben. Dazu insgesamt *Christoph Partsch*, in: ders. (Hrsg.), Bundesarchivgesetz, 2. Aufl., Baden-Baden 2021, § 10, Rn. 3 ff.; *Hannes Berger*, Öffentliche Archive und staatliches Wissen, Baden-Baden 2019, S. 210 ff.; *Hannes Berger*, Sächsisches Archivgesetz. Kommentar, Hamburg 2018, S. 121 ff.; *Christine Axer*, Zugangsbeschränkung durch Archivrecht, in: Irmgard Ch. Becker/Clemens Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis, München 2017, S. 142 ff.; *Jost Hausmann*, Archivrecht, Frankfurt/Main 2016, S. 58 ff.

¹⁵ § 1 Abs. 1 S. 3 BiblG LSA; § 1 Abs. 1 S. 6, § 1 Abs. 3 LBibG Rlp; § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 HessBibG; Präambel und § 3 Abs. 3 BiblG SH; § 1 ThürBibG. Nunmehr auch jüngst das in Kraft getretene Kulturgesetzbuch des Landes Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW vom 1. Dezember 2021, GV. NRW 2021, S. 1353), dort die §§ 47 und 48.

¹⁶ Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert.

¹⁷ Das Allgemeine Verwaltungsrecht kennt schon lange die Figur des Verwaltungsrechtsverhältnisses, welches sich auch für den Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens fruchtbar machen lässt.

¹⁸ Vgl. *Remmert*, in: Erichsen/Ehlers 2010, § 18, S. 604. Nicht in diese Kategorie dürfte die seltenere Situation fallen, dass der Bürger einer Bibliothek Bücher oder andere Medien „spendet“, um ihren Bestand aus utilitaristischen Beweggründen zu

öffentlichen Bibliotheksrechtsverhältnisses erstreckt sich allgemein formuliert auf all jene Rechte und Pflichten, die zwischen Bibliothek und Bibliotheksbenutzer im Rahmen der Bibliotheksbenutzung auftreten können,¹⁹ also insbesondere Fragen des Zugangs zu analogen und digitalen Medien, dem (pfleghchen) Umgang mit diesen Medien, Verhaltenspflichten in der Bibliothek, Fragen der Recherche, Leihe und Rückgabe und der Benutzungsgebühren.²⁰

Eine Sonderform nehmen die öffentlichen, also kommunalen Bibliotheken (Stadtbibliotheken) ein.²¹ Die Gemeinden haben ihren²² Bürgern und Einwohnern²³ aufgrund des bestehenden Kommunalrechts²⁴ den Zugang zu bestimmten (bestehenden) öffentlichen Einrichtungen, zu denen auch die Stadtbibliotheken zählen, zu gewähren.²⁵ Gleichwohl ist es den Gemeinden überlassen, die Ausgestaltung der Bibliotheksbenutzung auch durch privatrechtliche Formen vorzunehmen.²⁶ Dies ändert jedoch

erweitern, da hier der Bürger nicht unmittelbar auf eine eigene Benutzung abzielt. Rechtlich stellt dies keine Nutzung, sondern einen Schenkungsvertrag (§ 516 BGB), eine Erbschaft durch Testament (§ 2064 BGB) oder ein Vermächtnis (§§ 1939, 2147 BGB) dar.

¹⁹ Vgl. *Bernd Juraschko*, Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen, Berlin 2013, S. 26.

²⁰ Dazu sogleich weiter unten.

²¹ Vgl. *Thorsten Ingo Schmidt*, Kommunalrecht, 2. Aufl., Tübingen 2014, S. 210.

²² Es ist kommunalrechtlich umstritten, inwiefern auch die Einwohner von umliegenden Gemeinden einen analogen Zugangsanspruch zu den Einrichtungen einer Gemeinde haben, da vielfach größere Kommunen die Funktion von Mittel- und Oberzentren und anderer regionaler, über die Kommune hinausgehender Aufgaben ausüben. Zum Diskussionsstand vgl. *Schmidt* 2014, S. 211; ablehnend *Thomas Mann*, in: *Wilfried Erbguth/Thomas Mann/Mathias Schubert*, Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Aufl., Heidelberg 2020, S. 112.

²³ Dazu *Andreas Engels/Daniel Krausnick*, Kommunalrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2020, S. 213.

²⁴ § 10 Abs. 2 S. 2 GO BW; Art. 21 Abs. 1 GO Bay; § 14 Abs. 1 GO Bgb; § 22 Abs. 1 GO Nds; § 8 Abs. 2 GO NRW; § 14 Abs. 2 KVerf MV; § 14 Abs. 2 GO Rlp; § 20 Abs. 1 HessGO; § 19 Abs. 1 KSVG Saarland; § 10 Abs. 2 SächsGO; § 22 Abs. 1 GO LSA; § 19 Abs. 1 S. 1 GO SH; § 14 Abs. 1 ThürKO.

²⁵ Der subjektive Rechtsanspruch umfasst nicht die Neuschaffung von Einrichtungen, vgl. *Schmidt* 2014, S. 208; *Lenski* 2013, S. 261.

²⁶ Vgl. *Kirchner* 1991, S. 53. Das bedeutet, dass eine Stadtbibliothek auch als eine GmbH organisiert sein kann und mit ihren Benutzern einen Vertrag schließt. Ein öffentlich-rechtlicher Zugangsanspruch der Einwohner kann dadurch aber nicht umgangen werden.

nichts daran, dass die Bürger und Einwohner der Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch auf Zugang zur Einrichtung der Gemeinde haben. So muss die Gemeinde auch in privatrechtlichen Rechtsformen den grundsätzlichen Zugang zur Gemeindebibliothek sicherstellen.²⁷ Kommunalrechtlich und auch bibliotheksrechtlich²⁸ betrachtet bleibt auch eine in den Formen des Privatrechts betriebene Gemeindebibliothek eine *öffentliche* Einrichtung²⁹ bzw. *öffentliche* Bibliothek.³⁰

II. Inhalt des Bibliotheksrechtsverhältnisses

Im Folgenden sollen die zumindest wesentlichen Merkmale eines Bibliotheksrechtsverhältnisses dargestellt werden.

1. Beteiligte des Bibliotheksrechtsverhältnisses

Bereits dargelegt wurde, dass das öffentliche Bibliotheksrechtsverhältnis zwischen einer staatlichen (Hochschulbibliothek, Landesbibliothek, Gerichts- oder Behördenbibliothek) oder einer kommunalen (entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte) Bibliothek und einer natürlichen Person (allgemein die Bürger, bei Gemeindebibliotheken die Einwohner der Gemeinde, bei Spezialbibliotheken teils spezifische Gruppen, z.B. Richter des Gerichts, Forschende mit wissenschaftlichen Nutzungszwecken) entsteht. Für Minderjährige und für betreute Personen im Sinne des Betreuungsrechts können Sonderregelungen gelten, wonach die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Betreuer in das Bibliotheksrechtsverhältnis einwilligen und zugleich bestimmte Pflichten aus dem Bibliotheksrechtsverhältnis anstelle des Minderjährigen oder der betreuten Person übernehmen.³¹

²⁷ Vgl. *Lenski* 2013, S. 261. Im Zweifel muss die Gemeinde auf die kommunale GmbH einwirken, dass sie den allgemeinen Zugang gewährt.

²⁸ § 3 Abs. 1 BiblG LSA; § 5 Abs. 1 HessBiblG; § 3 Abs. 1 S. 1 BiblG SH.

²⁹ Vgl. *Schmidt* 2014, S. 209.

³⁰ Vgl. *Max-Emanuel Geis*, Kommunalrecht, 5. Aufl., München 2020, S. 85.

³¹ Siehe bspw. § 2 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken; § 3 Nr. 2 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Köln.

2. Rechte und Pflichten des Benutzers

Kernstück des Bibliotheksrechtsverhältnisses sind die aus den bibliotheksrechtlichen Regelungen abgeleiteten Rechte und Pflichten. Allgemein werden mit Rechten, die sich aus einem öffentlichen Verwaltungs- bzw. Rechtsverhältnis ableiten lassen, jene Positionen verstanden, die von einem anderen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen und dieses auch durchsetzen können.³² Die Rechte aus einem Verwaltungs- oder hier eben Bibliotheksrechtsverhältnis können nur so weit gehen, wie es ihre rechtlich zugrundeliegende Regelung zulässt.³³ Konkret durchsetzbare Rechtsansprüche des Bibliotheksbenutzers können sich demzufolge nur aus den dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Bibliotheksgesetzen und Benutzungsordnungen ergeben.³⁴ Dies muss im Zweifel durch Auslegung ermittelt werden.³⁵ Um im Bilde zu bleiben, kann sich ein konkreter Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung einer Bibliothek nur ergeben, wenn die entsprechend einschlägige Benutzungsordnung der Bibliothek oder das zugrundeliegende Bibliotheksgesetz einen solchen Informationszugang für den konkreten Benutzer auch vorsieht.

Die Pflichten, die sich aus einem Bibliotheksrechtsverhältnis ergeben, müssen sich ebenfalls aus den zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen ergeben. Besonders im Hinblick auf jene Pflichten aus dem Rechtsverhältnis, welche den Benutzer betreffen, ist der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und stets beachtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.³⁶ Die Pflichten dürfen nicht zu unverhältnismäßigen oder erdrückenden Ergebnissen für den Benutzer führen, etwa im Bereich der Benutzungsgebühren. Pflichten für den Bürger aus dem

³² So wird hierfür auch die Legaldefinition des Anspruchs aus § 194 BGB herangezogen; bei *Arno Scherzberg*, in: Hans-Uwe Erichsen/Dirk Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., Berlin 2010, § 12 Subjektiv-öffentliche Rechte, S. 381 f. „Recht auf Normvollzug“ oder „Rechtsmacht“ genannt.

³³ Vgl. *Remmert*, in: Erichsen/Ehlers 2010, § 18, S. 605.

³⁴ Die Benutzungsordnungen müssen deshalb auch für die Bibliotheksnutzer einsehbar sein und von ihnen potenziell wahrnehmbar sein, beispielsweise durch Aushang im Eingangsbereich, vgl. *Juraschko* 2013, S. 27.

³⁵ Vgl. *Remmert*, in: Erichsen/Ehlers 2010, § 18, S. 605.

³⁶ Dies betonen *Hartmut Maurer/Christian Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2017, S. 277 f. unter Verweis auf BVerfGE 30, 292, 315 ff.; BVerfGE 90, 145, 172 ff.

Verwaltungs- bzw. Bibliotheksrechtsverhältnis bedürfen zudem der Rechtfertigung; deshalb dürfen Pflichten für den Bibliotheksbenutzer nur aufgestellt werden, wenn sie auch für die Erfüllung des Zwecks des Rechtsverhältnisses erforderlich sind.³⁷

a) Rechte des Benutzers/Pflichten der Bibliothek

Nutzung in der Bibliothek

Der kommunalrechtliche Rechtsanspruch auf die Benutzung von Bibliotheken aus dem geltenden Kommunalrecht bezieht sich streng genommen auf das Recht auf Zulassung zur Nutzung.³⁸ Dabei wird zwischen dem grundlegenden Recht auf Zugang und der konkreten Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses unterschieden.³⁹ Es kommt also auch im Benutzungsverhältnis mit der Stadtbibliothek auf die Einzelbestimmungen der Benutzungsordnung an.⁴⁰

Dies gilt ebenso für die staatlichen Bibliotheken. Der Kreis der berechtigten Nutzer richtet sich nach dem konkreten Zweck der jeweiligen Bibliothek und nach der Ausgestaltung, wie sie in den Benutzerordnungen festgelegt wurde.⁴¹ Während also für kommunale Bibliotheken ein Zugangsanspruch für die *Einwohner* einer Gemeinde und oftmals geduldet auch für auswärtige Personen bereits aus dem Kommunalrecht entnommen werden kann,⁴² verfolgen Hochschulbibliotheken stärker den Zweck der Versorgung der *Studierenden* und der in Forschung und Lehre tätigen Personen der Hochschulen mit Fachinformationen.⁴³ Die

³⁷ Vgl. *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs 2014, § 9, Rn. 32.

³⁸ Vgl. *Klaus Lange*, Kommunalrecht, Tübingen 2013, S. 788.

³⁹ Vgl. *Scheytt* 2005, S. 168.

⁴⁰ Vgl. *Schmidt* 2014, S. 213; *Scheytt* 2005, S. 168.

⁴¹ Vgl. *Juraschko* 2013, S. 29.

⁴² Für den Freistaat Thüringen beispielsweise § 14 Abs. 1 ThürKO; § 1 und § 2 Bibliothekssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 8. November 2011; § 1 Abs. 1 und § 3 Benutzungssatzung Stadtbücherei Weimar.

⁴³ Zur bibliotheksrechtlichen Aufgabe siehe bspw. § 2 Abs. 2 ThürBibG (dort zugleich auch der Hinweis, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken in Thüringen ungehindert ihres Hauptzweckes auch für *jedermann* zur Nutzung offenstehen) jüngst auch ausführlich in § 50 KulturGB NRW aufgenommen; die Hochschulbibliotheken

Deutsche Nationalbibliothek eröffnet grundsätzlich jedem Benutzer einen Zugangsanspruch.⁴⁴ Bei Behörden- und Gerichtsbibliotheken wiederum ist ein allgemeiner Zugang selten der Fall, da sie in erster Linie die *Behördenmitarbeiter* oder *Richter* mit Informationen versorgen sollen, es bestehen jedoch in manchen Fällen nachrangige Zugangsmöglichkeiten für externe Personen, Rechtsanwälte oder Personen, die ein Forschungsvorhaben verfolgen.⁴⁵

Neben den Beschränkungen, die die Benutzungsordnungen bestimmen, können Grenzen des Rechts auf Zulassung zur Nutzung von Bibliotheken auch in der Erschöpfung der Nutzungskapazitäten liegen.⁴⁶ Dies dürfte in den meisten staatlichen oder kommunalen Bibliotheken selten der Fall sein.⁴⁷ Doch insbesondere in Spezialbibliotheken, die andere Aufgaben als eine allgemeine Informationsversorgung verfolgen, kann es möglich sein, von vornherein eine nur begrenzte Benutzeranzahl zuzulassen.⁴⁸

Leihe

Das Nutzungsrecht begrenzt sich nicht auf die Nutzung in Lesesälen oder an Bibliothekscomputern vor Ort, sondern umschließt oftmals auch das Recht der Leihe, also die Überlassung der Bibliotheksmedien zum Gebrauch auch außerhalb der Bibliotheksräume⁴⁹ Die Möglichkeit der Leihe kann jedoch auch von vornherein ausgeschlossen werden und ist sodann kein Recht, das dem Benutzer durch das Bibliotheksrechts-

werden neben den Vorschriften im öffentlichen Bibliotheksrecht auch im Hochschulrecht normiert, bspw. § 44 ThürHG; § 3 Abs. 2; § 3 Abs. 2 NHG.

⁴⁴ § 4 Abs. 2 DNBG; § 2 Nr. 2 und 3 Benutzungsordnung Deutsche Nationalbibliothek.

⁴⁵ Dies wird ausführlich am Beispiel der obersten Gerichtshöfe des Bundes im Dritten Kapitel, Teil C. untersucht; vgl. auch *Juraschko* 2013, S. 30 f.

⁴⁶ Vgl. *Geis* 2020, S. 92 f.

⁴⁷ Vgl. *Schmidt* 2014, S. 214.

⁴⁸ Dies ist beispielsweise bei spezialisierten Gerichtsbibliotheken, die prioritär das Gericht mit Fachinformationen versorgen, der Fall. Siehe dazu Drittes Kapitel, Teil C. in diesem Band.

⁴⁹ Allgemein zur Leihe §§ 598 ff. BGB; *Kirchner* 1991, S. 56; aus dem Bibliotheksrecht bspw. § 3 Abs. 2 und § 5 Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart; § 16 Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Leipzig; § 3 Abs. 2 Buchst. c Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und die Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek der Humboldt Universität Berlin.

verhältnis zusteht.⁵⁰ An die Wahrnehmung des Rechts auf Leihe können verschiedene Voraussetzungen geknüpft werden, etwa das Vorlegen eines Identitätsnachweises und einer Anmeldung⁵¹ in der Bibliothek sowie übliche Ausleihfristen⁵², zu deren Ablauf spätestens die entliehenen Medien wieder zurückgegeben werden müssen. Häufig handhaben die Bibliotheken das Recht der Leihe auch dergestalt, dass manche Medien, bspw. besonders teure oder seltene oder schützenswerte Medien von der Leihe ausgeschlossen sind und nur in den Lesesälen benutzt werden dürfen. Mit dem Recht auf Leihe korrespondieren auch Verpflichtungen des Benutzers.

Fernleihe

Im Gegensatz zur Leihe von Medien aus der Bibliothek, hat die Fernleihe für den Benutzer keine rechtlichen Regelungen zur Folge. Bei der Fernleihe tritt nicht der Benutzer in ein Rechtsverhältnis zur entleihenden (auswärtigen) Bibliothek, sondern die empfangende Bibliothek. Eventuelle Haftungsfragen für den Versand der Medien betreffen somit nicht den Nutzer.⁵³

Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek ist zwar ein beruhigter Ort, doch kann es auch hier zu Unfällen, Sach- und Personenschäden kommen, sei es durch unsichere Bücherregale, die umzufallen drohen, sei es durch einen Wasserrohrbruch oder durch Dachlawinen im Eingangsbereich. Die Bibliothek hat

⁵⁰ Dies gilt beispielsweise in der Deutschen Nationalbibliothek. § 2 Nr. 2 BenO: „Die Bestände der Bibliothek werden allen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches, berufliches, fachliches oder dienstliches Interesse nachweisen können, *in den Lesesälen zur Verfügung gestellt*. Sie dürfen jedoch auf Grund des Archivcharakters und der nationalbibliografischen Aufgabenstellung *nicht außer Haus genutzt werden*“ (Hervorhebung nur hier).

⁵¹ Bspw. § 3 Abs. 1 Benutzerordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart; § 3 Benutzungsordnung Stadtbücherei Weimar; § 16 Abs. 1 S. 2 (Bibliotheksausweis) und S. 2 (Vorlage des Personalausweises) Benutzungsordnung Universitätsbibliothek Leipzig.

⁵² Geläufige Entleihfristen für Büchermedien sind vier Wochen, ein Monat oder 28 bzw. 30 Tage, vgl. etwa § 7 Abs. 1 Benutzungsordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt; § 3 Benutzungsordnung Stadtbücherei Weimar; § 4 Nr. 1 Benutzungsordnung Stadtbibliothek Aachen; § 3 Abs. 1 Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei der Landeshauptstadt Kiel.

⁵³ Vgl. *Kirchner* 1991, S. 58.

in diesem Zusammenhang die Pflicht, eine hinreichende Sicherheit beim Bibliotheksbesuch zu gewährleisten.⁵⁴ Die unter dem Begriff der Verkehrssicherungspflicht geläufige Verpflichtung der Bibliothek betrifft das vorausschauende präventive Handeln und Vorsorgen der Bibliothek. Schadensersatzpflichten treffen die Bibliothek nur dann, wenn ihr Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (§ 276 BGB). Ist der Bibliothek bei einem Schädigungsfall eines Benutzers weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorzuwerfen, dann können auch keine Ansprüche gegen sie gestellt werden (§ 823 Abs. 1 BGB). Im Hinblick auf die konkreten Verkehrssicherungspflichten in Bibliotheken haben auch die Gesetzlichen Unfallversicherungen Regelwerke aufgestellt, die zur Interpretation herangezogen werden können.⁵⁵ Die Benutzungsordnungen schließen einige Haftungen der Bibliotheken, z.B. bei Verlust von Wertsachen oder Dokumenten in den Bibliotheksräumen und Spinden, aus.⁵⁶

b) Pflichten des Benutzers/Rechte der Bibliothek

Zugleich bestimmen die bibliotheksrechtlichen Grundlagen eine Reihe von Pflichten für die Benutzer der Bibliotheken, deren Einhaltung die Bibliotheken aus dem Bibliotheksrechtsverhältnis fordern können.

Anmeldepflicht

Unabhängig davon, dass manche Benutzungsformen in staatlichen und kommunalen Bibliotheken ohne Hürden zugänglich sind – zu denken wäre hier an die Lesesäle oder aber die Recherche in online abrufbaren Bibliothekskatalogen – besteht für die Benutzung eine Pflicht zur Anmeldung bei der Bibliotheksverwaltung. Ist die entsprechende Bibliothek öffentlich-rechtlich organisiert, so versteht sich die Anmeldung als ein verwaltungsrechtlicher Antrag auf Zulassung zur Benutzung der Bibliothek⁵⁷; ist die (kommunale) Bibliothek privatrechtlich organisiert, so stellt

⁵⁴ Vgl. *Juraschko* 2013, S. 41 ff.

⁵⁵ Vgl. *Unfallkasse Nordrhein-Westfalen*, Arbeitssicherheit und Unfallschutz in Archiven und Bibliotheken, Düsseldorf 2014; *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband*, Sicherheit von Regalen, DGUV-Informationen 208-043, Berlin 2020.

⁵⁶ Bspw. § 21 Benutzungsordnung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek.

⁵⁷ In jenen Fällen, in denen die Bibliotheksnutzung ohne Hürde möglich ist, also ohne faktische vorherige Anmeldung und Zulassung durch die Bibliotheksverwaltung,

die Anmeldung einen Antrag auf Abschluss eines Benutzungsvertrages dar (§ 145 BGB).⁵⁸

Ordnung und Verhaltensweisen in der Bibliothek

Insbesondere an das Verhalten der Benutzer in den Bibliotheksräumen werden angesichts der notwendig ruhigen Arbeits- und Leseatmosphäre höhere Anforderungen gestellt. Die Reichweite der Verhaltensvorschriften in den Benutzungsordnungen dürfte von Bibliothek zu Bibliothek unterschiedlich sein und davon abhängen, wie selten oder wertvoll die zugänglichen Medien sind, welche Besucherklentel in der Bibliothek zu erwarten ist und ob in der Vergangenheit konkrete Vorfälle stattfanden, die eine strengere Ausgestaltung der Verhaltensregeln erforderlich gemacht haben.⁵⁹

Die Benutzer der Bibliothek sind üblicherweise dazu angehalten, sich so zu verhalten, dass die anderen Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Bibliotheksnutzung nicht beeinträchtigt werden und dass auch der ordnungsgemäße Betrieb der Bibliothek selbst nicht behindert wird.⁶⁰ Es gilt daher das grundsätzliche Gebot, sich still zu verhalten⁶¹ und die anderen Personen nicht zu stören.⁶² Zu dieser Norm der Rücksichtnahme gehört es oftmals auch, keine Jacken und Mäntel, Regenschirme, sperrige Gegenstände, Tiere oder Essen mit in die Lesesäle mitzunehmen oder in den Bibliotheksräumen zu rauchen.⁶³ Dies geschieht zugleich auch zum Zwecke des Schutzes der Bücher und Medien etwa vor Wasserflecken oder Speiserückständen. Zugleich wird oftmals das Fotografieren in den

geht die h.M. von der konkludenten Erteilung der Zulassung an den Benutzer aus, vgl. zur Diskussion *Lange* 2013, S. 788 f.

⁵⁸ Vgl. *Kirchner*, S. 55.

⁵⁹ Vgl. *Juraschko* 2013, S. 27 ff.

⁶⁰ Bspw. § 7 Abs. 1 Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Osnabrück.

⁶¹ Damit dürfte die Bibliothek eine der letzten öffentlichen Einrichtungen sein, in der das Schweigen und das stille Arbeiten zu einer grundlegenden und maßgeblichen Verhaltensnorm gezählt wird.

⁶² Bspw. § 5 Abs. 1 Benutzungsordnung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek.

⁶³ Bspw. § 10 Nr. 4 Benutzungsordnung Stadt- und Landesbibliothek Potsdam.

Bibliotheksräumen unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Bibliotheksverwaltung gestellt.⁶⁴

Pfleglicher Umgang mit den Kulturgütern

Die Bibliotheksbenutzer sind aufgrund des Rechtsverhältnisses mit der Bibliothek außerdem dazu verpflichtet, die Bücher und anderen Medien pfleglich zu behandeln; dies gilt sowohl für die Benutzung im Lesesaal als auch für die Benutzung entliehener Medien außerhalb der Bibliothek. Sie müssen vor Beschädigung, Verschmutzung oder vor unsachgemäßer Verwendung⁶⁵ geschützt werden.⁶⁶ Vielfach legen die Benutzungsordnungen auch explizit fest, dass es den Benutzern untersagt ist, die ausgeliehenen Medien an Dritte weiterzugeben.⁶⁷

Wird ein entliehenes Medium verloren, beschädigt oder zerstört, so trifft den Bibliotheksnutzer zunächst die Pflicht, dies der Bibliothek zu melden.⁶⁸ Gleiches gilt auch bei Verlust des Bibliotheksausweises.⁶⁹ Aufgrund des Rechtsverhältnisses und den Bestimmungen über die Entleihe der Bibliotheksmedien trifft den Benutzer die Haftung für die entliehenen Bücher und Medien. In der Haftung ist der Benutzer bis zur Rückgabe des Mediums. Wird etwa ein Buch beschädigt oder geht es verlustig, dann hat der Benutzer auch für den entsprechenden Ersatz oder für die Reparatur aufzukommen.⁷⁰

Benutzungs- und Mahngebühren

Für verschiedene Dienstleistungen erheben die staatlichen und kommunalen Bibliotheken Gebühren. Deren Vielfalt kann kaum dargestellt

⁶⁴ Bspw. § 6 Abs. 3 Benutzerordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.

⁶⁵ Man denke an das Bibliotheksbuch als Untersetzer für die Kaffeetasche.

⁶⁶ Bspw. § 5 Abs. 1 Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Düsseldorf. Insbesondere kann das Hineinschreiben, Markieren oder Unterstreichen verboten werden, vgl. § 7 Abs. 1 Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.

⁶⁷ Bspw. § 5 Abs. 4 Benutzerordnung der Stadtbüchereien Düsseldorf; § 18 Abs. 10 Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Osnabrück; § 5 Nr. 2 Benutzungsordnung der Bibliothek des Bundesgerichtshofs.

⁶⁸ Bspw. § 5 Abs. 6 Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Düsseldorf.

⁶⁹ Bspw. § 27 Abs. 3 Nr. V. Benutzerordnung für die Universitätsbibliothek Osnabrück.

⁷⁰ Bspw. § 19 Benutzungsordnung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek; § 9 Nr. 2 Benutzungsordnung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam; § 7 Abs. 3 Benutzerordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.

werden, vielmehr muss hierzu auf die konkrete Benutzungsordnung als Grundlage verwiesen werden. Gebühren können etwa erhoben werden, wenn ein Bibliotheksausweis erstellt wird, wenn bestimmte Bücher oder andere Medien ausgeliehen werden, wenn die Bibliothek Kopien auf Wunsch des Benutzers erstellt, wenn der Garderobenschlüssel verloren geht usw.⁷¹ Zugleich können Gebühren nicht nur für eine konkrete Verwaltungsdienstleistung erhoben werden, sondern auch als Reaktion auf pflichtwidriges Verhalten der Benutzer. Insbesondere die Mahngebühren bei Nichteinhaltung der Leih- und Rückgabefristen bis hin zum Ausschluss von Personen vom weiteren Ausleihbetrieb sind entsprechende Sanktionsmöglichkeiten der Bibliotheken.⁷²

Vor dem Hintergrund der Werteordnung des Grundgesetzes, insbesondere der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dürfen die Gebühren für die Benutzung staatlicher und kommunaler Bibliotheken jedoch nicht in solcher Höhe verlangt werden, dass sie nicht mehr von jedermann getragen werden können, da dies eine indirekte Beeinträchtigung des Zugangsrechts bedeutete.⁷³

III. Zusammenfassung

Im Anschluss an diese Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Nutzung von Bibliotheken durch den Einfluss verschiedener rechtlicher Anforderungen geprägt wird. Bibliothek und Benutzer treten in ein Rechtsverhältnis ein, das über den einfachen Zutritt zum Bibliotheksgebäude und die Leihe von Büchern hinausgeht. Um im praktischen Fall die Ausgestaltung dieses Bibliotheksrechtsverhältnisses zu ergründen, ist ein Studium der einschlägigen Benutzungsordnung unumgänglich.

⁷¹ Vgl. anschaulich etwa die verschiedenen Gebühren und Tarife der Stadtbücherei Heidelberg, Benutzungsordnung der Stadtbücherei Heidelberg; weiterhin § 7 Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Düsseldorf.

⁷² Bspw. § 23 Abs. 6 Benutzerordnung Universitätsbibliothek Osnabrück; § 11 Benutzungsordnung Stadt- und Landesbibliothek Potsdam.

⁷³ Vgl. *Scheytt* 2005, S. 219.

ZWEITES KAPITEL. Europäisierung – Verrechtlichung – Funktion: Grundlagen des öffentlichen Bibliotheksrechts

A. Neuere Aspekte des Bibliotheksrechts (*Hannes Berger*) *

I. Einleitung

Das Bibliotheksrecht, das als die Summe der Normen, die verbindliche Vorgaben für die Organisation, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten, den Zugang zu und die Finanzierung von Bibliotheken der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger Bund, Länder und Kommunen sowie der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen festlegen, verstanden werden kann¹, befindet sich unter Veränderungsdruck.

Die Herausbildung der Informationsgesellschaft, die ihre Produktion und ihr Handeln zu wesentlichen Teilen auf die Ressource Information und Wissen stützt², fordert dem klassischen Bibliothekswesen ab, neue Handlungsformen der Bestandshaltung und Bestandsvermittlung einzuschlagen. Digitale Medien und die Frage nach ihrer langfristigen Aufbewahrung verlangen im Bibliothekskontext ebenso neue Antworten, wie auch die Frage nach der Zugänglichkeit öffentlicher Bibliotheken im Sinne einer immer wichtiger werdenden Informationsfreiheit.

Der vorliegende Beitrag möchte versuchen, die Antworten, die die Europäische Union und die nationalen Gesetzgeber bislang für eine Modernisierung des Bibliotheksrechts gefunden haben, zu skizzieren und einzuordnen.

* Dieser Abschnitt ist ursprünglich erschienen als *Hannes Berger*, Neuere Aspekte des öffentlichen Bibliotheksrechts, Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online Nr. 1/2018.

¹ Diese weit verstandene Definition ermöglicht es, auch in entsprechend für Bibliotheken anwendbaren Normen, z. B. des Urheberrechts oder des Rechts der elektronischen Dokumente, Bibliotheksrecht im weiteren Sinne zu sehen.

² Vgl. *Peter Collin/Indra Spiecker gen. Döbmann*, Problemaufriss, in: *Indra Spiecker gen. Döbmann/Peter Collin*, Hrsg.), Generierung und Transfer staatlichen Wissens im System des Verwaltungsrechts, Tübingen 2008, S. 3-25, 3.

II. Veränderungen des Bibliotheksrechts

1. Einfluss des europäischen Rechts auf das Bibliotheksrecht

Das öffentliche Bibliothekswesen ist nicht allein eine hoheitliche Angelegenheit der Länder, die ihnen, gestützt auf ihre grundsätzliche Allzuständigkeit nach Art. 70 Abs. 1 GG, zugewiesen wurde. Die Angelegenheit erschöpft sich ebenfalls nicht weiter darin, dass der Bund für die Errichtung der Deutschen Nationalbibliothek auf die Bundeskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zurückgreifen konnte.³ Denn es ist schließlich auch die Europäische Union, die aufgrund der europäischen Verträge Hoheitsbefugnisse übertragen bekommen hat und die letztlich Auswirkungen bis auf das nationale Bibliotheksrecht ausübt.

Für Aspekte und Belange der Kulturpolitik kann die Europäische Union koordinierende und unterstützende Maßnahmen treffen. Sie verfügt damit über eine begrenzte Kulturkompetenz, die Einfluss auf die Mitgliedstaaten ausübt.⁴ Die koordinierende und unterstützende Kulturkompetenz der EU ergibt sich aus Art. 6 lit. c und aus Art. 167 AEUV. Nach Art. 167 Abs. 1 AEUV erbringt die EU „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“ Für die Förderung und den Schutz des kulturellen Erbes und zur Koordinierung der Kulturpolitiken kann die EU gemäß Art. 167 Abs. 5 AEUV Empfehlungen und Rechtsakte im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

Da das öffentliche Bibliothekswesen in den Bereich der öffentlichen Kulturverwaltung fällt, hat die Europäische Union auch die Kompetenz, koordinierend und unterstützend (unter Ausschluss jeglicher

³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, Drucksache 16/322, S. 11.

⁴ Vgl. *Stefanie Schmahl*, Die Kulturkompetenz der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1996, S. 40-87; *Hermann-Josef Blanke*, Europa auf dem Weg zu einer Bildungs- und Kulturgemeinschaft, Köln 1994, S. 90 ff.

Vereinlichungsmaßnahmen) auf das Bibliothekswesen der Mitgliedstaaten einzuwirken.⁵

Und tatsächlich reicht die Aktivität der Europäischen Union und ihrer Rechtsvorgänger auf dem Gebiet der Unterstützung des öffentlichen Bibliothekswesens schon lange zurück. Bereits am 27. September 1985 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Entschließung über die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken im Bereich der Informatik gefasst. Darin stellt der Rat die herausgehobene Bedeutung der Bibliotheken für das kulturelle Erbe fest und betont die Wichtigkeit des Zugangs zu diesem Erbe. Daraufhin forderte der Rat von der Kommission, durch Maßnahmen die Zusammenarbeit der Bibliotheken in Europa zu unterstützen und beispielsweise einen Verbund der elektronischen Bibliothekskataloge zu errichten. Zugleich wurde die Kommission aufgefordert, zusammen mit den Mitgliedstaaten die Rolle der Bibliotheken „im Bereich des Informationsmarkts“ zu stärken.⁶

Mit der Entschließung des Rates vom 25. Juli 1996 wurde die Kommission erneut ersucht, „die verschiedenen rechtlichen, technischen und kulturellen Aspekte der elektronischen Dokumente von ihrer Schaffung bis zu ihrer Nutzung zu prüfen und die neuen kulturellen und sozialen Herausforderungen zu ermitteln, denen insbesondere die öffentlichen Bibliotheken in dem neuen wirtschaftlichen und technologischen Umfeld gegenüberstehen“.⁷

Bedeutenden Einfluss übte dann die Urheberrechts-Richtlinie der Europäischen Union auf das Bibliotheksrecht aus.⁸ Durch diese Richtlinie, die sich ebenfalls auch auf die Kompetenz aus Art. 167 AEUV stützte, sollten einheitliche urheberrechtliche Normen zwischen den Mitgliedstaaten

⁵ Vgl. *Hans Georg Fischer*, in: Carl Otto Lenz/Klaus-Dieter Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge. Kommentar, 6. Aufl., Köln 2012, Art. 167 AEUV, Rn. 18; *Frank Fechner*, in: Hans von der Groeben/Jürgen Schwarze/Armin Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., Baden-Baden, 2015, Band III, Vor. Art. 167 AEUV, Rn. 54.

⁶ Rat der Europäischen Gemeinschaften, Entschließung vom 27. September 1985, Amtsblatt der EG 1985, Nr. 271/1.

⁷ Rat der Europäischen Union, Entschließung vom 25. Juli 1996, Amtsblatt 1996, Nr. 242/02.

⁸ RL 2001/29/EG.

erreicht werden, die das geistige Eigentum der Urheber an ihrem Werk ebenso schützen soll, wie notwendige Ausnahmen des Urheberrechts für öffentliche Interessen und Zwecke.⁹ Es sollten dabei gerade die öffentlichen Bibliotheken sein, zu deren Gunsten Beschränkungen des Urheberrechts gefasst werden sollten.¹⁰ Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie bestimmt daher, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen im Urheberrecht für entsprechende Bibliothekseinrichtungen treffen dürfen, die es den Bibliotheken erlauben, trotz des Urheberrechts an einem Werk Vervielfältigungshandlungen vorzunehmen, die ihnen sonst versagt wären.

Der Bundesgesetzgeber realisierte die Ausnahmemöglichkeit des Art. 5 Abs. 2 lit. c RL 2001/29/EG für öffentliche Bibliotheken, indem er mit seinem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003¹¹ die Möglichkeit in § 58 Abs. 2 UrhG schuf, wonach öffentliche Bibliotheken von Werken aus einer öffentlichen Ausstellung Vervielfältigungen zur Förderung dieser Ausstellung anfertigen dürfen, wenn dies in Form von „Verzeichnissen“ geschieht. Damit gemeint sind vor allem Ausstellungskataloge, die im Rahmen der öffentlichen Ausstellung herausgegeben werden und über die dortigen Werke berichten. Diese Kataloge können auch auf digitale Medien aufgespielt werden. In jedem Fall darf unter diesen Voraussetzungen die Bibliothek Vervielfältigungen der ausgestellten Werke anfertigen und in Katalogen verbreiten.¹²

Wiederum unter Rückgriff auf die europäische Richtlinie von 2001 erweiterte der Bundesgesetzgeber im Jahr 2007 das bibliothekarische Urheberrecht um die Möglichkeit, Werke aus dem Bibliotheksbestand an eigens eingerichteten elektronischen Lesesälen in den Räumen der Bibliothek zugänglich zu machen. Durch die Einführung des § 52b UrhG wurde „die technische Steuerung des Abrufs von Dokumenten von einem Server [normativ verankert], der sicherstellt, dass ein Zugriff auf die Dokumente ausschließlich von Geräten, die sich in den Räumen der Bibliothek

⁹ Erwägungsgründe 9 und 34 RL 2001/29/EG.

¹⁰ Erwägungsgründe 34 und 40 RL 2001/29/EG.

¹¹ BGBl. I 2003, S. 1774.

¹² *Deutscher Bundestag*, Drucksache 15/38, S. 21 f.

befinden, möglich ist.“¹³ Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass Bibliotheken ihrem Bildungsauftrag nachkommen und die Medienkompetenz der Nutzer fördern sollen. Aufgrund der europäischen Richtlinie dürfen Bibliotheken also seither elektronische Vervielfältigungen ihrer Bestände für die elektronische Nutzung erstellen.¹⁴ Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 53b S. 2 UrhG grundsätzlich nur so viele simultane Zugriffe auf die elektronische Version stattfinden darf, wie Werksexemplare im Bestand existieren.¹⁵

Schließlich stand im Jahr 2017 die europäische Urheberrechtsrichtlinie erneut Pate für eine dritte wichtige Veränderung des Bibliotheksrechts.¹⁶ Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber mit seinem Gesetz über das Urheberrecht in der Wissensgesellschaft¹⁷ den öffentlichen Bibliotheken umfassende und einheitlich normierte Urheberrechts-Ausnahmen im neuen § 60e UrhG zugestanden. Ab März 2018 dürfen Bibliotheken „ein Werk aus ihrem Bestand [...] für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.“

Durch diese längst notwendig gewordene Rechtsvorschrift wurde für öffentliche Wissensinstitutionen wie Bibliotheken oder Archive (über den Verweis in § 60f UrhG) die Grundlage geschaffen, zentrale Informationsstätigkeiten, wie die Bestandserhaltung, die Zugänglichmachung oder die Katalogisierung und Ordnung in das Zeitalter der Digitalisierung zu übertragen. Erst durch diese Norm gibt es Rechtssicherheit darüber, wann immer eine Bibliothek digitale Medien durch Kopien oder Datenformatierungen verändern muss, um sie vor dem digitalen Verfall zu schützen. Bestandserhaltung in digitalen Zeiten bedarf neuer

¹³ *Gabriele Beger*, Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl., München 2007, S. 28; weiterhin *Gerald Spindler*, Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“, NJW 2008, S. 9-16, 13; *Christian Berger*, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven, GRUR 2007, S. 754-760.

¹⁴ Vgl. *Katja Bartlakowski/Armin Talke/Eric W. Steinbauer*, Bibliotheksurheberrecht, Bad Honnef 2010, S. 120.

¹⁵ Vgl. *Bartlakowski/Talke/Steinbauer* 2010, S. 125.

¹⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, Drucksache 18/12329, S. 42.

¹⁷ Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, BGBl. I 2017, S. 3346.

Maßnahmen, um das kulturelle Erbe auch unter digitalen Vorzeichen zu schützen. Hierfür wurden auch die rechtlichen Vorschriften benötigt, zu denen § 60e UrhG eindeutig zu zählen ist.

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, welchen maßgeblichen Einfluss das europäische Recht auf das nationale Bibliothekswesen, insbesondere in zentralen Fragen der modernen Informationsverarbeitung, ausübt.

Noch deutlicher zeigt sich der europarechtliche Einfluss auf das Bibliothekswesen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 AEUV kann die Europäische Union ein umfassendes und auch unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Datenschutzrecht erlassen für alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Wie bereits dargelegt, besitzt die Union auch in der Kulturpolitik eigene Kompetenzen. Insofern befindet sich auch das Bibliothekswesen der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Unionsrechts und wird, wie viele weitere Bereiche der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich vom Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts erfasst.¹⁸ Denn durch die Verordnung EU/2016/679, die sogenannte Datenschutzgrundverordnung, hat der Unionsgesetzgeber von seiner umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 16 Abs. 2 AEUV Gebrauch gemacht. Wie Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO festhält, findet die DSGVO nur dann keine Anwendung, wenn es sich um personenbezogene Datenverarbeitungen handelt, die nicht im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegen. Das Bibliothekswesen wird von der Kulturkompetenz der EU berührt, liegt also im Anwendungsbereich des Unionsrechts, mit der Folge, dass sich personenbezogene Datenverarbeitungen in einer öffentlichen Bibliothek eines Mitgliedsstaates grundsätzlich nach der DSGVO zu richten haben, insbesondere an die Grundsätze nach Art. 5 und 6 DSGVO. Es besteht für die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 2 DSGVO die Möglichkeit, eigene spezifische Bestimmungen, also nationale Datenschutzgesetze, beizubehalten oder einzuführen, insbesondere, wenn sie zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) dienen. Insofern wird für die deutschen öffentlichen

¹⁸ Vgl. *Annika Kieck/Dirk Pohl*, Zum Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts, DuD 2017, S. 567-571.

Bibliotheken auch weiterhin das jeweilige Landesdatenschutzgesetz anwendbar bleiben, neben der DSGVO.

Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Datenschutzgrundverordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) wird sich jedoch zudem der europäische Grundrechtsschutz der Grundrechte-Charta aufdrängen. Das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 GRCh wird zunehmend der maßgebliche Grundrechtsschutz unter der Geltung der DSGVO sein, da die europäischen Grundrechte gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh für die Mitgliedstaaten anzuwenden ist, wenn sie Unionsrecht – wie die DSGVO – durchführen. Wenden nationale Behörden europäisches Recht an, müssen sie ihr Handeln am Maßstab der europäischen Grundrechte messen lassen. Die Verschiebung des Grundrechtsschutzes im Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitungen auf die europäische Grundrechte-Charta lässt den Anwendungsbereich der deutschen Grundrechte des Grundgesetzes – und damit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – zurücktreten.¹⁹ Insofern wird sich auch die verfassungsrechtliche Prüfkompetenz verstärkt vom Bundesverfassungsgericht auf den Europäischen Gerichtshof verlagern.²⁰ Vielfach wird nunmehr eine parallele Prüfstruktur der Verfassungsgerichte in der Literatur angenommen.²¹

Für die öffentlichen Bibliotheken ist die Frage des einschlägigen Datenschutzrechts von großer Bedeutung, denn die moderne Bibliothek als Informationsdienstleister tritt ebenfalls vielfach als Verarbeiter von personenbezogenen Daten auf. Dies geschieht etwa beim E-Mail-Verkehr mit den Nutzern, dem Anlegen und Pflegen von Benutzerdateien oder Ausleihdateien, bei der Weiterleitung von solchen Daten an andere staatliche Stellen, oder bei der Erstellung von Nutzerstatistiken für einzelne

¹⁹ Vgl. *Eike Michael Frenzel*, in: Boris Paal/Daniel Pauly (Hrsg.), *Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar*, München 2017, Art. 5, Rn. 4; *Johannes Masing*, *Herausforderungen des Datenschutzes*, NJW 2012, S. 2305-2311, 2310.

²⁰ Vgl. *Thorsten Kingreen*, in: Christian Callies/Matthias Ruffert (Hrsg.), *EUV-AEUV, Kommentar*, 5. Aufl., München 2016, Art. 16 AEUV, Rn. 5 f.

²¹ *Z. B. Thorsten Kingreen*, *Die Grundrechte des Grundgesetzes im Grundrechtsföderalismus*, JZ 2013, S. 801-811, 806; *Wolfgang Cremer*, *Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsdimensionen nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, EuGRZ 2011, S. 545-554, 554.

(elektronische) Werke, z. B. bei Semesterapparaten der Universitätsbibliotheken, sowie bei der Erstellung von Benutzerkonten mitsamt Rechtemanagement und Dokumentierung der Nutzungsverhaltensweisen.²² Für all solche und weitere Tätigkeiten, die das Erheben, Speichern, Bearbeiten und Analysieren von personenbezogenen Daten umfassen, muss der nunmehr europarechtlich geprägte Rechtsrahmen beachtet werden.

2. Verrechtlichung des Bibliothekswesens

Es ist ein zweiter großer Trend, der in den vergangenen Jahren das Bibliothekswesen bestimmt: die Verrechtlichung. Verrechtlichung bedeutet die Betrachtung und Verhandlung sozialer Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt des Rechts, die staatliche Regulierung dieser Sachverhalte durch allgemeingültige Normen.²³

Neben den rechtlichen Grundlagen z. B. für die Deutsche Nationalbibliothek des Bundes²⁴, die bereits wesentlich ältere Vorgängerregelungen kannte²⁵ sind es die Länder, die mit eigenen Landesbibliotheksgesetzen in den vergangenen Jahren aufwarten. Neben früheren organisationsrechtlichen Vorschriften sind es seit dem Jahr 2008 nunmehr vollwertige „Bibliotheksgesetze“, die in einigen Ländern erlassen wurden. Zunächst begann der Freistaat Thüringen mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz

²² Vgl. *Marion Albers*, Die Komplexität verfassungsrechtlicher Vorgaben für das Wissen der Verwaltung, in: *Indra Spiecker* gen. *Döhmann/Peter Collin* (Hrsg.), *Generierung und Transfer staatlichen Wissens im System des Verwaltungsrechts*, Tübingen 2008, S. 50-69, 60; *Bernd Jurasebko*, Datenschutz in Bibliotheken 2.0, in: *Julia Bergmann/Patrick Danowski* (Hrsg.), *Handbuch Bibliothek 2.0*, Berlin 2010, S. 185-206, 191f; *Martin Diesterhöft*, Persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Probleme der digitalen Zugangeröffnung zu analogen Inhalten durch Bibliotheken und Archive, in: *Oliver Hintze/Eric W. Steinhauer* (Hrsg.), *Die digitale Bibliothek und ihr Recht*, Münster 2014, S. 51-84.

²³ Vgl. *Franz-Xaver Kaufmann*, Was heißt Verrechtlichung und wo wird sie zum Problem?, in: ders. (Hrsg.), *Ärztliches Handeln zwischen Paragraphen und Vertrauen*, Düsseldorf 1984, S. 9- 23, 9.

²⁴ Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek – DNBG, BGBl. I 2006, S. 1338.

²⁵ Vgl. die Geschichte der DNB in Deutscher Bundestag, Drucksache 16/322, S. 8 f.

vom 16. Juli 2008 diese Entwicklung ins Rollen zu bringen.²⁶ Es folgten daraufhin Bibliotheksgesetze in Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2010²⁷, Hessen am 20. September 2010²⁸, Rheinland-Pfalz am 3. Dezember 2014²⁹ und in Schleswig-Holstein am 30. August 2016³⁰.

An die Bibliotheksgesetzgebung werden große Hoffnungen und Erwartungen geknüpft. Durch sie soll etwa die „grundsätzliche Existenzsicherung von Bibliotheken, eine angemessene personelle, finanzielle und räumliche Ressourcenausstattung, die Anerkennung der Wichtigkeit der Institution sowie die Wertschätzung der dort Arbeitenden“ erreicht werden.³¹ Grundsätzlich wird unter einem Bibliotheksgesetz die gesetzliche Grundlage auf nationaler oder föderal-regionaler Ebene zur Regelung von Organisation, Stellung und Finanzierung der (öffentlichen) Bibliotheken und ihrer Dienstleistungen verstanden.³² Mehrere Länder haben eine solche gesetzliche Grundlage für ihr Bibliothekswesen erlassen. Welche Gesetzeszwecke und Regelungsinhalte lassen sich überblicksartig in den Bibliotheksgesetzen erkennen?

a) Aufwertung und Sicherung der Bibliotheksstruktur

Zunächst wird erkennbar, dass durch die Parlamentsgesetzgebung das jeweilige Bibliothekswesen durch ein in der Normenhierarchie hoch stehendes formelles Gesetz³³ in seiner Bedeutung anerkannt und gewürdigt werden soll. Die parlamentarische Befassung und Gesetzgebung schafft eine juristische Arbeitsgrundlage sowie Rechtssicherheit hinsichtlich des bibliothekarischen Arbeitsbereichs und erhebt sie zu anerkannten

²⁶ ThürGVBl. 2008, S. 243.

²⁷ GVBl. LSA Nr. 19/2010.

²⁸ GVBl. I 2010, S. 295.

²⁹ GVBl. Rlp 2014, S. 245.

³⁰ GVOBl. 2016, S. 791.

³¹ *Cornelia Vonhof*, Einfach anfangen: Ein Bibliotheksgesetz für Baden-Württemberg, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 10-15, 10.

³² Vgl. *Eric W. Steinhauer*, Bibliotheksgesetzgebung – eine kurze Einführung, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 16-56, 17.

³³ Vgl. *Steffen Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, München 2009, S. 36.

Bildungseinrichtungen.³⁴ Zugleich betonen einige Bibliotheksgesetze, dass durch die gesetzliche Regelung auch der Fortbestand der eingerichteten Bibliotheksstruktur gesichert werden soll.³⁵ Die Bibliotheksbestände werden zum kulturellen Erbe des Landes erhoben, was eine angemessene Aufbewahrung und Konservierung verlangt.³⁶ Die Gesetzgebung verfolgt aus dieser Perspektive das Ziel, das Bibliothekswesen als einen festen und serviceorientierten³⁷ Teil der Landesverwaltung anzuerkennen und auf eine verbindliche Rechtsgrundlage zu stellen.

b) Informationsfreiheit

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG – die Informationsfreiheit – gewährt jedermann das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.³⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat dazu geurteilt, dass auch staatliche Informationen allgemein zugängliche Quellen sind, wenn sich etwa aus einer rechtlichen Regelung diese öffentliche Zugänglichkeit ergibt.³⁹ Die Bibliotheksgesetze erklären die Bibliotheken und ihre Bestände klar als allgemein zugängliche Quellen und verwirklichen dadurch den grundrechtlichen Zugang zu diesen Quellen für die Bürger.⁴⁰ Durch diese rechtliche Verankerung wird jede unbegründete Verweigerung des Informationszugangs eines Bürgers in einer öffentlichen Bibliothek zum Rechtsverstoß und zu einer Grundrechtsverletzung.

³⁴ Vgl. *Ricarda Gawlik*, Das Hessische Bibliotheksgesetz, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 90-108, 104.

³⁵ Z. B. § 1 Abs. 1 BiblG SH.

³⁶ Z. B. § 5 LBibG Rlp; § 4 ThürBibG; § 1 BiblG LSA.

³⁷ Vgl. *Ehira Bauer*, Das Thüringer Bibliotheksgesetz, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 57-75, 57.

³⁸ Vgl. *Sonja Wirtz/Stefan Brink*, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationsfreiheit, NVwZ 2015, S. 1166-1173, 1169; *Herbert Bethge*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., München 2014, Art. 5, 55 ff.

³⁹ BVerfGE 103, 44, 60, weiterhin *Albers*, in: Specker gen. Döhmman/Collin 2008, S. 63.

⁴⁰ § 1 Abs. 1 S. 3 BiblG LSA; § 1 Abs. 1 S. 6 LBibG Rlp; Präambel BiblG SH; § 1 ThürBibG.

c) Arten und Aufgaben von Bibliotheken

Die Bibliotheksgesetze listen teilweise die Einrichtungen des Landes auf, für die sie Regelungen treffen. Häufig sind dies die Landesbibliotheken, denen die zentralen Angelegenheiten des Bibliothekswesens (planerische, koordinierende Funktion und landesweite Forschungs- und Bewahrungsaufgaben) übertragen werden.⁴¹

Neben der Verweisung auf die freiwillige Kommunalaufgabe⁴² der Errichtung öffentlicher Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken, die für jedermann zugänglich sein müssen⁴³, werden in den neuen Bibliotheksgesetzen insbesondere die wissenschaftlichen Bibliotheken normiert. Diese werden als Bibliotheken mit großen Beständen für Forschung und Lehre an den Hochschulen des Landes oder als Bibliotheken eigenständiger Forschungseinrichtungen definiert.⁴⁴ Sie erhalten – neben Regelungen aus den Hochschulgesetzen – durch die Bibliotheksgesetze die Aufgabe, Medien für Forschung und Lehre an ihrer Einrichtung bereitzuhalten und darüber hinaus auch offen zugänglich für jeden anderen Benutzer und (Hobby-)Forscher zu sein, um die private und wissenschaftliche Bildung der Bevölkerung zu fördern. „Dazu gehört auch die Förderung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet.“⁴⁵ Dieser Open Access Ansatz soll die wissenschaftlichen Bibliotheken auch dazu animieren, wissenschaftliche Arbeiten, die beispielsweise an der Hochschule entstanden sind, frei und ungehindert zu verbreiten.⁴⁶

d) Finanzierung

Ein anderer Regelungsbereich kann schließlich in den Finanzierungsvorschriften gesehen werden. Grundsätzlich werden die Bibliotheken von ihren Trägern finanziert, also vom Land, der Gemeinde oder der Hochschule. Die Benutzung der Medien vor Ort in der Bibliothek soll kostenfrei sein, darüberhinausgehende Nutzungen können aber

⁴¹ § 2 Abs. 1 ThürBibG; § 6 BiblG SH; § 1 Abs. 3 LBibG Rlp; § 4 HessBibL; § 4 Abs. 3 BiblG LSA.

⁴² Vgl. *Bauer*, in: Steinhauer/Vonhof 2011, S. 70.

⁴³ Z. B. § 3 BiblG LSA.

⁴⁴ § 4 Abs. 1 BiblG LSA; § 2 Abs. 2 ThürBibG; § 1 Abs. 4 BiblG Rlp.

⁴⁵ § 1 Abs. 4 BiblG Rlp.

⁴⁶ § 4 Abs. 2 BiblG SH.

Benutzungsentgelte nach sich ziehen.⁴⁷ Zwar kann das jeweilige Land für besondere Aufgaben, z. B. die Ausstattung der Bibliotheksräume mit Informationstechnik oder die Vernetzung verschiedener Bibliothekseinrichtungen weitere Haushaltsmittel bereitstellen⁴⁸, beispielsweise indem weitere Förderrichtlinien erlassen werden.⁴⁹ Die Bibliotheksgesetze eröffnen aber bisher keine direkten Ansprüche auf definierte Summen.⁵⁰ Insofern können die Bibliotheken sich nicht auf die Bibliotheksgesetze berufen, um eine Finanzierung von bestimmter Höhe oder Umfang einzufordern.

III. Ausblick

Das deutsche Bibliotheksrecht ist in der letzten Dekade erkennbar in Bewegung geraten. Die Entwicklung scheint keineswegs abgeschlossen zu sein. Die Mehrheit der Länder besitzt noch kein eigenes Bibliotheksgesetz, der Umgang mit den bestehenden Regelungen muss evaluiert und der Mehrwert durch die Gesetze noch bestimmt werden. Ebenso wird es spannend sein, zu beobachten, welche Auswirkungen das europäische Recht für die modernen Bibliotheken mit sich bringt. Informationsfreiheit, Urheberrecht oder Datenschutz – es hat den Anschein, dass mit den neuen Herausforderungen der Bibliotheken als dynamische Informationsdienstleister in der Wissensgesellschaft auch die normativen Grundlagen für diese neuen Aufgaben schrittweise erweitert und verfestigt werden. Es ließe sich noch viel über die aktuellen Herausforderungen des öffentlichen Bibliothekswesens sagen. Open Access, die Vernetzung von Bibliotheken, die Probleme, die im Rahmen der Bestandserhaltung in Zeiten der Digitalisierung⁵¹ entstehen und viele andere Problemkreise

⁴⁷ § 7 Abs. 1 und 3 BiblG SH; § 5 ThürBibG; § 7 BiblG Rlp; § 8 HessBibG; § 10 BiblG LSA.

⁴⁸ Die Möglichkeit ist z. B. vorgesehen in § 10 Abs. 2 BiblG LSA.

⁴⁹ Vgl. *Bettina Höfler*, Das Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 76-89, 86.

⁵⁰ Vgl. *Steinhauer*, in: Steinhauer/Vonhof 2011, S. 24.

⁵¹ Zu digitalen Erhaltungsstrategien wie der Migration und Emulation siehe Thomas Dreier/Veronika Fischer, Erhaltung von Werken der Digital Art, CR 2013, S. 548-552; Dirk von Suchodoletz, Die Emulationsstrategie in der Langzeitarchivierung, in:

beschäftigen die Bibliotheken. Dieses unterschätzte aber mittlerweile dynamischere Gebiet der öffentlichen Verwaltung bedarf durchaus größerer Beachtung.

Bibliothek. *Forschung und Praxis* 33 (2009), S. 11-24; Katharina de la Durantaye, in: Oliver Hinte/Eric W. Steinhauer (Hrsg.), *Die Digitale Bibliothek und ihr Recht*, Münster 2014, S. 161-187.

B. Öffentliche Bibliotheksgesetze – Gesetzeszwecke und Regelungsinhalte (*Hannes Berger*) *

In der letzten Dekade wurde das öffentliche Bibliotheksrecht von verschiedenen Einflüssen geprägt. Das europäische Recht bestimmt das bibliothekarische Urheberrecht.¹ Die Digitalisierung wirft neue Fragen der Bestandserhaltung und der Zugänglichmachung der Medien auf.² Und die föderalen Landesgesetzgeber gehen dazu über, Parlamentsgesetze für das Bibliothekswesen zu erlassen. Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, letzteren Punkt aufzugreifen und danach zu fragen, welche Motivationen die Landesgesetzgeber hatten, welchen Anwendungsbereich diese Gesetze haben und welche Regelungsinhalte sich entnehmen lassen.

I. Einleitung

Die moderne Wissens- und Informationsgesellschaft³ wird von vielen Veränderungsprozessen begleitet. Dazu gehören sowohl die Einrichtung und Nutzung von Informationstechnologien⁴ in jedem gesellschaftlichen

* Dieser Abschnitt ist ursprünglich erschienen als *Hannes Berger*, Öffentliche Bibliotheksgesetze – Gesetzeszwecke und Regelungsinhalte, ZLVR 1/2018, S. 14-17.

¹ Vgl. die europäische Urheberrechtsrichtlinie RL 2001/29/EG und deren Erwägungsgründe 34 und 40; weiterhin *Christian Berger*, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven, GRUR 2007, S. 754-760; *Gabriele Beger*, Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl., München 2007, S. 28; jüngst § 60e Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz, BGBl. I 2017, S. 3346.

² *Katharina de la Durantaye*, in: Oliver Hinte/Eric W. Steinhauer (Hrsg.), Die Digitale Bibliothek und ihr Recht, Münster 2014, S. 161-187; *Arnblit Kuder et al.*, Aspekte der Langzeitarchivierung und nachhaltigen Datensicherung, in: Thomas Dreier/Veronika Fischer/Anne van Raay/Indra Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Informationen der öffentlichen Hand, Baden-Baden 2016, S. 411-436.

³ Zum Begriff *Jochen Steinbicker*, Der Staat der Wissensgesellschaft, in: Peter Collin/Thomas Horstmann (Hrsg.), Das Wissen des Staates, Baden-Baden 2004, S. 90-120, 90f; *Peter Collin/Indra Spiecker gen. Döhmann*, Problemaufriss, in: Indra Spiecker gen. Döhmann/Peter Collin, Hrsg.), Generierung und Transfer staatlichen Wissens im System des Verwaltungsrechts, Tübingen 2008, S. 3-25, 3.

⁴ Vgl. *Klaus Lenke*, Außerrechtliche Grundlagen für das Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard-Schmidt-Aßmann

Teilbereich als auch die neue zentrale Rolle, die Informationen und organisiertes Wissen als Produktionsfaktoren spielen.⁵ Die Digitalisierung ist im Inbegriff, überkommene hierarchische Bürokratie- und Organisationsmodelle durch netzwerkartige Strukturen in der Verwaltung, der Wirtschaft und in der gesellschaftlichen Kommunikation einzuführen.⁶ Die Komplexität der modernen, pluralisierten und polyzentrischen Gesellschaft lässt den Staat einerseits immer abhängiger von externen Wissensbeständen, beispielsweise im Rahmen der Wissensgenerierung durch die Beteiligungsverfahren im Umwelt- und Planungsrecht, werden. Und andererseits erfordert die Komplexität der Wissensgesellschaft eine immer stärkere und spezialisiertere Regulierung von Teilbereichen durch den Staat.⁷ Diese Beobachtung lässt sich auch auf das öffentliche Bibliothekswesen⁸ übertragen. Seit dem Jahr 2008 haben mehrere Länder spezielle Bibliotheksgesetze erlassen, die die öffentlichen Bibliotheken stärker als je zuvor regulieren, in ihrer Stellung aufwerten und mit verschiedenen Aufgaben und Funktionen in der Wissens- und Informationsgesellschaft betrauen.

II. Bibliotheksgesetze

Zwar hat es durchaus bereits parlamentarische Gesetzesnormen mit Bezügen zum öffentlichen Bibliothekswesen in der Vergangenheit gegeben – man denke etwa an das baden-württembergische Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens aus dem Jahr 1980⁹, das

(Hrsg.), *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 2000, S. 59-99, 60.

⁵ Vgl. *Peter-Tobias Stoll*, Wissensarbeit als staatliche Aufgabe, in: Indra Spiecker gen. Döhmman/Peter Collin (Hrsg.), *Generierung und Transfer staatlichen Wissens im System des Verwaltungsrechts*, Tübingen 2008, S. 34-49, 34.

⁶ Vgl. *Thomas Vesting*, Zwischen Gewährleistungsstaat und Minimalstaat, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard-Schmidt-Abmann (Hrsg.), *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 2000, S. 101-131, 128 f.

⁷ Vgl. *Steinbicker*, in: Collin/Horstmann 2004, S. 115.

⁸ Einer Legaldefinition folgend sind Bibliotheken „geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 BiblG Rlp).

⁹ GBl. BW 1980, S. 249.

Deutsche-Nationalbibliotheksgesetz des Bundes¹⁰ oder das Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek¹¹. Diesen Rechtsnormen ist jedoch gemein, dass sie eher als verwaltungsorganisatorische Gesetze verstanden werden müssen und weniger als umfassende Regelwerke, die das Bibliothekswesen zu regulieren beabsichtigen.¹² Sie enthalten entweder nur Vorschriften über eine einzige Bibliothek und deren Rechtsstellung, Aufgaben und Organe, oder sie erwähnen gar nur einen Teilbereich ihrer Bibliotheksarbeit.¹³

Wann aber ist ein Gesetz mit Bezügen zum öffentlichen Bibliothekswesen als ein umfassendes Bibliotheksgesetz zu verstehen? Die Antwort hierauf richtet sich nach dem Grad der Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Teilbereiches. Verrechtlichung meint hier die Betrachtung und Verhandlung sozialer Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt des Rechts sowie die staatliche Regulierung dieser Sachverhalte durch allgemeingültige Normen.¹⁴ Ein Bibliotheksrecht, das den Anspruch hat, das Bibliothekswesen umfassend zu normieren und als einen Teilbereich der öffentlichen (Landes-)Kulturverwaltung anzuerkennen, muss die bibliothekarische Infrastruktur einer ganzen Region oder einer ganzen öffentlichen Gebietskörperschaft in den Blick nehmen. Es muss nicht nur Teilfragen klären, sondern in holistischer Perspektive die Aufgabenbereiche der Bibliotheken aufgreifen.¹⁵ Greift ein parlamentarisches Gesetz die Aufgaben, Rechtsform, Organisation, Arten, Funktionen, die Zugänglichkeit und die Finanzierung von öffentlichen Bibliotheken auf

¹⁰ Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006, BGBl. I 2006, S. 1338.

¹¹ Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vom 30. Juni 1995, SächsGVBl. 1995, S. 205.

¹² Die Regelungen des baden-württembergischen Gesetzes betreffen nur die Weiterbildung in Bibliotheken. Auch das Sächsische Landesbibliotheksgesetz ist ein reines Organisationsgesetz.

¹³ Vgl. *Eric W. Steinhauer*, Bibliotheksgesetzgebung – eine kurze Einführung, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 16-35, 20.

¹⁴ Vgl. *Franz-Xaver Kaufmann*, Was heißt Verrechtlichung und wo wird sie zum Problem?, in: Franz-Xaver Kaufmann (Hrsg.), Ärztliches Handeln zwischen Paragraphen und Vertrauen, Düsseldorf 1984, S. 9- 23, 9.

¹⁵ Vgl. *Steinhauer*, in: Steinhauer/Vonhof 2011, S. 20.

nationaler oder regionaler Ebene auf, dann kann es als ein Bibliotheksgesetz im umfassenden Sinne verstanden werden.

III. Bibliotheksgesetzgebung

Diese Kriterien wurden durch die jüngeren Bibliotheksgesetze der vergangenen Jahre erfüllt. Das erste Land, in dem dieser Verrechtlichungsprozess einsetzte, war der Freistaat Thüringen mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) vom 16. Juli 2008.¹⁶ Es folgten daraufhin Bibliotheksgesetze in Sachsen-Anhalt (BibIG LSA) am 26. Juli 2010¹⁷, in Hessen (HessBibIG) am 20. September 2010¹⁸, in Rheinland-Pfalz (LBibG Rlp) am 3. Dezember 2014¹⁹ und in Schleswig-Holstein (BibIG SH) am 30. August 2016²⁰.

1. Motive der Gesetzgeber

Ein zentraler Punkt der Bibliotheksgesetzgebung liegt den Begründungen der Gesetze zufolge in der Tatsache, dass das Bibliothekswesen „ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik“ des jeweiligen Landes ist und deshalb auch einer angemessenen rechtlichen Fundierung bedürfe.²¹ Bibliotheken als Orte der Kommunikation und des Lesens und Lernens sollen durch die Gesetzgebung gestärkt werden. Sie sollen ihre verfassungsrechtliche Rolle als staatliche Kultur- und Bildungseinrichtung ebenso erfüllen wie auch die Gewährleistung des Kommunikationsgrundrechts des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG, die Informationsfreiheit.²² Bibliotheken als Informations- und Bildungsdienstleister für die Bürger dienen speziell der kulturellen und

¹⁶ ThürGVBl. 2008, S. 243.

¹⁷ GVBl. LSA Nr. 19/2010.

¹⁸ GVBl. I 2010, S. 295.

¹⁹ GVBl. Rlp 2014, S. 245.

²⁰ GVOBl. 2016, S. 791.

²¹ Zitat *Landtag Sachsen-Anhalt*, Drucksache 5/2016, S. 7; gleiche Begründung in *Landtag Schleswig-Holstein*, Drucksache 18/3800, S. 2; *Landtag Rheinland-Pfalz*, Drucksache 16/3660, S. 1; *Landtag Thüringen*, Drucksache 4/3956, S. 7; *Hessischer Landtag*, Drucksache 18/1728, S. 5.

²² Vgl. *Landtag Sachsen-Anhalt*, Drucksache 5/2016, S. 7; *Landtag Rheinland-Pfalz*, Drucksache 16/3660, S. 9.

informativischen Teilhabe; insbesondere in Umbruchzeiten, wie der der Digitalisierung, bieten sie Möglichkeiten, Bildung und Kultur zu genießen. „In der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft gewährleisten sie in besonderer Weise die Herausbildung einer kritischen Medien- und Informationskompetenz, ohne die eine mündige Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist.“²³ Die bibliothekarischen Informationszugänge, die sich heutzutage längst nicht mehr nur auf (ältere) Bücher und Zeitschriften beschränken, sondern ebenso den Zugang zu elektronischen Zeitschriften, Datenbanken, E-Books, Tageszeitungen, Film- und Tonarchive usw. erstrecken, bieten dem Bürger vielfältige Möglichkeiten, sich über Politik, Gesellschaft und Wissen aller Art zu informieren und tragen auf diese Weise einer ganz eigenen Form zur Verwirklichung des demokratischen Gemeinwesens bei. Dies erkennend und in der Absicht, die entstandenen Bibliotheksstrukturen durch allgemeinverbindliche Normen abzusichern und auf eine zukunfts-trächtige organisatorische und finanzielle Grundlage zu stellen, wurden die Bibliotheksgesetze erlassen. Welche konkreten Regelungsinhalte weisen die Bibliotheksgesetze auf?

2. Regelungsinhalte

Es lassen sich in einer systematischen Betrachtung folgende Vorschriftenbereiche der Bibliotheksgesetze erkennen:

a) Arten und Aufgaben öffentlicher Bibliotheken

Die Bibliotheksgesetze versuchen sich darin, Kriterien für einzelne Bibliotheksformen zu finden und diesen dann spezifische Aufgaben zuzuweisen. Öffentlich sind dabei grundsätzlich alle Bibliothekseinrichtungen, die im Geltungsbereich eines öffentlichen Trägers errichtet und unterhalten werden. Es wird jedoch genauer differenziert in öffentliche Bibliotheken als die Bibliotheken, die von Gemeinden und Kreisen unterhalten werden²⁴ und in staatliche Bibliotheken, die dem Rechtsträger Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstellten Behörde oder

²³ *Landtag Thüringen*, Drucksache 4/3956, S. 6; *Landtag Rheinland-Pfalz*, Drucksache 16/3660, S. 9; *Landtag Schleswig-Holstein*, Drucksache 18/3800, S. 2.

²⁴ § 3 Abs. 1 BiblG SH; § 2 Abs. 3 ThürBibG.

Stelle zugeordnet sind.²⁵ Teilweise wird dabei noch spezieller die Form der Behördenbibliotheken erwähnt, die in erster Linie für den Dienstgebrauch von Behörden und Gerichten geführt werden und nur in zweiter Linie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit dies die dienstlichen Belange nicht behindert.²⁶ Weiterhin wird der Typus der Schulbibliothek als Unterfall der öffentlichen Bibliothek anerkannt. Diese dienen „der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Sie sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.“²⁷

Die Regelungsdichte ist für die zentralen Landesbibliotheken und die wissenschaftlichen Bibliotheken der Länder – also die staatlichen Bibliotheken – am größten. Die Landesbibliotheken werden als zentraler Akteur für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens angesehen und treten daher auf landesweiter Ebene planerisch und koordinierend und in Absprache mit den betroffenen Einheiten auf.²⁸ Über die Informationsbereitstellung für die Benutzer und die koordinierenden Aufgaben als landesweiter Bibliotheksakteur hinaus üben die Landesbibliotheken auch archivische Funktionen aus, die besondere bibliothekarische Bestände wie alte Handschriften oder Sammlungen und Nachlässe erschließen, erhalten und pflegen.²⁹ Sie tragen dadurch zur Sicherung des historischen Erbes des Landes bei.³⁰

Wissenschaftliche Bibliotheken sind Bibliotheken des Landes oder eines Trägers, der unter der Aufsicht eines Landes steht; sie sind zumeist bei Hochschulen oder anderen Forschungseinrichtungen anzutreffen.³¹ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie über besondere Bestände, die der Lehre und der Forschung im wissenschaftlichen Bildungskontext dienen,

²⁵ § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BiblG SH; § 2 Abs. 1 und 2 ThürBibG.

²⁶ § 2 Abs. 4 ThürBibG, teilweise auch als „Bibliotheken im Dienstgebrauch“ bezeichnet; § 5 Abs. 2 BiblG SH.

²⁷ § 5 Abs. 2 HessBibG.

²⁸ § 2 Abs. 1 ThürBibG;

²⁹ § 1 Abs. 3 LBibG Rlp.

³⁰ § 4 Abs. 2 HessBibG.

³¹ § 1 Abs. 4 LBibG Rlp; § 4 Abs. 1 BiblG LSA; § 4 Abs. 1 BiblG SH.

verfügen.³² Üblicherweise werden die wesentlichen Bestimmungen über Hochschulbibliotheken in den Hochschulgesetzen geregelt.³³ Gleichwohl bestimmen die Bibliotheksgesetze, dass sie zusätzlich mit der Aufgabe betraut werden, auch für die private Forschung und Bildung jedermanns offenzustehen.³⁴ Überdies sollen sie geeignete Schulungsangebote für die Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter der Einrichtung anbieten, um deren Medienkompetenz zu fördern.³⁵

Öffentliche Bibliotheken der Gemeinden und Kreise sollen für jedermann offenstehen und auf örtlicher Ebene eine verlässliche Informations- und Medienquelle für die Bevölkerung sein.³⁶ Deshalb wird auch verlangt, dass sie, gerade in Zeiten des demografischen Wandels und der Landflucht, gut erreichbar sein sollen. Wird dies gerade in ländlichen Gebieten zum Problem, dann soll die gute Erreichbarkeit auch durch die Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Bibliotheken erreicht werden.³⁷ Zum Teil werden ihnen aufgrund regionaler Besonderheiten spezifische Aufgaben zugewiesen – beispielsweise fungiert die Landesbibliothek Schleswig-Holsteins zugleich als wissenschaftliche Regionalbibliothek mit Bezug zur Geschichte des Landes und Dänemarks.³⁸

b) Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG gewährt jedermann das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.³⁹ Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt, dass auch staatliche Informationen allgemein zugängliche

³² § 2 Abs. 2 ThürBibG; § 3 Abs. 2 HessBibG.

³³ Vgl. *Hannes Berger/Lukas C. Gundling*, Hochschulpolitik und Hochschulrecht, Hamburg 2015, S. 124 ff.

³⁴ § 1 Abs. 4 LBibG Rlp; § 2 Abs. 2 ThürBibG; § 3 Abs. 3 HessBibG; § 4 Abs. 1 BiblG SH.

³⁵ § 4 Abs. 2 BiblG LSA; § 3 Abs. 2 HessBibG.

³⁶ Landtag Sachsen-Anhalt, Drucksache 5/2016, S. 8.

³⁷ § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 BiblG LSA.

³⁸ § 6 Abs. 2 BiblG SH.

³⁹ Vgl. *Helge Sodan*, in: ders. (Hrsg.), GG. Kommentar, München 2009, Art. 5, Rn. 12ff; *Sonja Wirtz/Stefan Brinke*, Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationsfreiheit, NVwZ 2015, S. 1166-1173, 1169; *Herbert Bethge*, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl., München 2014, Art. 5, 55 ff.

Quellen sind, wenn sich etwa aus einer rechtlichen Regelung diese öffentliche Zugänglichkeit ergibt.⁴⁰ Die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Bibliotheken wird zum expliziten Regelungsinhalt, mit dem Ziel, das Grundrecht zu verwirklichen. Bibliotheksbestände werden als allgemein zugängliche Quellen durch Rechtsnorm anerkannt, was den grundrechtlichen Zugang zu diesen Quellen für die Bürger verwirklicht.⁴¹ Jegliche unbegründete Verweigerung des Informationszugangs zu öffentlichen Bibliotheken wird fortan zum Rechtsverstoß und zu einer Grundrechtsverletzung.⁴²

c) Finanzierung

Die Bibliotheksgesetze enthalten grundlegende Anmerkungen zur Finanzierung des Bibliothekswesens. Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung der Bibliotheken durch ihren jeweiligen Träger, also durch das Land (Landesbibliothek), durch die Gemeinde (öffentliche Bibliotheken) oder die Hochschule (wissenschaftliche Bibliotheken). Konkrete Ausführungen über die Höhe oder die Frage der „Angemessenheit“ der Bibliotheksbudgets finden sich aber nicht in den Vorschriften.⁴³ Eine weitere Finanzierungsquelle können Bibliotheksentgelte sein. Die Bibliotheksbenutzung vor Ort ist kostenfrei, aber darüberhinausgehende Nutzungen können Benutzungsentgelte nach sich ziehen.⁴⁴ Weiterhin wird geregelt, dass das jeweilige Land für besondere Situationen und Aufgaben, z. B. die Ausstattung der Bibliotheksräume mit IuK-Technik oder die

⁴⁰ BverfGE 103, 44, 60.

⁴¹ § 1 Abs. 1 S. 3 BiblG LSA; § 1 Abs. 1 S. 6 LBibG Rlp; Präambel BiblG SH; § 1 ThürBibG.

⁴² *Landtag Thüringen*, Drucksache 4/3956, S. 8; *Landtag Rheinland-Pfalz*, Drucksache 16/3660, S. 9; *Hessischer Landtag*, Drucksache 18/1728, S. 5; *Landtag Sachsen-Anhalt*, Drucksache 5/2016, S. 7. Weiterhin auch *Elvira Bauer*, Das Thüringer Bibliotheksgesetz, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), *Bibliotheksgesetzgebung*, Bad Honnef 2011, S. 57-75, 62; *Ricarda Gavlik*, Das Hessische Bibliotheksgesetz, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), *Bibliotheksgesetzgebung*, Bad Honnef 2011, S. 90-108, 96.

⁴³ Gleichwohl übernehmen die Länder die Garantie der bibliothekarischen Grundversorgung, indem sie über den kommunalen Finanzausgleich Zuweisungen vornehmen, vgl. *Landtag Thüringen*, Drucksache 4/3956, S. 12.

⁴⁴ § 7 Abs. 1 und 3 BiblG SH; § 5 ThürBibG; § 7 BiblG Rlp; § 8 HessBibG; § 10 BiblG LSA.

Vernetzung von Bibliothekseinrichtungen, weitere Haushaltsmittel bereitstellen kann.⁴⁵ Dafür werden zumeist zusätzliche Förderrichtlinien erlassen.⁴⁶ Ansprüche auf konkrete Finanzierungsbudgets werden durch die Bibliotheksgesetze nicht gewährt.⁴⁷

d) Belegexemplarrecht

Ein bereits seit Langem bekanntes Regelungsgebiet, das zudem auch aus dem Presserecht bekannt ist, ist das Recht der Pflichtabgabe von Belegexemplaren. Nach diesen Vorschriften ist von der Person, die Verfügungsberechtigter über ein körperliches oder unkörperliches Medienwerk ist (zumeist der Urheber oder der Verlag), ein Exemplar dieses Werkes kostenfrei an die Landesbibliothek abzugeben, wenn dieses Werk im Geltungsbereich des jeweiligen Bibliotheksgesetzes veröffentlicht wurde.⁴⁸ Die abgegebenen Werke müssen in einem benutzbaren Zustand sein. Die Ablieferungsfrist ist dabei relativ kurz, sie kann „unmittelbar“⁴⁹ nach der Veröffentlichung, eine Woche⁵⁰ oder einen Monat⁵¹ dauern. Zweck dieser Regelung ist es, das gesamte kulturelle Erbe eines Landes zu sammeln und für die Allgemeinheit zu bewahren.⁵²

III. Ausblick

Die öffentliche Kulturverwaltung ist ein zentraler Akteur des Staates in der Informationsgesellschaft. Die öffentlichen Bibliotheksgesetze können einen Beitrag darstellen, den Wandlungsprozess einzufangen und zu steuern. Dabei bleibt noch weitere Gesetzgebung und Evaluation in den

⁴⁵ Die Möglichkeit ist z. B. vorgesehen in § 10 Abs. 2 BiblG LSA.

⁴⁶ Vgl. *Bettina Hüfler*, Das Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in: Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, S. 76-89, 86.

⁴⁷ Vgl. *Steinhauer*, in: Steinhauer/Vonhof 2011, S. 24.

⁴⁸ § 3 Abs. 1 bis 11 LBibG Rlp; § 4 Abs. 2 ThürBibG; § 4a Abs. 3 HessBibG; § 9 Abs. 1 BiblG SH.

⁴⁹ § 9 Abs. 1 BiblG SH.

⁵⁰ § 3 Abs. 6 LBibG Rlp.

⁵¹ § 4a Abs. 3 HessBibG.

⁵² *Landtag Rheinland-Pfalz*, Drucksache 16/3660, S. 10. Zur Verfassungsmäßigkeit dieses Eingriffs in die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG: BVerfGE 58, 137, 147.

Ländern notwendig, was die (rechts-)wissenschaftliche Forschung begleiten sollte.

DRITTES KAPITEL. Sonderbereiche: Hochschulbibliotheken und Gerichtsbibliotheken

A. Zur Bestandspflicht von und dem Zugang zu Hochschulbibliotheken (*Lukas C. Gundling*)*

Hochschulen werden von Studierenden häufig als Serviceeinrichtungen wahrgenommen, die ein möglichst angenehmes Studium ermöglichen sollen. Als Selbstverwaltungskörperschaften werden jedoch die – mitunter kollidierenden – Interessen möglichst vieler Mitglieder der Hochschulen in die Entscheidungsfindung eingebracht und berücksichtigt. Dennoch ist es – nicht zuletzt aufgrund der Bedürfnisse der Wissenschaftlichkeit – nicht möglich die Wünsche und Vorstellungen aller Mitglieder zu befriedigen.¹

Der Beschluss des VG Gießen weist die Anträge eines Studenten zurück, der sich in der Zeit der Corona-Pandemie gegen Beschränkungen im Bereich Hochschulsport und Hochschulbibliothek zur Wehr setzen wollte. Ursprünglich wollte er gar bestimmte Lehrveranstaltungsformate, hier die Präsenzlehre, einfordern. Das Gericht hat richtigerweise aufgezeigt, dass auch von den Studierenden ein Bemühen einzufordern ist.² Vom Hochschulsport und Lehrveranstaltungsformaten abgesehen, letztere unterliegen einerseits den Vorgaben der Prüfungsordnung und andererseits der Lehrfreiheit,³ wirft die Gießener Entscheidung Fragen auf, die

* Dieser Abschnitt ist ursprünglich erschienen als *Lukas C. Gundling*, Zur Bestandspflicht von und dem Zugang zu Hochschulbibliotheken. Eine kurze Anmerkung zu VG Gießen, Beschl. v. 11.8.2020 – 3 L 2412/20.GI, ZLVR 3/2020, S. 89-91.

¹ Zur Gemeinschaftlichkeit einer Gruppenuniversität BVerfGE 35, 79 (212 f.), dazu auch *Werner Thieme*: Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl., 2004, Rn. 154 ff.

² Beschluss in diesem Heft ZLVR 3/2020, ab S. 99 abgedruckt.

³ Angemerkt sei, dass es Lehrformate gibt, die letztlich nicht nur asynchrone Lehre adäquat ersetzt werden können. Entsprechend muss dem Hochschullehrer weiterhin ein weiter Gestaltungsraum bleiben, wengleich Rechte Dritter eine Präsenzveranstaltung verunmöglichen können (dazu *Silvia Pernice-Warnke*, in BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen (15. Ed. 2020), HG, § 35, Rn. 22.1.; *Alexander Roßnagel*, ZD 2020, 297).

noch keine explizite Behandlung in der Literatur gefunden haben.⁴ So stellt sich die Frage: Gibt es ein verfassungsrechtlich gewährtes Recht auf den Bestand von Hochschulbibliotheken? Oder gar ein solches Zugangsrecht zu Hochschulbibliotheken?

I. Die Hochschulbibliothek und die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit

Hochschulen sind als öffentliche Wissenschaftsbetriebe für die Pflege der reinen Wissenschaft, einerseits als Forschungseinrichtungen und andererseits als wissenschaftliche Ausbildungsstätten, per se durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt.⁵ Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass der Staat *funktionsfähige* Hochschulen als Wissenschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen hat, wenn dies zugleich auch kein Bestandsrecht einer bestimmten Hochschule, respektive Einrichtung, begründet.⁶ Trotzdem muss es zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in Forschung und Lehre⁷ ein funktionierendes Hochschulwesen geben. Die Wissenschaftsfreiheit gibt für die konkrete Ausgestaltung nur rahmenbildende Vorgaben. Dem (Landes-)Gesetzgeber werden durch das Bundesverfassungsgericht weitgehende Freiheiten in der Gestaltung der Organisation des Hochschulwesens zugesprochen, insbesondere darf er eine zeitgemäße Ausgestaltung anstreben.⁸

Manche Landesgesetzgeber regeln daher Hochschulbibliotheken explizit in ihren Hochschulgesetzen. Sie übertragen ihnen die notwendige

⁴ Hochschulbibliotheken finden aus Sicht des öffentlichen Rechts selten Beachtung, aber bspw. *Günter Gattermann*, Hdb. d. WissR, Band 1, S. 897 ff. (für weitere Nachweise, siehe Thieme, Dt. HochschulR, 2004, Rn. 1075). Siehe auch *Hannes Berger*, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018 und Hannes Berger, ZLVR 2018, S. 12 ff.

⁵ BVerfGE 35, 79 (114, 120); 43, 242 (268); 139, 148 (175).

⁶ BVerfGE 111, 333 (353); 127, 87 (114); 139, 148 (181).

⁷ Wissenschaft als Verbindung von Forschung und Lehre bspw. in BVerfGE 39, 79 (113), 47, 327 (275); 126, 1 (24).

⁸ BVerfGE 35, 79 (115, 134); 139, 148 (181 f.) m.w.N.

Literatur für Lehre, Forschung und Studium zur Verfügung zu stellen.⁹ Hieraus kann mittelbar auf einfachgesetzlicher Basis eine Pflicht zum Unterhalt von Hochschulbibliotheken abgeleitet werden und in der Folge auch ein Nutzungsrecht für Angehörige der Hochschulen. Doch auch wenn diese landesgesetzlichen Regelungen nicht vorliegen, entspringt aus der verfassungsrechtlichen Pflicht funktionsfähige Wissenschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen, immer dann eine Pflicht zum Unterhalt von Hochschulbibliotheken, wenn diese für eine adäquate Forschung und Lehre in den dort eingerichteten Fachbereichen notwendig ist.¹⁰ Hochschulbibliotheken haben eine maßgebliche Bedeutung für die Wissenschaft, für Forschung und Lehre.¹¹ So ist es evident, dass ein Studium der Gesellschafts- oder Rechtswissenschaften nicht ohne eine ausreichende Literaturbasis möglich ist.

II. Der Schutz durch die Berufsfreiheit

Die Gießener Richter widmen sich in ihrer Entscheidung allerdings nicht der Wissenschaftsfreiheit. Neben dem einschlägigen einfachen Gesetzes- und Satzungsrecht benehmen sie sich zur Berufsfreiheit. Sie stellen fest, dass eine Verletzung der Berufsfreiheit des Antragstellers nicht festzustellen sei. Das Studium werde zwar durch Art 12 Abs. 1 GG geschützt, allerdings rechtfertige der Gesundheitsschutz Dritter aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG die aktuelle Beschränkung des Bibliothekbetriebs. Zwar sei nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Beschränkung der Berufsfreiheit nur vereinbar, wenn sie durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden kann und wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich seien sowie wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der sie rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt wurde, allerdings sei dies mit Blick auf die Corona-

⁹ Bspw. § 44 Abs. 1 ThürHG, § 70 Abs. 1 BbgHG; § 100 HSG LSA. Siehe auch *Berger*, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018, Rn. 24.

¹⁰ Die Funktionsfähigkeit des Studiums legitimiert gar die Einschränkung der Berufsfreiheit (*Scholz*, in Maunz/Dürig GG, 90. EL 2020, Art. 12 Rn. 463).

¹¹ *Arne Pautsch/Anja Dillenburger*, Kompendium Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 2. Aufl. 2016, Teil A, Rn. 90.

Pandemie und deren Gefahren sowie der alternativen Informationsmöglichkeiten gegeben. Es bestand im Fall des antragstellenden Studenten die Möglichkeit sich aus der wissenschaftlichen Literatur ausreichend zu informieren, er hatte – wenn auch ein geschränkt – Zugang zu den Bibliotheken.¹²

Umgekehrt kann man aus dieser Argumentation schließen, dass eine Mindestversorgung an Literatur an Hochschulen gegeben sein muss; dies gilt auch für Fernhochschulen, wie beispielsweise die Fernuniversität Hagen.¹³ Allerdings kann auch nur eine solche Mindestausstattung eingefordert werden, schon aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsmittel und Kapazitäten müssen die wissenschaftlichen Potenziale der Bibliotheken differenziert werden.¹⁴ Hochschulbibliotheken müssen also die für das Studium notwendige Literatur zur Verfügung stellen, Studierende können aber bei den barocken Bergen verfügbarerer Fachliteratur nicht erwarten, dass die Bibliothek das gesamte Feld an publizierter Literatur zur Verfügung stellen kann.

III. Bibliothekszugang aufgrund Informationsfreiheit

Neben der Wissenschafts- und Berufsfreiheit, die speziell für Angehörige der Hochschulen greifen, kann schließlich auch die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG) ein Zugangsrecht für alle Bürger begründen. Jeder hat demnach das Recht, sich aus allgemein zugänglichen

¹² VG Gießen, Beschl. v. 11.8.2020 – 3 L 2412/20,GI = ZLVR 3/2020, S. 100. Zur Zumutbarkeit auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 1 S 1281/20 – Rn. 25 (juris).

¹³ Die Hagerer Fernuniversität ist derzeit die einzige staatliche in Deutschland. Auch sie ist eine Hochschule an der wissenschaftliche Lehre Angeboten wird (dazu *Sven Noack*, in BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen (15. Ed. 2020), HG, § 77b, Rn. 2ff.). Entsprechend hält die Fernuniversität Hagen eine solche Bibliothek mit speziellem Service für Fernstudierende bereit (siehe <https://www.ub.fernuni-hagen.de/zielgruppen/angebotestudenten/>; zuletzt abgerufen am 16.09.2020). Einzelne Länder könnten dieses Erfordernis für Fernhochschulen durch die Bereitstellung eines dichten Netzes an öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken kompensieren (zur wissenschaftlichen Bibliothek auch *Berger*, ZLVR 2018, S. 16).

¹⁴ Dazu auch *Günter Gattermann*, Hdb. d. WissR, Band 1, S. 897 ff.

Quellen ungehindert zu informieren und als solche sind die Medien in den Hochschulbibliotheken durch die Bibliotheksgesetze deklariert. Somit bedarf jede Verweigerung des Informationszugangs eines Bürgers zu Hochschulbibliotheken einer entsprechenden Rechtfertigung.¹⁵ Dieses Recht greift insoweit weiter als die zuvor genannten, da Studierende wie Wissenschaftler nicht nur das Recht haben in der eigenen Hochschulbibliothek tätig zu sein, sondern sie können mittels der Informationsfreiheit auch auf andere wissenschaftliche Bibliotheken zurückgreifen.

IV. Bibliothekszugang und Corona-Pandemie

Der Gießener Beschluss bezieht sich auf eine Zeit, in der der Bibliotheksbetrieb schon – wenn auch beschränkt – wiederaufgenommen war. Die Lockdown-Maßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie 2020 fielen größtenteils in die vorlesungsfreie Zeit. Käme es indes im Wintersemester erneut zu Bibliotheksschließungen, so müsste eine Neubewertung vorgenommen werden und der Beschluss würde gegebenenfalls anders ausfallen. Denn soweit ein Hochschulbetrieb in Forschung und Lehre fortgeführt wird, ist er auf eine Literaturbasis angewiesen: zur Funktionsfähigkeit der Hochschule gehört der Literaturzugang. Bei Seminar- und Abschlussarbeiten, die gewöhnlich in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden, mussten schon beim vergangenen Lockdown die Abgabefristen entsprechend ausgesetzt werden.¹⁶ So würde ein weiterer Lockdown Rechenzentren und Bibliotheken vor eine größere Herausforderung stellen.¹⁷ Es muss den Studierenden für die notwendig wissenschaftliche Lehre¹⁸ ein ausreichender Literaturzugang zur Verfügung gestellt werden. Dies kann digital via VPN-Zugang mit einer umfangreichen Onlineliteraturausstattung geschehen, sonst über einen durch die Hochschulen passend zu organisierenden Zugang zur gedruckten Literatur. Denn die Bereitstellung kann nicht auf die Dozenten und Fachbereiche abgewälzt werden. Von den notwendigen Kapazitäten zur

¹⁵ *Berger*, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018, Rn. 22; *Berger*, ZLVR 2018, 17.

¹⁶ *Edgar Fischer/Peter Dieterich*, NVwZ 2020, 665.

¹⁷ *Georg Sandberger*, OdW 2020, S. 155.

¹⁸ Dazu *Michael Fehling*, OdW 2020, S. 137 ff., insb. 153.

Digitalisierung (Hilfskräfte, Scannplätze etc.) abgesehen, verbietet es sich schon durch das Urheberrecht. Durch § 60a UrhG können Lehrende nicht mehr als 15 % eines gedruckten Werkes den Studierenden in digitaler Form zur Verfügung stellen, für Bibliotheken ist diese Restriktion mit nur 10 % sogar enger gefasst.¹⁹

V. Das Recht auf Literaturzugang

Letztlich bleibt – mit *Werner Thieme* – festzuhalten: „Die Hochschulbibliothek hat eine zentrale Stellung für Forschung und Lehre, weil die Versorgung mit Büchern (und anderen Medien) entscheidend für die Arbeitsmöglichkeiten von Wissenschaftlern und Studenten ist. Hier werden die Informationen vorrätig gehalten, die für Forschung und Lehre benötigt werden.“²⁰ Soweit auf Literatur angewiesene Wissenschaften an einer Hochschule gelehrt werden und dort entsprechende Forschung betrieben wird, muss der Zugang zur Literatur gewährleistet werden. Dies verdeutlicht auch die vorliegende Entscheidung des VG Gießen. Daher können die beide zu Beginn aufgeworfenen Fragen mit „Ja“ beantwortet werden. Es gibt aus der Notwendigkeit funktionsfähiger Wissenschaftsbetriebe eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für eine ausreichende Literaturversorgung und zu dieser müssen im logischen Schluss auch die Hochschulangehörigen Zugang haben. Daneben kann sich ein Zugangsrecht aus der Berufs- und Informationsfreiheit ergeben.

¹⁹ Siehe dazu *Haimo Schak*, ZUM 2017, 804 f.

²⁰ *Thieme*, Dt. HochschulR, 2004, Rn. 1075.

B. Zum Zugang zu und der Nutzung von Hochschulbibliotheken (*Lukas C. Gundling*) *

Wer hat in welchem Umfang ein Recht deutsche Hochschulbibliotheken zu nutzen? Eine Frage die angesichts der aktuellen und anhaltenden Pandemielage Studierende, Lehrende und Forschende beschäftigt. Nach einer ersten Darlegung zur Bestandspflicht und dem Zugangsrecht im Heft 3 der ZLVR 2020 anlässlich einer Entscheidung des VG Gießen geben nun eine Entscheidung des VG Berlin und die teilweise anhaltenden Bibliotheksschließungen erneut Anlass für eine Beschäftigung mit dem Zugangsrecht zu Hochschulbibliotheken.

I. Einleitung

„Es gibt aus der Notwendigkeit funktionsfähiger Wissenschaftsbetriebe eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für eine ausreichende Literaturversorgung und zu dieser müssen im logischen Schluss auch die Hochschulangehörigen Zugang haben.“¹ Den Bibliotheken ist dabei als deren Kernaufgabe übertragen, Informationen und Literatur zu erschließen und sie zugänglich zu machen. Die sich anschließende und bibliotheksrechtliche Kernfrage ist sodann, wer Zugang zu diesem Wissen, zu digitalisierten Informationen und zur Literatur erhält.²

Beide bisher dazu ergangenen Entscheidungen aus Gießen³ und Berlin⁴ ergingen aufgrund von Anträgen von studentischer Seite und vermitteln somit ein unvollständiges Bild der rechtlichen Situation. Diese

* Dieser Abschnitt ist ursprünglich erschienen als *Lukas C. Gundling*, Zum Zugang zu und der Nutzung von Hochschulbibliotheken. Grenzen der Einschränkung, ZLVR 2/2021, S. 46-53.

¹ *Lukas C. Gundling*, Zur Bestandspflicht von und dem Zugang zu Hochschulbibliotheken, ZLVR 2020, 91.

² *Eric Steinbauer*, Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderungen der Digitalisierung, RuZ 2020, 16. Siehe zur Zugänglichkeit von Gerichtsbibliotheken *Hannes Berger*, ZLVR 2021, 34 ff.

³ VG Gießen, Beschl. v. 11.8.2020 – 3 L 2412/20.GI=ZLVR 2020, 99 ff.

⁴ VG Berlin, Beschl. v. 17.03.2021 – VG 14 L 90/21=ZLVR 2021, 69 ff.

Entscheidungen befassten sich nicht mit der grundrechtlichen Position der Wissenschaftler in Forschung und Lehre und ebenso nicht mit der grundrechtlichen Position der allgemeinen Öffentlichkeit. Zugleich – und das unterstreicht die Notwendigkeit einer näheren Beleuchtung der rechtlichen Situation – halten die pandemische Lage und die damit verbundenen, mitunter massiven Einschränkungen in den Nutzungsmöglichkeiten von Hochschulbibliotheken teilweise seit über einem Jahr an.⁵

Zunächst wird der Beitrag daher kurz darstellen, was Hochschulbibliotheken ausmacht (II.1.) und wie deren rechtliche Position auf einfachgesetzlicher Ebene durch die Landesgesetzgeber ausgestaltet wurde (II.2.). Anschließend werden verfassungsrechtlich geschützte Zugangsrechte zu Hochschulbibliotheken beleuchtet (III.) bevor schließlich deren Einschränkbarkeiten erörtert werden.

II. Hochschulbibliotheken

1. Was sind Hochschulbibliotheken?

Hochschultypen unterscheiden sich von ihrem Zweck her.⁶ Hochschulbibliotheken, teilweise als Einheit mit Informations- und Rechenzentren ausgestaltet, sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, die die Hochschulen für die Aufgaben der Forschung und Lehre mit den notwendigen Informationen aus Literatur und Datenbanken versorgen.⁷ Sie sind der Speicher des vervielfältigten menschlichen Wissens in dessen

⁵ Zur Situation bspw. *Pauline Dietrich*, Corona und die Jura-Bibliotheken. Was geht wo und wie gut klappt es? LTO-Karriere v. 08.04.2021 (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/jura-studium-corona-pandemie-lernen-bibliothek-universitaet>; zuletzt abgerufen am 10.04.2021).

⁶ *Hildebert Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 2. Aufl. 1993, 27.

⁷ *Werner Thieme*, Dt. HochschulR, 3. Aufl. 2004, Rn. 1075; *Engelbert Plassmann/Jürgen Seefeldt*, Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland, 1999, 106; *Hannes Berger*, Öffentliche Bibliotheksgesetze, ZLVR 2018, 16; *Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 1993, 27.

mannigfaltigen Aggregatzuständen.⁸ Hochschulen, egal ob sie als Universitäten oder denen gleichgestellte Hochschulen, Fachhochschulen oder Musik- und Kunsthochschulen oder auch Duale Hochschulen⁹ eingerichtet wurden, benötigen solche Wissensspeicher in Form von Bibliotheks- und Informationszentren. Ihre Größe und ihr Bestand variiert je nach fachlicher Ausrichtung der Hochschule und deren Bedarfe.¹⁰ Daneben gibt es an Hochschulen noch den Typus der Spezial- respektive Forschungsbibliotheken, der in erster Linie der Forschung und der Konservierung menschlichen Wissens dient.¹¹ Entsprechend können Bibliotheken als zentrale Betriebseinheiten oder als wissenschaftliche Einrichtungen ausgestaltet sein.¹²

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Hochschulbibliotheken unterscheidet sich. So gibt es Hochschulen mit nur einer Zentralbibliothek, aber auch Hochschulen mit zusätzlich unterschiedlichen Teil-, Fachbereichs-, oder Institutsbibliotheken an verschiedenen Standorten. Die Erscheinungsformen und Benennungen dieser sind vielfältig.¹³ Die Ursache für diese Vielfalt ist, dass der überwiegende Teil der Regeln für das Hochschulbibliothekswesen auf der individuellen Satzungsebene der Hochschulen erzeugt wird, wodurch auch der gebotenen

⁸ *Eric Steinbauer*, Rechtsgrundlagen von Hochschulbibliothekssystemen in Deutschland, in: Hdb. Hochschulbibliothekssysteme, 2014, 34 f.; *Günter Gattermann*, Wissenschaftliche Bibliotheken, in: Hdb. WissR, 2. Aufl. 1996, 897.

⁹ Auch das BVerfG erkennt an, dass an Fachhochschulen (BVerfGE 126, 1 (19)) als auch an Dualen Hochschulen (BVerfG, Kammerbeschl. v. 5.2.2020 – 1 BvR 1586/14, Rn. 13 (juris)=WissR 2020, 97 (99)) ein Fach in Forschung und Lehre vertreten werden kann.

¹⁰ *Plasmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen, 1999, 102 ff.

¹¹ Als Forschungseinrichtung gesetzlich definiert, siehe bspw. *Hannes Berger*, Neuere Aspekte des öffentlichen Bibliotheksrechts, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018, Rn. 24. *Plasmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen, 1999, 115 ff.

¹² *Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 1993, 39 ff. Beispielsweise ist die UB Erfurt eine zentrale Einrichtung (Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Erfurt vom 20. Februar 2019, Verk.Bl. UE Reg.Nr.2.6.1-2), hingegen die ebenfalls zur Universität Erfurt gehörende FB Gotha (Satzung zur Organisation der Forschungsbibliothek Gotha (FBG) der Universität Erfurt vom 1. Februar 2018, Verk.Bl. UE Reg.Nr. 2.5.1.8), eine wissenschaftliche Einrichtung.

¹³ *Plasmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen, 1999, 107 ff.; *Gattermann*, Hdb. WissR, 1996, 911 ff.

Ausdifferenzierung im Hochschul- und Hochschulbibliothekswesens Rechnung getragen werden kann.¹⁴

Nicht immer werden reine Hochschulbibliotheken eingerichtet. Sie bekommen teilweise weitere staatliche Aufgaben übertragen. So sind gelegentlich die landesbibliothekarischen Aufgaben durch den Landesgesetzgeber an Hochschulbibliotheken angesiedelt.¹⁵

2. Einfachgesetzliche Ausgestaltung der Hochschulbibliotheken

Insgesamt ist das Bibliotheksrecht noch immer ein zurückhaltend verrechtlichter Bereich des Kulturverwaltungsrechts. So haben mit Hessen (2010), Rheinland-Pfalz (2014), Sachsen-Anhalt (2010), Schleswig-Holstein (2016) und Thüringen (2008) die Minderheit der deutschen Länder Landesbibliotheksgesetze auf den Weg gebracht.¹⁶ Die Hochschulbibliotheken werden daher häufig im Rahmen der Landeshochschulgesetze mitnormiert.¹⁷

Die Ausgestaltung in den Hochschulgesetzen unterscheidet sich dabei erheblich. Der überwiegende Teil der Bundesländer widmet den Hochschulbibliotheken einen eigenen Paragraphen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).¹⁸ Bremen regelt die Staats- und Universitätsbibliothek und deren

¹⁴ *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 39. Dies führt jedoch dazu, dass über die gewöhnliche föderale Vielstimmigkeit hinaus eine gewisse Unübersichtlichkeit des bestehenden Hochschulbibliotheksrechts hingenommen werden muss.

¹⁵ *Thieme*, Dt. HochschulR, 2004, Rn. 1075; *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 42. Bspw. gem. § 96c Abs. 1 BremHG die Staats- und Universitätsbibliothek; § 37 Abs. 1 SHSG die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek; § 2 Abs. 1 ThürBibG der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena.

¹⁶ *Berger*, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018, Rn. 18 ff. Siehe zu weiteren Bestrebungen Themenheft Aktuelle Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland, Bibliotheksdienst, Band 51 (2017), Heft 1 und *Eric W. Steinbauer/Cornelia Vonhof*, Bibliotheksgesetzgebung: ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg, 2011.

¹⁷ Regelungen fehlen beispielsweise in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

¹⁸ § 28 LHG BW („Informationsversorgung“); § 86 BerlHG („Bibliothekswesen“); § 70 BbgHG („Hochschulbibliothek“); § 94 HmbHG („Bibliothekswesen“); § 37 SHSG („Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek“); § 93 SächsHSFG

Organisation gar in einem ganzen Kapitel des Hochschulgesetzes.¹⁹ Fast alle diese Hochschulgesetze sehen in diesen Paragraphen vor, dass Hochschulbibliotheken Forschende, Lehrende und Studierende mit Informationen zu versorgen, mithin ihre Medien für Forschung und Lehre den Mitgliedern und Angehörigen zugänglich zu machen haben (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Saarland),²⁰ wenn nicht gar darüber hinaus auch allgemein der Öffentlichkeit (Sachsen²¹, Sachsen-Anhalt, Thüringen).²² Den Zugang der allgemeinen Öffentlichkeit zu ihren Hochschulbibliotheken sehen im Übrigen alle Länder mit Bibliotheksgesetzen in diesen explizit vor (Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen);²³ sie sehen außerdem, bis auf Schleswig-Holstein pflichtig den Bestand der Hochschulbibliotheken vor.²⁴

Im Fall von Bayern werden gem. Art. 19 Abs. 5 S. 2 BayHSchG Hochschulbibliotheken als zentrale Einrichtungen der Hochschulen eingerichtet. Die Aufstellung der Regelungen zu Zugang und Aufgaben der Hochschulbibliotheken wird in Art. 106 Abs. 1 S. 2 BayHSchG an den Verordnungsgeber delegiert. Dieser hat die „Allgemeine Benützungsbuchung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken“ (ABOB)²⁵ erlassen. Die Bibliotheken stehen demnach gem. § 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 ABOB allen Menschen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zur beruflichen Arbeit und Fortbildung offen. Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 ABOB haben

(„Hochschulbibliothek“); § 100 HSG LSA („Hochschulbibliotheken“); § 44 ThürHG („Hochschulbibliothek“).

¹⁹ Kapitel 5: Staats- und Universitätsbibliothek, §§ 96a–96d BremHG.

²⁰ § 28 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LHG BW; § 86 Abs. 1 S. 2 BerlHG; § 70 Abs. 1 S. 2 BbgHG; § 96c Abs. 1 S. 1 BremHG; § 37 Abs. 1 u. 2 SHSG.

²¹ Bei der Regelung der Nutzung sind gem. § 92 Abs. 3 SächsHSFG die Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.

²² § 93 Abs. 1 S. 3 SächsHSFG; § 100 Abs. 1 S. 1 HSG LSA; § 44 Abs. 1 ThürHG.

²³ § 3 Abs. 1–3 HessBibIG; § 1 Abs. 4 LBibG RP; § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 BibIG LSA; § 4 Abs. 1 BibIG SH; § 2 Abs. 2 ThürBibG; vgl. auch *Steinbauer*, RuZ 2020, 21.

²⁴ § 4 Abs. 1 u. 2 BibIG SH und § 34 Abs. 2 u. 3 HSG SH bleiben hier vage. Allerdings ist der Konstruktion dieser Normen, insbesondere mit Blick auf § 4 Abs. 2 BibIG SH zu entnehmen, dass der Gesetzgeber vom Bestand dieser ausgeht, hätte er andernfalls Abs. 2 um eine Alternative für Hochschulen ohne Bibliothek ergänzt.

²⁵ Allgemeine Benützungsbuchung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Hochschulbibliotheken – wie auch in den vorgenannten Ländern – insbesondere Forschung, Lehre und Studium zu dienen.

In Mecklenburg-Vorpommern sieht der Landesgesetzgeber in § 94 Abs. 2 S. 2 LHG M-V die Einrichtung von Hochschulbibliotheken auf der zentralen Ebene vor, um die Versorgung der Hochschulen mit Literatur und Informationen sicherzustellen. Keine expliziten Regelungen sehen lediglich die Landesgesetzgeber von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vor.

Über diese speziellen Regelungen zu Hochschulbibliotheken hinaus statuieren einige Länder für Studierende ein allgemeines Zugangs- und Nutzungsrecht zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen, welches ein Zugangsrecht zu Hochschulbibliotheken impliziert (Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).²⁶

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend sieht der überwiegende Teil der deutschen Länder auf einfachgesetzlicher Ebene die Einrichtung von Hochschulbibliotheken vor, die der Forschung und der Lehre sowie den Studierenden notwendige Literatur und Informationen zur Verfügung stellen sollen. Manche Länder gehen über ein bloßes Zugangsrecht der mit den Hochschulen Verbundenen hinaus und sehen auch ein Zugangsrecht für die allgemeine Öffentlichkeit vor, mitunter werden den Hochschulbibliotheken auch weitere staatliche Aufgaben übertragen.

III. Verfassungsrechtliche Garantien

Es besteht somit weitgehend ein einfachgesetzliches Nutzungs- und Zugangsrecht zu den Hochschulbibliotheken. Tätigkeiten der forschenden, lehrenden oder studierenden Hochschulmitglieder und -angehörige

²⁶ § 9 Abs. 1 BerlHG; § 5 Abs. 5 BrembHG; § 50 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG; § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSFG; § 31 Nr. 2 HSG LSA; § 72 Abs. 4 Thür HG.

stehen allerdings weiterreichend auch unter einem grundrechtlichen Schutz. Einen Grundrechtsschutz entfaltet auf der einen Seite für Studierende insbesondere die Studier- respektive Ausbildungsfreiheit als Derivat der Berufsfreiheit (1.) und auf der anderen Seite für Forschende und Lehrende, aber auch für Studierende, die mit Abschlussarbeiten betraut sind, die Wissenschaftsfreiheit (2.). Der allgemeinen Öffentlichkeit kommt zudem der grundrechtliche Schutz der Informationsfreiheit zu (3.).²⁷ Manche Landesverfassungen sehen überdies Garantien zum Unterhalt und Zugang von Bibliotheken vor.²⁸

1. Studierfreiheit

Ob nun die Studierfreiheit lediglich aus Art. 12 Abs. 1 GG oder zudem auch aus Art. 5 Abs. 3 GG hergeleitet wird, kann insoweit hier offengelassen werden, als dass zunächst der Aspekt der Ausbildungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zum Tragen kommt.²⁹ Geschützt ist dabei nicht nur der Eintritt in die Ausbildungsstätte, hier in die Hochschule, sondern auch das Durchlaufen der Ausbildung und damit alle für die Ausbildung notwendigen Tätigkeiten.³⁰ Dazu gehört bei einem Hochschulstudium regelmäßig auch das Literaturstudium im Zusammenhang mit konkreten Aufgabenstellungen aus Lehrveranstaltungen. Hier kann zudem eine Lernfreiheit als spiegelbildliches Recht, als genuines Korrelat, als Reflex der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG (s. III.2.) konstatiert werden.³¹ Zudem kann für ein erfolgreiches Studium und für das Bestehen der

²⁷ Insgesamt ist das Spektrum der durch das Bibliotheksrecht betroffener Belange breiter, siehe *Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 1993, 9 ff.

²⁸ Dazu bspw. *Robert Gmeiner*, Die persönliche Reichweite des Staatsziels auf kulturellen Zugang in Sachsen und Sachsen-Anhalt, ZLVR 2020, 77.

²⁹ Dazu *Scholz*, in Maunz/Dürig GG, 92. EL 2020, Art. 12, Rn. 183; *Steinhauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 38. Zum Meinungsstand: *Gärditz*, in Maunz/Dürig GG, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 3, Rn. 122 m.w.N. Auch die Berliner Richter lassen dies offen (VG Berlin, Beschl. v. 17.03.2021 – VG 14 L 90/21=ZLVR 2021, 70).

³⁰ *Ruffert*, in BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber GG, 46. Edition (Stand: 15.02.2021), Art. 12, Rn. 46; *Gröpl*, in Gröpl/Windthorst/Cölln GG, 3. Aufl. 2017, Art. 12, Rn. 25.

³¹ *Kempfen*, in Hdb. HochschulR, 2011, Kap. I, Rn. 97; auch *Scholz* in Maunz/Dürig GG, 76. EL. 2015, Art. 5 Abs. 3 Rn. 113; *Peter Krause*, Hdb. WissR 1996, 552 f.

Prüfungen ein literaturbasiertes Selbststudium notwendig sein.³² Bibliotheken sind entsprechend „nicht nur tatsächlich, sondern rechtlich notwendige Einrichtungen“ für die Ausbildung an Hochschulen.³³ Sie sichern die sachgerechten Rahmenbedingungen für ein berufsqualifizierendes und besonders für ein wissenschaftliches Studium.³⁴

2. Wissenschaftsfreiheit

Aus der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG fließen Strukturvorgaben für Hochschulbibliotheken.³⁵ Wissenschaftler an einer staatlichen Hochschule haben einen Anspruch auf eine gewisse Mindestausstattung, damit wissenschaftliches Arbeiten überhaupt möglich ist.³⁶ Zu dieser Mindestausstattung zählen auch die Hochschulbibliotheken, die eine Grundversorgung an Informationen und Literatur für Forschung und Lehre sicherzustellen haben. Sie ermöglichen in einigen Wissenschaftsbereichen erst die wissenschaftliche Arbeit. So besteht nicht nur aufgrund der Studierfreiheit, sondern auch aufgrund der Wissenschaftsfreiheit die rechtliche Notwendigkeit für den Bestand wissenschaftlicher Bibliotheken.³⁷

Gleichzeitig wächst die Menge an Fachliteratur in einer Weise an, die es einer Bibliothek unmöglich macht, die Fachliteratur für die an einer Hochschule bestehenden Fachbereiche vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese tatsächliche Unzulänglichkeit des Hochschulbibliothekswesens wird durch Kooperationen im Bibliothekswesen, beispielsweise

³² Studien- und Prüfungsordnungen weisen hier regelmäßig mehrstündigen Selbststudienaufwand aus.

³³ *Kirchner*, Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts, 1993, 14.

³⁴ *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 38. Ähnlich *Thieme*, Dt. HochschulR, 2004, Rn. 1075.

³⁵ *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 34 f.

³⁶ *Lukas C. Gundling*, Zum materiellen Hochschulbegriff, *WissR* 54 (2021), Heft 1 (i.E.); *Gärditz*, in *Maunz/Dürig GG*, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 3, Rn. 261 ff.; *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 34 f.; ähnlich *Gröpl*, in *Gröpl/Windthorst/Cölln GG*, 3. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 113.

³⁷ *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, 35; dazu auch *Gärditz*, in *Maunz/Dürig GG*, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 3, Rn. 261 ff. oder *Thieme*, Dt. HochschulR, 2004, Rn. 1075.

durch Fernleihverbände, kompensiert.³⁸ Zum Teil werden diese Kooperationen auch von den Hochschulgesetzgebern explizit eingefordert.³⁹ Insgesamt besteht ein Anspruch der Wissenschaftler an Hochschulen auf eine – letztlich aber schwer konkret zu beziffernden – Mindestausstattung.⁴⁰ Der Umfang der Bibliothek, die Menge an Literatur und Datenbanken ist letztlich aber auch abhängig von den an den jeweiligen Hochschulen gelehrtten Fächern und deren sich stark unterscheidenden Bedarfe.⁴¹

Auf die Wissenschaftsfreiheit können sich überdies nicht nur Hochschullehrer und hauptberuflich in der Forschung und Lehre Tätige berufen, sondern natürlicherweise auch Doktoranden und Habilitanden im Rahmen ihrer qualifizierenden Forschungstätigkeit⁴² sowie selbstständig wissenschaftlich tätige Studierende. Zu diesen selbstständigen studentischen Forschungstätigkeiten gehören nicht nur studentische Aufsatzpublikationen, sondern auch eigenständige Forschung im Rahmen einer Abschlussarbeit (Diplom-, Master-, aber in manchen Fällen auch Bachelorarbeiten).⁴³ Zuletzt können sich auch Privatgelehrte, im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.⁴⁴

³⁸ *Gattermann*, Hdb. WissR, 1996, S. 897 ff.

³⁹ Bspw. § 28 Abs. 4 LHG BW; Art. 16 Abs. 1 S. 2 BayHSchG; § 86 Abs. 2BerlHG; § 70 Abs. 2 BbgHG; § 96c Abs. 3 BremHG; § 93 Abs. 1 S. 4 SächsSHFG.

⁴⁰ *Steinbauer*, Rechtsgrundlagen, 2014, S. 35.

⁴¹ *Gundling*, ZLVR 2020, 89. Hierzu auch *Plassmann/Seefeldt*, Das Bibliothekswesen, 1999, 102 ff.

⁴² Doktoranden sollen mit Ihrer Promotion die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen (bspw. § 38 Abs. 2 LHG BW; Art. 64 Abs. 1 BayHschG; § 35 Abs. 1 BerlHG, § 65 Abs. 1 BremHG; § 31 Abs. 2 BbgHG; § 24 Abs. 1 HSchlG HE; § 43 Abs. 1 LHG MV; § 9 Abs. 1 NHG; § 67 Abs. 1 HG NRW; § 34 Abs. 1 HochSchG RLP; § 69 Abs. 1 SHSG; § 54 Abs. 1 HSG SH; § 61 Abs. 2 ThürHG), eine Habilitation die Fähigkeit der eigenständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre (bspw. § 39 Abs. 1 LHG BW; Art. 65 Abs. 3 BayHschG; § 36 Abs. 1 BerlHG; § 32 Abs. 1 BbgHG; § 43 Abs. 6 LHG M-V; § 41 Abs. 1 Sächs-HSFG; § 18 Abs. 9 HSG LSA; § 62 Abs. 1 ThürHG).

⁴³ *Gänditz*, in Maunz/Dürig GG, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 3, Rn. 129; *Gröpl*, in Gröpl/Windthorst/Cölln GG, 3. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 108.

⁴⁴ *Josef Franz Lindner*, Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, jura 2018, 242.

3. Informationsfreiheit

Zuletzt kann bei Hochschulbibliotheken die Informationsfreiheit zum Tragen kommen.⁴⁵ Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG gewährt jedermann das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.⁴⁶ Da einige Hochschulbibliotheken aufgrund einfachgesetzlicher Verpflichtung⁴⁷ oder durch eine entsprechende Aufgabenbeschreibung im öffentlich-rechtlichen Satzungsrecht⁴⁸ ihre Bestände der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich machen müssen, besteht hierin die rechtliche Widmung als allgemein zugänglich, welche für die Eröffnung des Schutzbereichs der Informationsfreiheit notwendig ist.⁴⁹ Mithin ist der Zugang zu öffentlichen Bibliotheken über die Informationsfreiheit grundrechtlich geschützt und eine Beschränkung des Zugangs bedarf der entsprechenden Rechtfertigung.⁵⁰

IV. Einschränkbarkeit

1. Allgemeines

Neben dem einfachgesetzlichen Zugangsrecht⁵¹ besteht also für Hochschulbibliotheken zudem ein grundrechtlich verbürgtes Zugangs- und Nutzungsrecht für Wissenschaftler und Studierende, mitunter gar für die allgemeine Öffentlichkeit (s.o. III.). Der grundrechtliche Schutz stellt sodann besondere Anforderungen an die Einschränkbarkeit, so steht die Ausbildungsfreiheit unter dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Art.

⁴⁵ Zur Relevanz der Informationsfreiheit für Bibliotheken *Juraschko*, Praxishandbuch Recht für Bibliotheken, 2013, 23 ff.

⁴⁶ *Berger*, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018, Rn. 22; *Sonja Wirtz/Stefan Brink*: Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationszugangsfreiheit, NVwZ 2015, 1168 f. Siehe auch BVerfG 66, 116 (137).

⁴⁷ Siehe II.2.

⁴⁸ *Steinbauer*, RuZ 2020, 21.

⁴⁹ BverfGE 103, 44 (60); 145, 365 (373); *Berger*, ZLVR 2018, 17.

⁵⁰ *Berger*, ZVR-Online Dok. Nr. 1/2018, Rn. 22.

⁵¹ Siehe II.2.

12 Abs. 1 S. 2 GG,⁵² die Informationsfreiheit unter dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG⁵³ und die Wissenschaftsfreiheit ist ein sogenanntes schrankenloses Grundrecht, dessen Schutzbereich nur mittels verfassungsimmanenter, also sich aus der Verfassung selbst ergebender Schranken begrenzt werden darf.⁵⁴

Mit Blick auf die Informationsfreiheit und die Ausbildungsfreiheit genügen die auf §§ 28, 28a, 32 IfSG beruhenden Rechtsverordnungen formell dem jeweiligen Gesetzesvorbehalt. Und dies gerade auch deshalb, da für Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG das Zitiergebot nicht erfüllt sein muss, d.h. die Ermächtigungsgrundlage der Schutzverordnungen muss den Eingriff in Art. 12 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG nicht namentlich vorsehen.⁵⁵ Anlass der Eingriffe ist der Schutz vor SARS-CoV-2-Infektionen (im Folgenden nur Coronavirus) und damit der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, ein grundrechtlich verbürgtes Recht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Dem Staat ist dahingehend eine Handlungspflicht auferlegt, der die Legislative und Exekutive als Gesetzes- und Ordnungsgeber nachzukommen hat.⁵⁶ Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens ist zugleich ein grundrechtliches und damit verfassungsimmanentes Schutzgut, dass den Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit rechtfertigen kann.⁵⁷

Dennoch müssen alle Grundrechtseingriffe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Das Grundgesetz kennt einen die Grundrechte suspendierenden Ausnahmezustand nicht,⁵⁸ auch wenn in der Rhetorik der

⁵² *Gröpl*, in *Gröpl/Windthorst/Cölln GG*, 3. Aufl. 2017, Art. 12, Rn. 45.

⁵³ *Grabenvarter*, in *Maunz/Dürig GG*, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 1 u. 2, Rn. 1034.

⁵⁴ *Gröpl*, in *Gröpl/Windthorst/Cölln GG*, 3. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 116.

⁵⁵ *Scholz*, in *Maunz/Dürig GG*, 92. EL 2020, Art. 12, Rn. 311 ff.; *Grabenvarter*, in *Maunz/Dürig GG*, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 1 u. 2, Rn. 131; *Gröpl*, in *Gröpl/Windthorst/Cölln GG*, 3. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 68; *Gröpl*, in *Gröpl/Windthorst/Cölln GG*, 3. Aufl. 2017, Art. 12, Rn. 47, 52.

⁵⁶ Dazu aktuell bspw. *Holger Schmitz/Carl-Wendelin Neubert*: Praktische Konkordanz in der Covid-Krise, NVwZ 2020, 666 ff. und aus der Rsp. bspw. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 7.4.2020 – 1 BvR 755/20=NJW 2020, 1429 oder BVerfG Beschl. v. 9.4.2020 – 1 BvR 802/20, BeckRS 2020, 5596.

⁵⁷ *Gröpl*, in *Gröpl/Windthorst/Cölln GG*, 3. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 116; *Gärditz*, in *Maunz/Dürig GG*, 92. EL 2020, Art. 5 Abs. 3, Rn. 170.

⁵⁸ Dazu *Gundling*, ZLVR 2020, 36.

verantwortungstragenden Politiker immer wieder ein solcher Eindruck entsteht. Es bedarf also eines angemessenen Ausgleichs der betroffenen Grundrechte, es müssen die Grundrechtspositionen in praktischer Konkordanz zu möglichst optimaler Wirksamkeit gebracht werden.⁵⁹

2. Zur Ausbildungs- und Wissenschaftsfreiheit

Sowohl die Entscheidung des VG aus Gießen als auch die Entscheidung des VG aus Berlin erachten die aktuellen Beschränkungen der Ausbildungsfreiheit für zulässig. Zwar ist die Entscheidung aus Berlin noch nicht rechtskräftig und dort ist ein Wille zu weiteren Rechtsmitteln bekannt,⁶⁰ dennoch können diesen Entscheidungen Grenzen der Einschränkungbarkeit entnommen werden. So weisen beide Entscheidungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auf dem Umstand hin, dass die Literaturbeschaffung grundsätzlich möglich sei (durch Ausleih- und Kopier- respektive Scanmöglichkeiten).⁶¹ Auch zeigen beide Entscheidungen notwendige Differenzierungen auf, so weisen die Gießener Richter darauf hin, dass es Unterschiede beim Literaturbedarf von Anfängern und Examenkandidaten gibt und das letztere einen erweiterten Bibliothekszugang zu Zeitschriften und Kommentaren für eine gründliche und zweckmäßige Vorbereitung benötigen.⁶²

Die Berliner Richter widersprechen dieser Notwendigkeit bei Examenkandidaten, wenn auch dahingehend problematisch, in dem sie unter anderem darauf hinweisen, dass Bücher „allein oder zur Reduzierung der Kosten im Verbund mit anderen Studierenden“ gekauft werden könnten. Aber auch sie anerkennen, dass zumindest Kopien und Scans aus dem

⁵⁹ *Schmitz/ Neubert*, NVwZ 2020, 667 ff.; *Konrad Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Aufl., 1999, Rn. 17 f.

⁶⁰ Siehe *Pauline Dietrich*, Corona und die Jura-Bibliotheken. Was geht wo und wie gut klappt es? LTO-Karriere v. 08.04.2021 (<https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/jura-studium-corona-pandemie-lernen-bibliothek-universitaet>; zuletzt abgerufen am 10.04.2021).

⁶¹ VG Gießen, Beschl. v. 11.8.2020 – 3 L 2412/20.GI=ZLVR 2020, 100; VG Berlin, Beschl. v. 17.03.2021 – VG 14 L 90/21=ZLVR 2021, 71 f.

⁶² VG Gießen, Beschl. v. 11.8.2020 – 3 L 2412/20.GI=ZLVR 2020, 101.

Präsenzbestand zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs beitragen. Weiterhin stellen die Richter fest, dass bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit, beispielsweise einer Schwerpunktarbeit, die systematische Literaturlauswertung in der Bibliothek für den Erfolg notwendig sein kann.⁶³

Mag hier noch zu Beginn der Pandemie und der Lockdowns eine Verschiebung und Aussetzung der Abgabefristen der Verhältnismäßigkeit der vollständigen Schließung von Hochschulbibliotheken zuträglich gewesen sein,⁶⁴ kann darauf bei anhaltender Dauer eines solchen, tiefen Grundrechtseingriff nicht mehr abgestellt werden. Die Studierenden brauchen nicht nur zum Abfassen von Arbeiten, sondern auch zum studienbegleitenden Selbststudium Zugang zur Literatur, so auch zum Präsenzbestand.⁶⁵ Dieser kann allerdings unterschiedlichster Gestalt gewährt werden: Ob nun Arbeitsplätze in der Bibliothek mit einem entsprechenden Hygienekonzept eingerichtet werden, ob die Studierenden zumindest zum Kopieren oder Scannen in die Hochschulbibliotheken dürfen oder ob die Bibliotheken einen kostenlosen Scann-, Kopier- oder Außerhausausleihdienst einrichten, ist dabei zunächst unerheblich. Der Zugang zur Studienliteratur muss nur etwa gleichwertig zum gewöhnlichen Präsenzzugang sein.

Ein bloßer Scan und Kopierdienst mag unter diesem Aspekt problematisch werden, da gem. § 60a UrhG Lehrende höchstens 15% und Bibliotheken höchstens 10% eines gedruckten, urheberrechtlich noch geschützten Werkes digital oder als Kopie zur Verfügung stellen dürfen.⁶⁶ Dadurch könnten notwendige Informationen den Studierenden vorenthalten bleiben. Die aktuellen Reformbestrebungen lassen bei diesen Einschränkungen zumindest auf keine Besserung hoffen.⁶⁷ Dies liegt nicht

⁶³ VG Berlin, Beschl. v. 17.03.2021 – VG 14 L 90/21=ZLVR 2021, 71 f.

⁶⁴ *Edgar Fischer/Peter Dieterich*: Prüfungsrecht in Zeiten der Coronavirus-Pandemie, NVwZ 2020, 665.

⁶⁵ Bspw. *Schmütz/Neubert*, NVwZ 2020, 671; *Gundling*, ZLVR 2020, 90 f.

⁶⁶ Dazu *Gundling*, ZLVR 2020, 90 f.

⁶⁷ Dazu *Hannes Henke*, Die geplanten Neuregelungen urheberrechtlich zulässiger Unterrichts- und Lehrtätigkeiten, RuZ 2021, 27 ff.; *Eric W. Steinbauer*, Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – Ein Überblick zu den geplanten Regelungen für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, RuZ 2021, 5 ff. (insb. 17 ff.).

zuletzt daran, dass mit dem Geistigen Eigentum und dem Urheberrecht hier eine weitere Rechtsposition den Zugang beschränkend hinzutritt.⁶⁸

Auch der Verweis auf das Onlineangebot, wie ihn beispielsweise die Berliner Richter einbringen,⁶⁹ verfängt nur bedingt, da das Angebot trotz der zunehmenden Möglichkeiten, den Präsenzbestand nur bedingt in gleichem Maße abdecken kann und die Arbeitsmöglichkeiten⁷⁰ aufgrund eines zeitlich oder vom Zugriffsumfang beschränkten Zugangs begrenzter sind, respektive eine erhebliche Rechtsunsicherheit auf Seiten der Bibliotheken gegeben ist, gerade auch bei Fernzugriffen.⁷¹ Fraglich ist auch, ob VPN- oder ähnliche Zugänge zum Fernzugriff technisch angeboten werden. Open-Access-Publikationen können hier auch noch keine adäquate Abhilfe besorgen, wenn auch die Hochschulbibliotheken um die Förderung des Open-Access-Angebots bemüht sind.⁷² 2020 lag der Anteil bei den Zeitschriftenpublikationen bei etwa 30%. Zudem ist die Affinität zu Open Access zwischen den Fachbereichen unterschiedlich verteilt.⁷³

Bei den Arbeitsplätzen in der Bibliothek sind Einschränkungen denkbar, so würde eine Voranmeldung⁷⁴, Beschränkung der täglichen

⁶⁸ *Steinbauer*, RuZ 2020, 19 f.

⁶⁹ VG Berlin, Beschl. v. 17.03.2021 – VG 14 L 90/21=ZLVR 2021, 72.

⁷⁰ Siehe zum Problem der Nutzung von Digitalisaten in Bibliotheken vorhandener Durchwerke auch *Steinbauer*, RuZ 2020, 24 ff.

⁷¹ Teilweise können nur einzelne Seiten ausgedruckt werden, oder die Zahl paralleler Zugriffe ist beschränkt, oder das Exemplar kann nur für eine gewisse Zeit gelesen werden. Siehe hierzu auch *Steinbauer*, RuZ 2020, 19 ff.

⁷² *Steinbauer*, RuZ 2020, 23 ff. Es gibt diverse Fördermöglichkeiten durch UBs bspw. nur die UB Erfurt (<https://www.uni-erfurt.de/bibliothek/forschen-und-publizieren/publizieren/open-access>; zuletzt abgerufen am 18.04.2021) oder UB Leipzig (<https://www.ub.uni-leipzig.de/open-science/open-access-finanzierung/publikationsfonds/>; zuletzt abgerufen am 18.04.2021). Auch die ZLVR ist ein solches Open Access-Produkt, ebenso wie bspw. die ZVR-Online.

⁷³ *Ellen Euler*, Open Access in der Wissenschaft und die Realitäten des Rechts, RuZ 2020, 56 ff.

⁷⁴ Die bloße Benutzerregistrierung ist auch außerhalb von Pandemiezeiten eine verhältnismäßige Einschränkung (VG Magdeburg Beschl. v. 15.8.2016 – 7 B 359/16, BeckRS 2016, 117956), die konkrete Anmeldung für einzelne Nutzungstermine stellt demgegenüber eine schwere, aber noch verhältnismäßige Einschränkung dar, da grundsätzlich der Nutzungsanspruch damit gewährt wird.

Arbeitsdauer auf wenige Stunden oder die Maskenpflicht gegebenenfalls die Arbeitsfähigkeit einschränken, dennoch würde dies dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit Blick auf den Nutzen für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens noch genügen. In Würdigung der Lehrfreiheit ist allerdings eine Beschränkung der Zugänglichkeit für nur einzelne Informations- und Literaturgattungen nicht mehr zu rechtfertigen.⁷⁵

Ähnliches gilt es für die Einschränkbarkeit der Wissenschaftsfreiheit zu beachten, denn für beide Bereiche der Wissenschaftsfreiheit, sowohl für die wissenschaftliche Lehre – und dabei im direkten Bezug zur Ausbildungsfreiheit (s.o.) – als auch für die Forschung ist der Zugriff auf Literatur und Datenbanken zur Ermöglichung des wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt notwendig – und dies mindestens in einem Maße, wie es für Studierende anzunehmen ist, die eine wissenschaftliche Hausarbeit verfassen. Arbeitszeitbegrenzungen in der Bibliothek, ohne dass zugleich ein Scann- oder Kopierservice zur Verfügung gestellt ist, ist mit Blick auf die Forschungsfreiheit schon deshalb kritisch zu betrachten, da literaturbasierte Forschungsarbeit häufig zeitintensiv ist und durch Unterbrechungen Schaden nehmen kann. Letztlich kann eine solche Einschränkung aber nur in der Zusammensicht mit der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze und der Zahl der potentiellen Nutzer bewertet werden.

3. Zur Informationsfreiheit

Soweit die Bestände der Hochschulbibliotheken durch den Gesetzgeber oder die öffentlich-rechtlichen Satzungen der Hochschule als der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gewidmet sind, stellen pandemiebedingte Zugangsbeschränkungen einen Grundrechtseingriff dar. Auch hier muss der Eingriff verhältnismäßig sein. Im Rahmen einer praktischen Konkordanz ist ein länger währender vollständiger Nutzungsauschluss unverhältnismäßig. Insbesondere in Situationen, die mit einem

⁷⁵ Es ist hier der weite Rahmen der Methodenwahl und Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen, die die Lehrfreiheit einräumt (*Scholz* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 173 f.; *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 5, Rn. 139).

gesellschaftlich hohen Unsicherheitspotential verbunden sind, muss es auch der allgemeinen Öffentlichkeit möglich sein, sich umfassend zu informieren, dies auch in der wissenschaftlichen, durch die Hochschulbibliotheken zur Verfügung gestellten Literatur, respektive in deren Datenbanken.

Die Notwendigkeit vier Grundrechtspositionen zur Verwirklichung zu bringen, kann dazu führen, dass der Nutzungsanspruch der allgemeinen Öffentlichkeit im Gegensatz zu dem der Nutzer, die sich auf ihre Studien- und Wissenschaftsfreiheit berufen können, eingeschränkter zur Verwirklichung kommt, er darf jedoch zugleich nicht vollständig ausfallen. Regeln für die Nutzung, seien es im Normalbetrieb Gebühren, oder unter Pandemiebedingungen Hygienekonzepte, sind dabei hinzunehmen.⁷⁶

V. Schlussbemerkungen

Hochschulbibliotheken sind für viele Wissenschaftszweige sowohl für die Forschung als auch für die Durchführung von Studium und Lehre unerlässlich. Für Studierende und Wissenschaftler muss ein ausreichender Zugang zu den notwendigen Informationen, digital wie in Print, möglich sein. Zum Gesundheitsschutz sind Einschränkungen möglich, jedoch nur soweit die auf „wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“⁷⁷ sowie „die Wahl der Methoden und die Entwicklung der Grundsätze ihrer Anwendung sowie die Methoden und Modalitäten der Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse“⁷⁸ gewahrt bleibt. Dabei darf der Gesundheitsschutz nicht tiefgreifend in den freien Bereich autonomer Verantwortung fremdbestimmend eingreifen.⁷⁹ Zuletzt darf die allgemeine Öffentlichkeit und deren Ansprüche nicht vergessen werden.

⁷⁶ BVerfGE 103, 44 (60).

⁷⁷ BVerfGE 111, 333 (354); 128, 1 (40).

⁷⁸ *Lindner*, jura 2018, 242.

⁷⁹ Zuletzt so formuliert BVerfGE 139, 148 (182), jedoch so grundgelegt bereits in BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367); 90, 1 (12); oder auch in BVerfGE 111, 333 (354).

C. Der Zugang zu Gerichtsbibliotheken (*Hannes Berger*)*

Der rechtlich gewährleistete Zugang zu Bibliotheken und anderen Kultureinrichtungen ist üblicherweise ein Thema des Landesrechts. Bereits die Landesverfassungen enthalten entsprechende Verpflichtungen des Staates zur Unterhaltung, Förderung und Zugänglichmachung von Kultureinrichtungen.¹ Auch die öffentlichen Bibliotheken in Form der Stadtbibliotheken sowie die Hochschulbibliotheken stützen sich auf landesrechtliche Grundlagen. Sowohl bibliothekswissenschaftlich als auch bibliotheksrechtlich unterscheiden sich die Behörden- und Gerichtsbibliotheken von den zuletzt genannten Arten. Einen herausragenden Sonderfall des Bibliotheksrechts bilden die Gerichtsbibliotheken des Bundes: Die fünf obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen sich mit wichtigen juristischen Grundsatzfragen auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts, des Verwaltungsrechts, des Finanz- und Steuerrechts, des Arbeitsrechts und des Sozialrechts. Für diese bedeutende Arbeit benötigen die Richterinnen und Richter der obersten Gerichtshöfe spezifische Informationen und Literatur. Diese erhalten sie vornehmlich von der eigenen Fachbibliothek, die bei jedem der Gerichte geführt wird. Dieser Beitrag hat das Ziel, die besondere Stellung dieser Gerichtsbibliotheken innerhalb des Bibliothekswesens darzustellen. Es gilt insbesondere zu analysieren, welche Zugangsrechte und welche Zugangsbeschränkungen für diese Fachbibliotheken gelten.

I. Stellung der Gerichtsbibliotheken innerhalb der Bibliothekssystematik

Art. 95 GG enthält das Recht und zugleich den Verfassungsauftrag und die Pflicht für die Bundesrepublik Deutschland, fünf explizit genannte

* Dieser Abschnitt ist ursprünglich erschienen als *Hannes Berger*, Der Zugang zu Gerichtsbibliotheken. Eine kulturelle Untersuchung am Beispiel der Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes, ZLVR 2/2021, S. 34-45.

¹ Beispielsweise Art. 11 Abs. 2 S. 2 SächsVerf; Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 ThürVerf, dazu auch *Thüringer Landtag* (Hrsg.), Die Entstehung der Verfassung des Freistaats Thüringen 1991–1993, Erfurt 2003, 86; auch *Robert Gmeiner*, ZLVR 2020, 77–86.

oberste Gerichtshöfe² zu errichten.³ Diese sind gemäß Art. 95 Abs. 1 GG der „Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, [der] Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.“⁴ Diese stellen die jeweils höchste Instanz für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit dar. Als solche obersten Gerichtshöfe sind die fünf Institutionen Rechtsmittelgerichte letzter Instanz und befassen sich mit jenen streitigen Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinausgehen und von besonderer allgemeiner, z.B. überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Eng mit dieser Funktion verbunden ist die Aufgabe der obersten Gerichtshöfe des Bundes, die Einheit der Rechtsordnung durch ihre Rechtsprechung zu wahren.⁴

Zur Erfüllung dieser bedeutsamen Aufgabe für die Rechtsordnung führen die obersten Gerichtshöfe des Bundes jeweils eine eigene Spezialbibliothek, deren Bestände die dem Rechtsgebiet des Gerichts entsprechenden juristischen Fachinformationen enthalten. Die fachliche Spezialisierung der Gerichtsbibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes wird bei der Betrachtung wesentlicher Kennzahlen deutlich: Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs verfügt über 451.000 gedruckte Bände sowie 690 gedruckte und 818 elektronische laufende Zeitschriften aus dem Bereich des Zivil- und Strafrechts.⁵ Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts verzeichnet 230.000 Bände sowie 275 gedruckte und 114

² Bis in das Jahr 1968 wurde noch die Begrifflichkeit der „oberen Bundesgerichte“ verwendet, da ursprünglich gemäß Art. 95 Abs. 1 GG a.F. ein „oberstes Bundesgericht“ vorgesehen war, ein Plan der später jedoch aufgegeben wurde. So wurde die Bezeichnung der „obersten Gerichtshöfe“ frei. Vgl. dazu *Roman Herzog*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, München 1973, Art. 95, Rn. 44.

³ Vgl. *Monika Jachmann-Michel*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, München, 92. Ergänzungslieferung, August 2020, Art. 95, Rn. 65; *Andreas Voßkuhle*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band III, 7. Aufl., München 2018, Art. 95, Rn. 20.

⁴ Vgl. *Gerd Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 45. Edition 15.11.2020, Art. 95, Rn. 3 f.; *Helmut Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., Tübingen 2018, Art. 95, Rn. 14; BVerfGE 8, 174, 181 (Jahr 1958 – Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts); BVerfGE 10, 285, 295 (Jahr 1960 – Bundesgerichte).

⁵ Vgl. *Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VDB)*, Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken, Bd. 68 (2019/2020), Wiesbaden 2019, 158.

elektronische Zeitschriften aus dem Öffentlichen Recht, Verwaltungsrecht und Europarecht.⁶ Auch die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt mit ihren 170.000 Bänden und 200 laufenden Zeitschriften aus dem Bereich des Finanz- und Steuerrechts als eine der größten Spezialbibliotheken für diese Rechtsmaterie.⁷ Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts wiederum stellt rund 98.000 Bände und 272 laufende Zeitschriften zum Arbeitsrecht für die Nutzer bereit⁸ und die Bibliothek des Bundessozialgerichts rund 177.000 Bände und zusammen über 1.000 laufende Zeitschriften aus allen Bereichen des Sozialrechts.⁹

Die beachtliche Größe der Bestände dieser Spezialbibliotheken tritt offenkundig hervor im Vergleich mit der Bestandsgröße von rechtswissenschaftlichen Fachbibliotheken der Universitäten. So hat etwa die rechtswissenschaftliche Fachbibliothek der Universität Köln, deren juristische Fakultät mit 5.300 eingeschriebenen Studierenden zu einer der größten deutschen Jurafakultäten zählt, 250.000 Bände und 230 laufende Zeitschriften – und dies wohlgermerkt aus allen Bereichen der Rechtsordnung, die für das Studium relevant sind.¹⁰ Die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes besitzen demzufolge jeweils eine beachtenswerte Sammlung an Fachwissen für ihre Rechtsmaterie. Solch angehäuften und zur Weiterverwendung aufbereitetes Wissen in staatlicher Hand¹¹ führt im demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich zu der Frage der Zugänglichkeit dieser Wissensbestände. Bevor auf die Frage des Zugangs zu diesen Bibliotheken eingegangen wird, soll zunächst eine Einordnung der Gerichtsbibliotheken in die Bibliothekssystematik vorgenommen werden.

⁶ Vgl. *VDB* 2019, 188.

⁷ Vgl. Angaben des Bundesfinanzhofs unter www.bundesfinanzhof.de/de/service/bibliothek/ (07.03.2021).

⁸ Vgl. *VDB* 2019, 93.

⁹ Vgl. *VDB* 2019, 163; Angaben des Bundessozialgerichts unter https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Bibliothek/bibliothek_node.html (07.03.2021).

¹⁰ Vgl. *VDB* 2019, 171 f.; *Universität Köln*, Fachbibliothek Rechtswissenschaften, <https://hauptseminar.jura.uni-koeln.de/> (07.03.2021); *Legal Tribune Online – Karriere*, <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/unis/koeln> (07.03.2021).

¹¹ Vgl. *Michael Sachs*, in: ders., *Grundgesetz. Kommentar*, 8. Aufl., München 2018, Art .20, Rn. 79, 199.

1. Gerichtsbibliotheken als Behördenbibliotheken

Obwohl sie bereits im 18. Jahrhundert einen regulären Platz unter den Bibliotheken eingenommen hatten, etablierten sich verschiedene Spezial- und Fachbibliotheken verstärkt erst im 20. Jahrhundert.¹² Die Erforderlichkeit von spezifischer Expertise und Informationsversorgung betraf nicht nur Universitäts- und Institutsbibliotheken für die Forschung und Lehre oder Parlamentsbibliotheken für die gesetzgeberische Tätigkeit, sondern ebenso Dienstbibliotheken in Ministerien, Verwaltungen und Gerichten.¹³ Im Zuge des Aufbaus der Reichsverwaltung ab dem Jahr 1871 und dann besonders nach dem Zweiten Weltkrieg wurden eigene Behördenbibliotheken für die Informationsbedürfnisse der amtlichen Dienststellen errichtet.¹⁴ Diesen internen Bibliotheken der öffentlichen Verwaltung sehr ähnlich sind die Gerichtsbibliotheken.¹⁵ Auch sie stellen zuvörderst Fachwissen und aufbereitete Medien für die Belange und Bedürfnisse der staatlichen Einrichtung, der sie angehören, bereit.¹⁶ Insofern werden die Gerichtsbibliotheken ebenfalls zu den wissenschaftlichen Bibliotheken, genauer zu den Spezialbibliotheken hinzugezählt.¹⁷

2. Abgrenzung zu öffentlichen Bibliotheken

Die Unterscheidung von Bibliothekstypen wird anhand des von ihnen verfolgten Zwecks bestimmt.¹⁸ Um sich der besonderen Zweckstellung der Gerichtsbibliotheken zu nähern, ist eine Abgrenzung zu anderen Bibliothekseinrichtungen dienlich. Die geläufigste Form einer Bibliothek in

¹² Vgl. *Karl-Heinz Weimann*, *Bibliotheksgeschichte*, München 1975, 103.

¹³ Vgl. *Weimann* 1975, 103 f.

¹⁴ Vgl. *Hermann Rösch/Jürgen Seefeldt/Konrad Umlauf*, *Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland*, 3. Aufl., Wiesbaden 2019, 110; *Melanie Jackenroll*, *Konzeption und Entwicklung von Erwerbungsprofilen an deutschen Behördenbibliotheken am Beispiel der Bibliothek des Paten- und Markenamts*, *Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft*, Heft 313 (2011), 28.

¹⁵ Vgl. *Weimann* 1975, 104; *Jackenroll* 2011, 29.

¹⁶ Vgl. *Jackenroll* 2011, 30: „primär eine nach innen ausgerichtete Funktion“.

¹⁷ Vgl. *Rösch/Seefeldt/Umlauf* 2019, 110.

¹⁸ Vgl. *Hildebert Kirchner*, *Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts*, Frankfurt/Main 1991, 27.

öffentlicher Trägerschaft ist hierbei die öffentliche Bibliothek.¹⁹ Die Landesbibliotheksgesetze, die seit dem Jahr 2008 in einigen Ländern erlassen worden sind,²⁰ liefern teilweise Legaldefinitionen für die öffentliche Bibliothek. So sind öffentliche Bibliotheken gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 ThürBibG die „von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken“.²¹ Vergleichbare Definitionen der öffentlichen Bibliothek finden sich in § 5 Abs. 1 HessBibLG, § 1 Abs. 7 S. 1 LBibG RLP und § 3 Abs. 1 S. 1 BibLG SH.²² Gefragt nach ihrem Zweck dienen die öffentlichen Bibliotheken der Allgemeinbildung der örtlichen und regionalen Bevölkerung, teilweise wird auch ihre Aufgabe für die schulische und berufliche Bildung durch die Bereitstellung allgemein zugänglicher Informationen und Medien hervorgehoben.²³ Die öffentlichen Bibliotheken dienen damit den Informationsbedürfnissen der Bevölkerung und nicht internen Interessen von Dienststellen; zudem verfügen sie

¹⁹ Früher auch Volksbücherei, alternativ heute auch Stadtbibliothek oder Stadtbücherei genannt, vgl. *Kirchner* 1991, 27.

²⁰ Vgl. Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) vom 16. Juli 2008, ThürGVBl. 2008, S. 243; Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA) vom 16.07.2010, GVBl. LSA 2010, S. 434; Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibG) vom 20.09.2010, GVBl. I 2010, S. 295; Landesbibliotheksgesetz Rheinland-Pfalz (LBibG RLP) vom 03.12.2014, GVBl. 2014, S. 245 und Gesetz für die Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein (BibLG SH) vom 30.08.2016, GVOBl. 2016, S. 791; dazu *Eric W. Steinhauer*, Bibliotheksgesetzgebung – eine kurze Einführung, in: *Eric W. Steinhauer/Cornelia Vonhof* (Hrsg.), Bibliotheksgesetzgebung, Bad Honnef 2011, 16–35, 20; *Hannes Berger*, ZLVR 2018, 14-17, 15; *Hannes Berger*, Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online, Nr. 1 /2018, Rn. 18 ff.; *Bernd Juraschko*, Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen, 2. Aufl., Berlin/Boston 2020, 12.

²¹ Misslungen insofern der Definitionsversuch des Gesetzgebers in Sachsen-Anhalt, der die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 S. 1 BibLG LSA mit „Die Kommunen und die Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bibliotheken unterhalten (öffentliche Bibliotheken)“ angibt, was jedoch mehr eine Aussage über die kommunale Selbstverwaltung im Bereich der Bibliotheken denn eine Merkmalsangabe eines Begriffes ist.

²² Wobei die Definition in Schleswig-Holstein die Allgemeinzugänglichkeit der öffentlichen Bibliotheken nicht umfasst; diese wird jedoch über die Präambel des Gesetzes und über § 3 Abs. 3 BibLG SH gewährleistet. Weiterhin *Berger*, ZLVR 2018, 16 f.; *Berger*, ZVR-Online 1/2018, Rn. 22.

²³ Vgl. *Juraschko* 2020, 27f.; *Berger*, ZLVR 2018, 16; *Kirchner* 1991, 27; zur Regionalität *Weimann* 1975, 120; die Allgemeinzugänglichkeit in den existierenden Bibliotheksgesetzen in § 2 Abs. 3 S. 1 ThürBibG; § 3 Abs. 1 S. 2 BibLG LSA; § 3 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Präambel BibLG SH; § 1 Abs. 7 S. 1 LBibG RLP; § 5 Abs. 1 HessBibG.

nicht zwangsläufig über einen wissenschaftlichen Charakter, wodurch sie sich deutlich von den Behörden- und Gerichtsbibliotheken abzugrenzen vermögen.

3. Abgrenzung zu Hochschulbibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken oder Hochschulbibliotheken sind Bibliotheken, die sich zumeist in der Trägerschaft eines Landes oder einer öffentlich-rechtlich und körperschaftlich organisierten Hochschule befinden. Sie dienen hauptsächlich dem Zweck, ihre Bestände auf die Bedürfnisse von Forschung, Lehre und Studium auszurichten.²⁴ Sie stellen also Bücher, Zeitschriften und andere Medien für die Bedürfnisse von Studierenden, Forschenden und Lehrenden zur Verfügung. Darüber hinaus bieten Sie auch Schulungsangebote für Medienkompetenzen an und stehen andernfalls zumeist auch den Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit offen.²⁵ Die Abgrenzung der Hochschulbibliotheken von den Gerichts- und Behördenbibliotheken findet eindeutig über die Benutzerkreise statt, weniger über die Bibliotheksbestände. Beide Bibliotheksarten verfügen über spezielle und akademische Sammlungen, jedoch richtet sich die Hochschulbibliothek intensiv an Studierende, Forschende und Lehrende, während die Gerichtsbibliotheken vor allem den Zwecken des Gerichts verantwortlich sind.²⁶

4. Zweck der Gerichtsbibliotheken

Die Gerichtsbibliotheken dienen demzufolge in erster Linie der Versorgung der Informationsbedürfnisse des Gerichts und nur nachrangig der Information für externe Personengruppen.²⁷ Diese zweckliche Ausrichtung wirkt sich auf die Zugangsrechte zu den Beständen der Gerichtsbibliotheken aus.

²⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 BiblG SH; § 3 Abs. 1-3 HessBibG; § 4 BiblG LSA.

²⁵ Bspw. § 3 Abs. 3 HessBibG.

²⁶ Vgl. *Gundling*, ZLVR 2021, 46 ff.

²⁷ Vgl. *International Federation of Library Associations and Institutions*, Richtlinien für Behördenbibliotheken, Professional Reports Nr. 118, 3, 9 f.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Zugang zu Gerichtsbibliotheken

Das Verfassungsrecht, vornehmlich der Grundrechtsteil des Grundgesetzes²⁸, enthält mit der Informationsfreiheit, mit der Wissenschaftsfreiheit und zum Teil auch mit der Berufsfreiheit spezifische Vorgaben, die für den rechtlichen Zugang zu Bibliotheken, auch Gerichtsbibliotheken des Bundes, von Relevanz sind.

1. Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG

Das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ – regelmäßig die Informationsfreiheit genannt – sollte in historischer Betrachtung verhindern, dass der Staat den Bürgern den Zugang zu öffentlichen oder veröffentlichten Informationen vorenthält oder erschwert.²⁹ Es handelt sich bei den Quellen im Schutzbereich der Informationsfreiheit nicht ausschließlich um staatliche Informationen, aber insbesondere für diesen Bereich ist das Grundrecht von einiger Bedeutung.³⁰

a) Die Informationsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die allgemein zugänglichen Quellen gemäß Art. 5 Abs. 1 GG sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Informa-

²⁸ Auch das Rechtsstaatsprinzip kann mit dem Zugang zu Bibliotheken im Einzelfall verbunden sein; siehe das Beispiel des Strafgefangenen, der über seine Rechte und Pflichten als Strafgefangener laut der Strafprozessordnung informiert werden muss, was die Strafvollzugsanstalt über den Zugang zur Gefängnisbibliothek zu lösen suchte, OLG Naumburg, NStZ 2014, 230. Das Rechtsstaatsprinzip wird in diesem Beitrag jedoch nicht weiter erläutert.

²⁹ Vgl. *Hans Jarass*, in: ders./Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl., München 2020, Art. 5, Rn. 21; BVerfGE 27, 71, 80 (Jahr 1969 – Leipziger Volkszeitung): insbesondere ist an die Erfahrung der nationalsozialistischen Informationsverbote, z.B. in Hinblick auf ausländische Radiosender, zu erinnern.

³⁰ Bereits BVerfGE 27, 71, 84; *Herbert Bethge*, in: Michael Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl., München 2018, Art. 5, Rn. 56a.

tionen, die „technisch geeignet und die rechtlich dazu bestimmt sind, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen.“³¹ Fehlt es an der allgemeinen Zugänglichkeit einer Quelle, so ist der Schutzbereich des Grundrechts schon gar nicht eröffnet.³²

Die Bestimmung über die Zugänglichkeit einer Information, obliegt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge demjenigen, der das Bestimmungsrecht über die Quelle innehat.³³ Das Bestimmungsrecht ist demnach aus der Rechtsordnung zu ermitteln und ergibt sich für Privatpersonen aus dem bürgerlichen Recht und für den Staat aus dem öffentlichen Recht.³⁴ Der Verfügungsberechtigte kann für den Zugang zu der Quelle auch Zugangshürden, beispielsweise Eintrittsgelder, festlegen.³⁵ Legt eine staatliche Stelle den Modus für den Zugang zu staatlichen Informationen fest, so wird in gleichem Maße der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet.³⁶ Die Informationsfreiheit umfasst somit einen Anspruch auf Informationszugang gegen den Staat, wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Information aufgrund von rechtlichen Bestimmungen als öffentlich zugänglich erklärt worden ist.³⁷

An dieser Stelle gibt es einen nach wie vor nicht ausgefochtenen juristischen Meinungsstreit um die Frage, ob der Staat bei der Bestimmung der Zugänglichkeit staatlicher Informationen beliebig entscheiden könne, inwiefern das Grundrecht auf Informationsfreiheit eröffnet werde; vor allem das Demokratieprinzip und die Öffentlichkeit des Gemeinwesens werden hierbei dagegen angeführt.³⁸

³¹ *Friedrich Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 2016, Einleitung, Rn. 69; BVerfGE 103, 44, 60 (Jahr 2001 – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II); BVerfGE 90, 27, 32 (Jahr 1994 – Parabolantenne).

³² BVerfGE 66, 116, 137 (Jahr 1984 – Springer/Wallraff).

³³ BVerfGE 103, 44, 60.

³⁴ BVerfGE 103, 44, 60.

³⁵ BVerfGE 103, 44, 60.

³⁶ BVerfGE 103, 44, 60.

³⁷ BVerfGE 145, 365, 373 (Jahr 2017 – Amtliche Dokumente in Privatbesitz).

³⁸ Vgl. *Bethge*, in: Sachs 2017, Art. 5, Rn. 56a f.; *Thorsten Finger*, JA 2005, 717–720, 718.

b) Herrschende Meinung: grundsätzliche Nichtöffentlichkeit staatlicher Informationen

Die ältere und wohl noch herrschende Meinung, der auch das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung angehört, vertritt, dass staatliche Informationen, insbesondere Verwaltungsunterlagen, grundsätzlich keine allgemein zugänglichen Quellen sind, weil sie grundsätzlich geheim seien.³⁹ Die Informationsfreiheit wird in dieser Ansicht als klassisches Abwehrrecht von staatlichen Eingriffen in die freie Informierung der Bürger verstanden, die nicht in einen Rechtsanspruch umgedeutet werden könne. Der Staat könne in eigener Entscheidung staatliche Informationen zugänglich machen und somit den Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnen oder eben nicht. Wo er dies aber unterlasse, da blieben die staatlichen Informationen geheim: „Alles, was die staatlichen Behörden zu Recht oder zu Unrecht geheim oder vertraulich behandeln, ist nicht allgemein zugänglich.“⁴⁰

c) Gegenmeinung: grundsätzliche Öffentlichkeit staatlicher Informationen

Die jüngere Gegenauffassung zu dieser Grundrechtsdogmatik führt an, dass dieses Verständnis des nichtöffentlichen Staates nicht mehr mit den Prinzipien des Rechtsstaates und der Demokratie vereinbar sei.⁴¹ Im

³⁹ Aus der Literatur: *Michael Antoni*, in: Dieter Hömig/Heinrich Amadeus Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 11. Aufl., Baden-Baden 2016, Art. 5, Rn. 10; *Kerstin Odendahl*, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Hans Hofmann/Hans-Günter Henneke (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 13. Aufl., Köln 2014, Art. 5 Rn. 13; *Helmut Schulze-Fielitz*, in: Horst Dreier, Grundgesetz. Kommentar, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 5 I, II, Rn. 81; *Johannes Caspar*, DÖV 2013, 371-375, 372 f.; *Christian Starck*, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 6. Aufl., München 2010, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 50; *Edzard Schmidt-Jortzig*, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 3. Aufl., Heidenberg 2009, § 162 Meinungs- und Informationsfreiheit, 875–907, 893, Rn. 39; *Christoph Degenhart*, in: Wolfgang Kahl/Rudolf Dolzer (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 122. Aktual. (Juli 2006), Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn. 292; *Anette Guckelberger*, VerwArch 97 (2006), 62–88, 75. Für das Bibliothekswesen siehe *Juraschko* 2020, 27.

⁴⁰ *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck 2010, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 50.

⁴¹ Aus der Literatur: *Jürgen Kühling*, in: Hubertus Gersdorf/Boris Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 12. Edition, München 2016, Art. 5 GG, Rn. 42; *Thorsten Kingreen/Ralf Poscher*, Grundrechte – Staatsrecht II, 32. Aufl., Heidelberg

demokratischen Rechtsstaat könne der Zugang zu staatlichen Informationen nicht von einem staatlichen Belieben abhängen.⁴² Die neue Meinungsströmung wirft der herrschenden Meinung vor, die grundsätzliche Geheimhaltung staatlicher Informationen sei entnommen aus einer vor-demokratischen Verwaltungstradition, die im heutigen Gemeinwesen nicht mehr Geltung beanspruchen könne.⁴³ Vielmehr ergebe sich die Öffentlichkeit des Staates als objektiver Verfassungsauftrag bereits aus dem Grundgesetz, insbesondere aus dem Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 GG. Da sich alle Staatsgewalt vom Volke ableite (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG) und der Staat das Instrument des Volkes sei, um sich selbst zu regieren, könne der Staat seine Informationen nicht grundsätzlich vor den Bürgerinnen und Bürgern geheim halten. Vielmehr käme es für die freie öffentliche Meinungsbildung, die, wie das Bundesverfassungsgericht pointiert ausdrückte, für den demokratischen Rechtsstaat „schlechthin konstituierend“⁴⁴ sei, darauf an, dass die Bürgerinnen und Bürger sich ungehindert über die staatlichen Vorgänge informieren und ihre politische Meinung dazu entwickeln könnten.⁴⁵ Auch nach dieser neuen Ansicht könne es zu Zugangsbeschränkungen im Hinblick auf staatliche Informationen kommen, etwa aus Gründen des Datenschutzes oder aus notwendiger Geheimhaltung zum Wohle von Bund und Ländern. Diese Informationszugangsschranken wären als Eingriffe in das

2016, § 13, Rn. 629; *Helge Rossen-Stadtfeld*, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2. Aufl., München 2012, § 29 Beteiligung, Partizipation und Öffentlichkeit, Rn. 103; *David Lukassen*, *Die Fallpraxis der Informationsbeauftragten und ihr Beitrag zur Entwicklung des Informationsfreiheitsrechts*, Berlin 2010, 43; *Arno Scherzberg*, *Von den arcana imperii zur freedom of information*, ThürVBl. 2003, 193–203, 200; *Arno Scherzberg*, *Die Öffentlichkeit der Verwaltung*, Baden-Baden 2000, 403.

⁴² Vgl. *Alexander Roßnagel*, *Möglichkeiten für Transparenz und Öffentlichkeit im Verwaltungshandeln*, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 2000, 257–332, 267.

⁴³ Vgl. *Bernhard Wegener*, *Der geheime Staat*, Göttingen 2006, 481; *Rolf Grünschner*, *Transparente Verwaltung: Konturen eines Informationsverwaltungsrechts*, VVDStRL 63 (2004), 344–376, 363 f.

⁴⁴ Beispielsweise in BVerfGE 7, 198, 208 (Jahr 1958 – Lüth); BVerfGE 5, 85, 205 (Jahr 1956 – KPD-Verbot).

⁴⁵ Vgl. *Lothar Michael/Martin Morlok*, *Grundrechte*, 6. Aufl., Baden-Baden 2017, § 9, Rn. 212–215; *Kingreen/Poscher* 2016, § 13, Rn. 629; *Wegener* 2006, 485 ff.; *Scherzberg*, ThürVBl. 2003, 196 f.

Grundrecht auf Informationsfreiheit jedoch begründungsbedürftig, während die ältere und herrschende Meinung die Nichtzugänglichkeit staatlicher Informationen als die „Standardeinstellung“ versteht.⁴⁶

d) Bedeutung für den Zugang zu (Gerichts-)Bibliotheken

Das jüngere Grundrechtsverständnis der Informationsfreiheit mag plausible Argumente vorbringen, mit welchem Verständnis man im Lichte des Demokratieprinzips auf die Zugänglichkeit staatlicher Informationen blickt. Jedoch verfügt die herrschende Meinung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über ein Autoritätsargument, das bislang nicht umgangen werden kann. So bleibt die verfassungsrechtliche Sicht auf die Informationsfreiheit dergestalt, dass es für die Zugänglichkeit staatlicher Informationen der Entscheidung des Verfügungsberechtigten zur Zugänglichmachung, also einer staatlichen Stelle, bedarf.

Dieses Grundrechtsverständnis hat auch Folgen für das öffentliche Bibliothekswesen. Die einzelnen Medien- und Buchbestände sowie auch die gesamte öffentlich-rechtliche Bibliothek als Einrichtung, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, können erstens technisch dazu geeignet und zweitens in ihrem Zweck auch dazu bestimmt sein, allgemein zugängliche Quellen in staatlicher Hand zu sein.⁴⁷ Folgt man dem herrschenden Verständnis der Informationsfreiheit, so kommt es bei Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft darauf an, in welchem Maße der öffentliche Träger als Verfügungsberechtigter die Bibliothek zur allgemein zugänglichen Quelle bestimmt hat.

Die öffentlichen Hoheitsträger, in deren Trägerschaft sich die Bibliotheken befinden, regeln die Modalitäten des öffentlichen Zugangs ihrer Bibliotheken auf unterschiedliche Weise. Während es in einigen Ländern, wie oben angesprochen, Bibliotheksgesetze gibt, die die Allgemeinzugänglichkeit ausdrücklich bestimmen,⁴⁸ lassen sich weiterhin für die wissenschaftlichen Bibliotheken Regelungen in den Hochschulgesetzen der

⁴⁶ Vgl. *Kingreen/Poscher* 2016, § 13, Rn. 649 f.

⁴⁷ Vgl. *Frank Fechner*, *Medienrecht*, 15. Aufl., Tübingen 2014, 43.

⁴⁸ Siehe § 2 Abs. 3 S. 1 ThürBibG; § 3 Abs. 1 S. 2 BiblG LSA; § 3 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Präambel BiblG SH; § 1 Abs. 7 S. 1 LbibG RLP; § 5 Abs. 1 HessBibG.

Länder⁴⁹ und für Stadt- und Gemeindebibliotheken⁵⁰, gestützt auf die Landeskommunalgesetze, zusätzlich kommunale Bibliothekssatzungen⁵¹ finden, die den Zugang zur Bibliothek regeln.

Ob eine wie auch immer ausgestaltete oder begrenzte allgemeine Zugänglichkeit der Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes besteht, und in diesem Sinne der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet ist, bleibt fraglich. Zunächst müsste der Verfügungsberechtigte ermittelt werden, der über die Zugänglichkeit dieser Bibliotheken bestimmen darf. Die Verfügungsberechtigung über die Gerichtsbibliotheken liegt in den fünf obersten Gerichtshöfen des Bundes beim Präsidenten des jeweiligen Gerichts, wie es sich aus dem entsprechenden Prozessrecht⁵² in Verbindung mit den Geschäftsordnungen⁵³ der Gerichte

⁴⁹ Zu den wissenschaftlichen Bibliotheken siehe beispielsweise § 86 Abs. 1 S. 2 BerlHG; § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG BW; Art. 106 Abs. 1 S. 1 BayHSchG; § 3 Abs. 2 S. 2 NHG; § 37 Abs. 2 SHSG; § 93 Abs. 1 S. 3 SächsHSFG; § 44 Abs. 1 S. 2 ThürHG. Die Reichweite und die Grenzen der öffentlichen Zugänglichkeit der Hochschulbibliotheken wird durch entsprechende Benutzerordnungen detaillierter normiert.

⁵⁰ Die Bücherei einer Gemeinde ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die durch Widmungsakt den Status der öffentlichen Sache erhalten hat. Jeder Einwohner der Gemeinde hat ein subjektives öffentliches Recht in Form eines Anspruchs auf Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, also etwa zur Stadtbibliothek. Vgl. Dazu *Max-Emanuel Geis*, Kommunalrecht, 5. Aufl., München 2020, 84 und 88; *Andreas Engels*, Kommunalrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2020, 240; *Martin Burgi*, Kommunalrecht, 6. Aufl., München 2019, 234 sowie beispielsweise § 8 Abs. 2 GO NRW; § 14 Abs. 1 ThürKO.

⁵¹ Vgl. beispielsweise § 1 S. 2 Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Buxtehude vom 7.4.1970 i.d.F. vom 27.3.2000; § 2 Nr. 1 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Köln vom 12.12.2019; § 1 Nr. 1 und 2 der Satzung über die Benutzung der Leipziger Städtischen Bibliotheken vom 16.9.2015 i.d.F. vom 18.4.2019; § 3 Abs. 1 Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek vom 22.8.1998 i.d.F. vom 22.12.2015; § 2 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16.12.1993 i.d.F. vom 14.12.2016.

⁵² Gemäß § 140 GVG beschließt das Plenum des Bundesgerichtshofs (BGH) die Geschäftsordnung des BGH; gleiches gilt gemäß § 44 ArbGG für das Bundesarbeitsgericht (BAG), nach § 50 SGG für das Bundessozialgericht (BSG), nach §§ 4 und 10 VwGO i.V.m. dem Zweiten Titel des GVG für das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und nach §§ 4 und 10 FGO i.V.m. dem Zweiten Titel des GVG für den Bundesfinanzhof (BFH).

⁵³ Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 GeschO BGH regelt der Präsident des BGH die Geschäftsverteilung der nicht-richterlichen Beamten des Gerichts und verfügt über

ergibt. Das Bestimmungsrecht über die Reichweite der Zugänglichkeit der Gerichtsbibliotheken liegt demzufolge bei den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Diese haben dementsprechend Benutzerordnungen für die Bibliotheken erlassen, aus denen sich die Zugangsrechte im Einzelnen ergeben. Im Rahmen der Zugänglichkeit der Benutzerordnungen haben auch Externe ein Recht auf Zugang zu diesen Informationen, wodurch auch der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG im entsprechenden Maße für die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe eröffnet ist.

2. Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG

Neben der Informationsfreiheit verbürgt auch die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG subjektiv-öffentliche Rechte, die für den Zugang zu Bibliotheken von Bedeutung sein können. Zunächst ist jedoch festzuhalten, dass der persönliche Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit enger ist als jener der Informationsfreiheit, da sich Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG auf Personen bezieht, die wissenschaftlich tätig sind.⁵⁴ Das Bundesverfassungsgericht versteht unter Wissenschaft „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“ gelten könne.⁵⁵ Die Freiheit des Wissenschaftlers ist grundsätzlich schrankenlos geschützt. Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG soll staatliche Eingriffe in den freien wissenschaftlichen Prozess abwehren.⁵⁶ Zweifelsfrei stellen auch die Suche nach Informationen, die Recherche und andere Vorarbeiten einen Teil des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses dar, die demzufolge gleichwohl grundrechtlich geschützt sind.⁵⁷ Davon seien – einem Großteil der Literatur folgend – grundsätzlich auch die Informationen, die durch den Staat kreiert, gesammelt oder verwaltet werden, umfasst; der Staat kann ebenso ein frei wählbarer

die Verwaltungsangelegenheiten, unter anderem der Bibliothek des BGH; ähnliches gilt nach §§ 2 und 17 GeschO BAG und § 5 S. 2 GeschO BVerwG.

⁵⁴ Womit nicht unbedingt eine berufliche Tätigkeit gemeint ist, vgl. *Jarass*, in: ders./Pieroth 2020, Art. 5, Rn. 140.

⁵⁵ BVerfGE 35, 79, 112 (Jahr 1973 – Hochschul-Urteil); *Rudolf Smend*, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), 44–73, 67.

⁵⁶ BVerfGE 35, 79, 111.

⁵⁷ Vgl. *Walter Schmidt-Glaeser*, *WissR* 1974, 107–134, 111.

Forschungsgegenstand sein.⁵⁸ Begehrt eine Forscherin oder ein Forscher Zugang zu in staatlicher Hand befindlichen Informationen und wird dieser Zugang verwehrt, dann liegt ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG vor.⁵⁹ Da das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit ein schrankenlos gewährtes Grundrecht ist, können Eingriffe in dieses Grundrecht nur durch kollidierende Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt werden.⁶⁰ Oftmals ist bei diesen verfassungsimmanenten Schranken der Wissenschaftsfreiheit⁶¹ an die Menschenwürde (Embryonenschutz), das Persönlichkeitsrecht Dritter (Datenschutz)⁶², oder an das Tierwohl gemäß Art. 20a GG⁶³, zu denken. Doch auch die Integrität staatlicher Institutionen und die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen können Begrenzungen des Zugangs des Forschers zu staatlichen Informationen rechtfertigen.⁶⁴ Für den Fall, dass keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für einen Eingriff in die Forschungsfreiheit eines Forschenden, der Zugang zu staatlichen Informationen begehrt, vorliegt, gibt es in der Literatur verschiedene Vorstellungen: Eine Ansicht versteht die Wissenschaftsfreiheit als klassisches Abwehrrecht, das staatliche Eingriffe in die freie Ausübung der Forschung verhindern soll. Indem auch die Recherche und Informationssammlung zur Ausübung der Forschungsfreiheit gehöre und diese durch eine staatliche Zugangsbeschränkung verhindert werde, würde die abwehrrechtliche Wirkung des Grundrechts die freie Recherche in staatlichen Informationsbeständen wieder

⁵⁸ Vgl. *Walter Bayer*, JuS 1989, 191–194, 192 f.; *Wilfried Berg*, JöR 33 (1984), 63–103, 89; *Hans Peter Bull/Ulrich Dammann*, DÖV 1982, 213–223, 214.

⁵⁹ Vgl. *Matthias Ruffert*, Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit, VVDStRL 65 (2006), 146–216, 185; *Thomas Mayen*, Der grundrechtliche Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat, Berlin 1992, 180; BVerfG, NJW 1986, 1278.

⁶⁰ Vgl. *Ruffert*, VVDStRL 65, 185; *Berg*, JöR 33, 91; OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1983, 600 f.

⁶¹ Vgl. *Bethge*, in: Sachs 2018, Art. 5, Rn. 222.

⁶² Vgl. *Klaus Ferdinand Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand 88. EL, August 2019, Art. 5 Abs. 3, Rn. 170.

⁶³ Vgl. *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Stand 88. EL, August 2019, Art. 5 Abs. 3, Rn. 174.

⁶⁴ Vgl. *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Stand 88. EL, August 2019, Art. 5 Abs. 3, Rn. 182; *Ruffert*, VVDStRL 65, 185; allgemein zur Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen als anerkannte Verfassungsgüter, die Grundrechte beschränken können: *Georg Ress*, Staatszwecke im Verfassungsstaat, VVDStRL 48 (1990), 56–111, 88; BVerfG, NJW 2020, 1049, 1053 (Funktionsfähigkeit der Rechtspflege); BVerwG, NZA 2014, 616, Rn. 16 ff. (Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung); BVerfGE 32, 40, 46 (Funktionsfähigkeit der Bundeswehr).

aufleben lassen. Die Negation der Negation, so die Vertreter dieser Auffassung, führe zu einem Informationsanspruch des Forschers gegen den Staat.⁶⁵ Eine andere Auffassung entnimmt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wissenschaftsfreiheit und zu den Hochschulen⁶⁶ darüber hinaus einen Teilhabeanspruch des Forschers gegenüber dem Staat. Dem Staat, so die Karlsruher Richter, komme die Pflicht zu, die personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Einrichtungen bereitzustellen, die eine freie Ausübung der Wissenschaft überhaupt erst ermögliche. Daraus leiten manche Literaturstimmen auch einen Zugangsanspruch für Forschende zu staatlichen Informationen ab,⁶⁷ wobei die Rechtsprechung dazu zurückhaltender ist.⁶⁸

Die Wissenschaftsfreiheit hat Relevanz für den Zugang zu Behörden- und Gerichtsbibliotheken, wenn sie mit ihren Beständen dem Forschungsvorhaben dienen können. Insbesondere bei staatlichen Spezialbibliotheken, die Medien bereithalten, die kaum oder gar nicht in anderen zugänglichen (Hochschul-)Bibliotheken, verfügbar sind, erlangt der Staat in Form der Spezialbibliothek eine Art Monopolstellung über diese seltenen oder umfassend aufbereiteten Medienbestände. Dies ist angesichts der beachtlichen Bestände der Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes nicht allzu unwahrscheinlich. Eine gänzliche Versagung des Zugangs der Forschung zu solchen Spezialbeständen würde wohl als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gewertet werden. Doch müsste ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Gerichtsbibliotheken in erster

⁶⁵ Vgl. *Hannes Berger*, *Öffentliche Archive und staatliches Wissen*, Baden-Baden 2019, 56f.; *Mayen* 1992, 180; *Berg*, JöR 33, 89; *Schmidt-Glaeser*, *WissR* 1974, 129 f.

⁶⁶ Zentral BVerfGE 35, 79, 113 ff.; BVerfGE 94, 268, 285 (Jahr 1996 – wissenschaftliches Personal); BVerfGE 111, 333, 354 (Jahr 2004 – Brandenburgisches Hochschulgesetz); BVerwG, NVwZ-RR 2010, 565, 568; *Bernhard Kempen*, in: Volker Epping/Christian Hillgruber (Hrsg.), *BeckOK Grundgesetz*, 46. Ed., 15.02.2021, Art. 5, Rn. 196; *Jarass*, in: ders./Pieroth 2020, Art. 5, Rn. 145: „Teilhabe an öffentlichen Ressourcen“; *Ferdinand Kopp*, *NJW* 1994, 1753.

⁶⁷ Vgl. *Friedrich Schoch/Michael Kloepfer/Hansjürgen Garstka*, *Archivgesetz*, Berlin 2007, 36f.; *Walter Bayer*, *JuS* 1989, 191–194, 193; *Dieter Wyduckel*, *DVBl.* 1989, 327–337, 335; *Wilfried Berg*, *CR* 1988, 234–240, 237 ff.; *Günther Gollner*, *RuP* 14 (1978), 8–18, 16; *Schmidt-Glaeser*, *WissR* 1974, 133.

⁶⁸ BVerfG, *NJW* 1986, 1243: kein unmittelbarer Zugangsanspruch, sehr wohl aber ein Anspruch des Wissenschaftlers auf willkürfreie Entscheidung der öffentlichen Stelle unter angemessener Berücksichtigung seines Forschungsvorhabens; BVerwG, *NJW* 1986, 1277.

Linie für die Aufgabenerfüllung der rechtsprechenden Tätigkeit vorgehalten werden. Eine unbeschränkte Öffnung der Gerichtsbibliotheken für die Forschung oder gar für Studierende würde dann auch zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Justiz als kollidierendes Verfassungsgut führen, wenn beispielsweise die Richterinnen und Richter an der erforderlichen Recherche durch zu viele andere Nutzer gehindert würden. Dieser Konflikt der Verfassungsgüter ist schließlich durch einfache Gesetzes- und Rechtsnormen unterhalb der Ebene des Verfassungsrechts für die konkrete Situation aufzulösen.⁶⁹

3. Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG

Auch die Berufsfreiheit des Grundgesetzes kann Berührungspunkte mit der Frage des Zugangs zu Bibliotheken haben, jedoch wohl nicht in gleichem Maße wie die Informations- und Wissenschaftsfreiheit. Die Berufswahlfreiheit hat insbesondere für Studierende auch Auswirkungen auf die Frage des Zugangs zu staatlichen Bibliotheken. So sah das Bundesverwaltungsgericht die Rechte eines Referendars in Bezug auf dessen zweite juristische Staatsprüfung als verletzt an, weil diesem für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags der Zugang zu einer Gerichtsbibliothek an nur zwei von drei Vorbereitungstagen mit der Begründung gewährt wurde, der Samstag sei kein Werktag und daher sei die Bibliothek an diesem Tag nicht benutzbar.⁷⁰ Prominent wurde die Frage des Rechts auf Zugang von Studierenden zu Hochschulbibliotheken zuletzt durch die Coronavirus-Schutzmaßnahmen von Bund und Ländern, die phasenweise den Zugang zu den Bibliotheksräumen gänzlich versagten. Das Verwaltungsgericht Gießen befand im Fall eines klagenden Jurastudenten auf Zugang zu den Präsenzbeständen der Hochschulbibliothek, dass Art. 12 Abs. 1 GG die Studierfreiheit umfasse, die wohl auch das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen beinhalte. Jedoch sah das Gericht im konkreten Fall keine Verletzung der Berufsfreiheit, da die Beschränkung des Bibliothekszugangs durch den Gesundheitsschutz der

⁶⁹ Vgl. *Gärdtitz* in: Maunz/Dürig, Stand 88. EL, August 2019, Art. 5 Abs. 3, Rn. 152.

⁷⁰ BVerwG, VerwRspr 1966, 673 f.

Bibliotheksnutzer gemäß Art. 2 Abs. 2 GG gerechtfertigt sei.⁷¹ In einem ganz ähnlich gelagerten Fall entschied auch das Verwaltungsgericht Berlin jüngst, dass der Zugang von Studierenden zur Präsenznutzung der Hochschulbibliothek in der Coronavirus-Pandemie eingeschränkt werden darf.⁷²

Abseits der außergewöhnlichen Situation der Pandemie enthalten die Grundrechte demzufolge mit der Informationsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Berufsfreiheit Grundsätze, die es verschiedenen Personengruppen ermöglichen, den Zugang zu Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft zu erlangen. Wie dieser Zugang ausgestaltet wird, ist Sache des einfachen Rechts.

III. Verwaltungsrechtliche Vorgaben für den Zugang zu Gerichtsbibliotheken der obersten Bundesgerichte

Auf der Ebene des einfachen Rechts gibt es mehrere und spezifischere Rechtsgrundlagen für den Zugang zu den Gerichtsbibliotheken. Im Folgenden sollen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) sowie die spezifischen Benutzungsordnungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes genauer untersucht werden.

1. Zugang zu amtlichen Informationen der Gerichtsbibliotheken gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Wie oben bereits ausgeführt, hängt der Zugang zu Informationen in staatlicher Hand von der Bestimmung über die Zugänglichkeit der Informationen durch den Verfügungsberechtigten ab. Durch das IFG des Bundes hat sich in einem bestimmten Bereich von zugänglichen Informationen viel getan. Das IFG eröffnet einen voraussetzungslosen subjektiven Anspruch des Einzelnen auf Zugang zu amtlichen

⁷¹ VG Gießen, COVuR 2020, 549, 552 = ZLVR 2020, 100; ebenso die Anmerkung *Lukas C. Gundling*, ZLVR 2020, 89, 90.

⁷² VG Berlin, Beschluss vom 17.03.2021 – VG 14 L 90/21 – ZLVR 2021, 69 ff.

Informationen des Bundes. Durch das Gesetz wurden Behördeninformationen zu allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG bestimmt.⁷³ Das Informationsfreiheitsgesetz hat auch für Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft Auswirkungen. Denn durch das IFG haben Bürgerinnen und Bürger auch Zugang zu Informationen der Bibliotheksverwaltung des Bundes. Dies betrifft jene amtlichen Aufzeichnungen der Bibliotheken, die eine amtliche Zweckbestimmung haben, jene Unterlagen also, die bei der Verwaltung der Bibliothek anfallen und erstellt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Journalist Einsicht in Prüfberichte einer Bibliothek, die sich in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung befindet, verlangt.⁷⁴ Ein anderes Beispiel für den Zugang zu Bibliotheksverwaltungsunterlagen ist eine Anfrage gemäß dem IFG-NRW zu Informationen darüber, welche Periodika die Bibliothek des wissenschaftlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen führt.⁷⁵

Immer dann, wenn eine Bibliothek in öffentlicher Trägerschaft Verwaltungstätigkeiten ausübt und hierbei amtliche, also der Behörde für ihre Aufgabenerfüllung zweckdienliche⁷⁶ Aufzeichnungen entstehen, unterliegen diese Informationen der Bibliothek auch dem grundsätzlich freien Zugang nach einem IFG des Bundes oder der Länder.⁷⁷ Dies gilt insofern auch für die Verwaltung der Gerichtsbibliotheken.⁷⁸ Der durch das IFG eröffnete freie Zugang zu amtlichen Unterlagen der öffentlichen Bibliotheken und der Gerichtsbibliotheken muss jedoch abgegrenzt werden vom Zugang zu den Bücher- und Medienbeständen dieser Bibliotheken.⁷⁹ Die Informationsfreiheitsgesetze eröffnen gleich aus mehreren Gründen keinen Zugangsanspruch zu den Bibliotheksbeständen.

Zunächst fehlt es den Beständen der Bibliothek, also typischerweise den Sammlungen an Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien, an einem amtlichen Charakter. Die Informationsfreiheitsgesetze eröffnen

⁷³ Vgl. *Heribert Schmitz/ Serge-Daniel Jastrów*, NVwZ 2005, 984 ff.

⁷⁴ VG Berlin Entsch. vom 31.05.2018 – VG 2K 174.17 = BeckRS 2018, 10952.

⁷⁵ Einsichtbar unter: fragdenstaat.de/a/23954.

⁷⁶ Vgl. *Alfred Debus*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 30. Edition, 01.11.2020, § 2 IFG, Rn. 10.

⁷⁷ Vgl. *Eric W. Steinbauer*, BuB 59 (2007), 127–128, 127.

⁷⁸ Vgl. ausdrücklich *Schoch*, IFG 2016, § 1, Rn. 211.

⁷⁹ Vgl. *Steinhauer*, BuB 59 (2007), 127.

einen subjektiven Zugangsanspruch nur für amtliche Informationen.⁸⁰ Amtlich wird eine Information dann, wenn sie amtlichen, behördlichen Zwecken dient; es handelt sich um Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit stehen.⁸¹ Betrachtet man beispielsweise die vielen Bibliotheksbestände von öffentlichen Bibliotheken, so stellt man fest, dass diese nicht zur Aufgabenerfüllung der Bibliotheksverwaltung dienen, sondern der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information der Bevölkerung.⁸² Generell gelten Kunstwerke, die sich in öffentlicher Hand befinden, nicht als amtliche Aufzeichnungen im Sinne der Informationsfreiheitsgesetze, weil die durch das Werk vermittelten Informationen nicht in einem Zusammenhang mit Verwaltungshandeln der auskunftspflichtigen Stelle stehen.⁸³ So verhält es sich auch mit den Beständen in einer in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Bibliothek.

Nun mag man einwenden, dass die speziellen Fachbibliotheken der Gerichte und insbesondere der obersten Bundesgerichte in erster Linie nicht der Bildung der Allgemeinheit, sondern den Bedürfnissen der Gerichte und vor allem der Richterinnen und Richter dienen und man darin doch ein Zusammenhang der Bestände der Gerichtsbibliothek zu einer amtlichen Tätigkeit erblicken könne, der sodann die Anwendbarkeit des IFG des Bundes auf die Bestände der Gerichtsbibliothek auslöse. Doch auch diese Konstruktion ist zurückzuweisen. Wenn die Richterin oder der Richter eines obersten Gerichtshofs die interne Fachbibliothek nutzt, um Informationen für eine richterliche Entscheidung zu erlangen, dann mag dies die Bibliotheksbestände in einen offiziellen, hoheitlichen Zusammenhang stellen. Es handelt sich dann aber nicht um eine amtliche Verwaltungstätigkeit, sondern um eine Tätigkeit im Rahmen der

⁸⁰ Vgl. Sven Polenz, in: Stefan Brink/Sven Polenz/Henning Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, München 2017, § 2, Rn. 17 f.

⁸¹ Vgl. Schoch, IFG 2016, § 2, Rn. 51 ff.

⁸² So § 2 Abs. 3 S. 1 ThürBibG oder § 1 Abs. 7 S. 1 LbibG RLP.

⁸³ Vgl. Debus 2020, § 2 IFG, Rn. 10.2; VG Hamburg, BeckRS 2012, 47335, Rn. 67 ff. Im fraglichen Fall ging es um ein Gemälde, welches in einem Museum gelagert wird, das von einer öffentlich-rechtlichen Stiftung geführt wird. Ein entsprechender Antrag auf Zugang zu diesem Gemälde auf der Grundlage des IFG Hamburg wurde vom VG zutreffend abgelehnt, weil es dem Gemälde am amtlichen Charakter fehlt.

rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 GG.⁸⁴ Da Rechtsprechung gerade nicht Verwaltung ist, wird der Anwendungsbereich des IFG auf Informationen im Zusammenhang mit rechtsprechenden Tätigkeiten von vornherein nicht eröffnet.⁸⁵

Das IFG ist für Bibliotheken relevant, wenn die Informationsanfragen die Verwaltungstätigkeit der Bibliotheken betreffen. Sofern der Zugang zu den Beständen der Gerichtsbibliotheken begehrt wird, bietet das IFG keine Grundlage; vielmehr muss hierfür die Zugänglichkeitsentscheidung des Verfügungsberechtigten in Form der Benutzerordnungen herangezogen werden.

2. Zugang zu den Bibliotheksbeständen gemäß den Benutzungsordnungen

Maßgebliche Rechtsquelle für den einfachrechtlichen Zugang zu Gerichtsbibliotheken kann demnach nicht das Informationsfreiheitsgesetz sein. Hingegen wird man jedoch in den Benutzerordnungen fündig, die von den obersten Gerichtshöfen des Bundes erlassen worden sind. Auf der Grundlage des jeweils einschlägigen Prozessrechts und der jeweiligen Geschäftsordnung der obersten Gerichtshöfe haben die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe Benutzerordnungen für die Gerichtsbibliotheken erlassen.⁸⁶ In dem Maße, wie Gerichtsleitungen in den Benutzerordnungen die Zugänglichkeit der Gerichtsbibliotheken bestimmt haben, wurde auch der Schutzbereich der Informationsfreiheit im Hinblick auf diese Gerichtsbibliotheken eröffnet.

⁸⁴ Vgl. *Martin Kment*, in: Hans Jarass/Bodo Pieroth (Hrsg.), GG. Kommentar, 16. Aufl., München 2020, Art. 92 GG, Rn. 4 f.; Schoch, IFG 2016, § 1, Rn. 209.

⁸⁵ Vgl. *Stefan Brink*, in: Brink/Polenz/Blatt 2017, § 1, Rn. 99; *Schoch*, IFG 2016, Rn. 209.

⁸⁶ Für die Rechtsgrundlagen siehe oben, Fn. 51 und 52; Benutzerordnung der Bibliothek des Bundesgerichtshofs (BenO BGH) vom 23.02.2010; Benutzungsordnung des Bundesverwaltungsgerichts (BenO BVerwG) vom 1.09.2006; Benutzungsordnung der Bibliothek des Bundessozialgerichts (BenO BSG) vom 10.12.2018; Benutzungsordnung der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts vom 16.12.2020; Benutzungsordnung für die Bibliothek des Bundesfinanzhofs (BenO BFH) vom 4.10.2016.

a) Zweckbestimmungen in den Benutzerordnungen

Gemäß den Benutzerordnungen werden die Gerichtsbibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes als juristische Fachbibliotheken verstanden, die „in erster Linie“ der Informationsversorgung der Angehörigen der Gerichte dienen.⁸⁷ Bereits der Wortlaut der Zweckbestimmungen zeigt den Vorrang der Bibliotheksbenutzung durch die Gerichtsangehörigen und die nachrangige, aber bestehende Möglichkeit der Nutzung durch andere Personen an.⁸⁸ Die Gerichtsbibliotheken sind demzufolge keine rein internen Bibliotheken, die für eine externe Benutzung völlig verschlossen sind. Der Zugang für andere Personen zu den Fachbeständen ist möglich, wenngleich er stets hinter der vorrangigen Benutzung insbesondere der Richterinnen und Richter zurückzutreten hat.

b) Vorrangiger Zugang für Angehörige der obersten Gerichtshöfe des Bundes

Ein subjektiver Anspruch auf Benutzung der Gerichtsbibliotheken besteht gemäß den Benutzerordnungen für die Angehörigen des jeweiligen obersten Gerichtshofs.⁸⁹ Dazu werden zumeist die amtierenden Richterinnen und Richter des Gerichts, die Beamtinnen und Beamten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts gezählt.⁹⁰ Teilweise wird die Benutzungsberechtigung auch ausdrücklich auf die ehemaligen Angehörigen, z.B. Richter im Ruhestand, erstreckt.⁹¹ Das Bundesarbeitsgericht gewährt die privilegierte Bibliotheksnutzung darüber hinaus auch den Familienmitgliedern und Partnerinnen und Partnern der gegenwärtigen Angehörigen des Gerichts⁹²; gleichwohl wird diesen die Nutzung von Datenbanken und die Ausleihe

⁸⁷ Vgl. § 1 BenO BGH; § 1 BenO BVerwG; § 1 BenO BSG; § 1 BenO BAG; § 1 BenO BFH.

⁸⁸ In § 1 S. 1 BenO BSG wird die Bibliothek des Bundessozialgerichts zudem zur öffentlich zugänglichen Bibliothek bestimmt; anders hingegen § 1 BenO BVerwG, wonach die Bibliothek des BVerwG „eine nichtöffentliche juristische Fachbibliothek“ ist.

⁸⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 BenO BGH; § 2 Abs. 1 BenO BVerwG; § 2 Abs. 1 BenO BSG; § 2 Abs. 1 u. 2 BenO BAG; § 2 Abs. 1 BenO BFH.

⁹⁰ Vgl. § 2 Abs. 1 BenO BGH; § 2 Abs. 1 BenO BVerwG.

⁹¹ Vgl. § 2 Abs. 1 BenO BGH; § 2 Abs. 1 BenO BAG, anders: § 2 Abs. 1 BenO BSG.

⁹² Vgl. § 2 Abs. 2 BenO BAG.

vorenthalten⁹³ und die Richterinnen und Richter tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzerordnung durch ihre Familienangehörigen.⁹⁴ Am Bundesgerichtshof in Karlsruhe wird die Gruppe von Personen, die vorrangig die Gerichtsbibliothek nutzen darf, am weitesten gefasst. Dazu gehören neben den Richterinnen und Richtern auch die Bundesanwälte der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie die beim Bundesgerichtshof akkreditierten Pressevertreterinnen und -vertreter.⁹⁵

Die vorrangige Nutzungsberechtigung der beschriebenen Personengruppen in den Gerichtsbibliotheken äußert sich in vielen Nutzungsdetails, die den externen Nutzern verschlossen bleiben. So sind die vorrangigen Nutzergruppen berechtigt, die Gerichtsbibliotheken der obersten Gerichtshöfe jederzeit zu betreten und zu benutzen.⁹⁶ Anders ist dies lediglich am Bundesverwaltungsgericht, wo sich die vorrangige Benutzung zu dienstlichen Zwecken durch längere Öffnungszeiten zeigt.⁹⁷ Gleiches zeigt sich beim Recht der Ausleihe. Zumeist dürfen nur die Personen der vorrangigen Nutzergruppen die ausleihfähigen Medien entleihen, was entweder durch Ausleihverbuchung oder durch geeignete Benachrichtigung und nachträgliche Verbuchung in den Fällen einer nicht besetzten Ausleihtheke geschieht.⁹⁸ Vergleichbare exklusive Berechtigungen gelten auch für den Zugang zum Magazin, zu elektronischen Medien oder zu Datenbanken.⁹⁹ Durch die vorrangige Benutzergruppe ausgeliehene Medien sollen in den Diensträumen der Entleiher in einer Weise aufbewahrt werden, dass sie auch in Abwesenheit für das Bibliothekspersonal zugänglich sind und im Bedarfsfall für andere Nutzer aus dem

⁹³ Vgl. § 5 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 BenO BAG.

⁹⁴ § 2 Abs. 2 S. 3 BenO BAG.

⁹⁵ § 2 Abs. 1 BenO BGH.

⁹⁶ § 3 Abs. 1 BenO BGH; § 3 Abs. 1 BenO BSG; § 3 Abs. 1 BenO BAG; § 3 Abs. 1 S. 1 BenO BFH.

⁹⁷ § 3 BenO BVerwG.

⁹⁸ § 4 Abs. 1 BenO BGH; § 4 Abs. 1 BenO BVerwG; § 6 Abs. 1 BenO BSG; § 7 Abs. 1 BenO BAG; § 4 Abs. 1 BenO BFH.

⁹⁹ § 5 Abs. 4 S. 1 BenO BGH; § 3 Abs. 5 BenO BSG; § 5 Abs. 4 BenO BAG; § 4 Abs. 2 BenO BFH.

Dienstzimmer wieder entnommen werden können.¹⁰⁰ Die Privilegierung insbesondere der Richterinnen und Richter dient verständlicherweise der effektiven Aufgabenerfüllung des Gerichts und der damit verbundenen notwendigen Informationsversorgung der Gerichtsangehörigen.

c) Zugang für Externe

Doch trotz der Informationsversorgung der Gerichtsangehörigen „in erster Linie“ sind die Gerichtsbibliotheken der obersten Gerichtshöfe in gewissem Maße auch für externe Nutzer zugänglich. Die in den Vorschriften genannten Personengruppen werden recht unterschiedlich benannt, teilweise selbst innerhalb einer Benutzerordnung.¹⁰¹ Bei der Bestimmung des Zugangs der externen Nutzer gibt es offenbar zwei verschiedene Wege, den die Bibliotheken der Gerichte eingeschlagen sind. Zum einen gibt es Benutzerordnungen, die bei den externen Nutzern keine weiteren Voraussetzungen oder Unterscheidungen machen, sondern jeder externen Person die Nutzung erlauben im Rahmen der Grenzen der Benutzerordnung, also nichts anderes als eine eingeschränkte Allgemeinzugänglichkeit.¹⁰² Zum anderen gibt es Benutzerordnungen, die externe Nutzer nur nach definierten Gruppen zulassen.¹⁰³ Unter diesen zugelassenen Gruppen finden sich einerseits die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, die am jeweiligen Gericht in einem Verfahren vertretungsberechtigt sind.¹⁰⁴ Andererseits kommt der

¹⁰⁰ § 4 Abs. 4 BenO BVerwG; § 6 Abs. 5 BenO BSG; § 7 Abs. 3 u. 4 BenO BAG; § 4 Abs. 10 BenO BFH.

¹⁰¹ So nennt die Benutzerordnung der Bibliothek des BGH die externen Nutzer mal „Andere Personen“ (§ 2 Abs. 2 BenO BGH), „Fremde Benutzerinnen und Benutzer“ (§ 5 Abs. 3 BenO BGH) und „Fremde Personen“ (§ 5 Abs. 4 S. 2 BenO BGH).

¹⁰² Dazu gehören die Bibliothek des BGH: § 2 Abs. 2 BenO BGH: andere Personen ohne nähere Eingrenzungen und die Bibliothek des BSG: § 2 Abs. 2 BenO BSG (insoweit ist es stimmig, dass die Benutzerordnung von einer öffentlich zugänglichen Fachbibliothek spricht) sowie die Bibliothek des BAG: § 2 Abs. 3 BenO BAG.

¹⁰³ § 2 Abs. 2 BenO BVerwG (insofern konsequent auch als nicht öffentliche Bibliothek bezeichnet) und § 2 Abs. 2 BenO BFH.

¹⁰⁴ § 2 Abs. 2 1. Spiegelstrich BenO BVerwG; § 2 Abs. 2 lit. a BenO BFH. Siehe hierzu gar den passenden Fall eines Rechtsanwalts, der einen generellen Zugang zur Bibliothek des Bundesfinanzhofs begehrte, jedoch vom VGH München auf die begrenzte Zugänglichkeit nach der Benutzerordnung hingewiesen wurde mit dem Argument, dass Rechtsanwälte, die am BFH Prozessvertreter sind, den

Forschung eine herausgehobene Stellung zu, hierbei werden etwa Doktoranden und Habilitanden auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts genannt¹⁰⁵, oder auch allgemein Hochschullehrer oder Diplomanden.¹⁰⁶ Dadurch wird selbst bei eingeschränkter Zulassung von externen Nutzern die objektivrechtliche Teilhabe der Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 GG verwirklicht. Solitär findet sich in der Benutzerordnung der Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts noch die Möglichkeit der Nutzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden und Gerichten mit Sitz in Leipzig.¹⁰⁷

Der nachrangige Zugang externer Nutzer gegenüber den Angehörigen der Gerichte zeigt sich an vielen Stellen. Zunächst werden die externen Nutzer auf eingeschränkte Öffnungszeiten verwiesen, während die vorrangigen Nutzer die Bibliotheken zumeist rund um die Uhr benutzen können.¹⁰⁸ Für die Benutzung ist eine Anmeldung, Ausweisung und Eintragung in die Benutzerliste erforderlich, auch Taschenkontrollen dürfen erfolgen.¹⁰⁹ Bestimmte Privilegien bei der Bibliotheksnutzung stehen nur den Angehörigen des Gerichts zur Verfügung, etwa der Zugang zu Magazinen, zu Datenbanken oder das Recht der Selbstausleihe.¹¹⁰ Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts limitiert angesichts der begrenzten räumlichen Ressourcen die Anzahl der externen Nutzer auf maximal drei Personen.¹¹¹ Und auch die anderen Benutzerordnungen stellen die Betreuung der externen Nutzer unter den generellen Vorbehalt, dass die Bibliotheksnutzung der vorrangigen Benutzergruppen nicht beein-

Bibliothekszugang ohne bereits gewährt bekämen, vgl. VGH München, Urteil vom 7.10.1981 – 5. B-2178/79 = BeckRS 1981, 107834.

¹⁰⁵ § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 3, 4 und 5 BenO BVerwG.

¹⁰⁶ § 2 Abs. 2 lit. d BenO BFH.

¹⁰⁷ § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 2 BenO BVerwG.

¹⁰⁸ § 3 Abs. 2 BenO BFH; § 3 Abs. 2 BenO BGH; § 2 Abs. 3 BenO BVerwG; § 3 Abs. 2 BenO BSG; § 3 Abs. 2 BenO BAG.

¹⁰⁹ § 2 Abs. 5 BenO BFH; § 2 Abs. 2 BenO BGH; § 2 Abs. 3 BenO BVerwG; § 3 Abs. 4 BenO BSG; § 2 Abs. 3 BenO BAG.

¹¹⁰ § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 S. 1 BenO BGH; § 4 Abs. 1 BenO BVerwG; § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 BenO BSG; § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 BenO BAG; § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BenO BFH.

¹¹¹ § 2 Abs. 2 BenO BVerwG.

trächtig wird,¹¹² was im Hinblick auf den primären Zweck der Gerichtsbibliotheken auch gerechtfertigt ist.

IV. Zusammenfassung

Die Verfassung enthält mit der Informationsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit und mit der Berufsfreiheit mehrere rechtliche Grundlagen, die den Zugang zu staatlichen Bibliotheken in einem bestimmten Maß eröffnen. Dies gilt nicht nur für öffentliche Bibliotheken oder Hochschulbibliotheken, sondern in gewissem Maße auch für Gerichtsbibliotheken. Der hier untersuchte Zugang zu den Bibliotheken der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes wurde in jeweiligen Benutzerordnungen ausdifferenziert. In erster Linie dienen die hochspezialisierten Gerichtsbibliotheken den obersten Gerichtshöfen, ihren Richterinnen und Richtern sowie ihren Beamtinnen und Beamten. Diese Personen genießen einen privilegierten Zugang zu den Bibliotheken. Doch darüber hinaus werden auch externe Benutzer – entweder kategorisiert nach Berufs- und Tätigkeitsgruppen oder als Allgemeinheit – zugelassen. Der Forschung kommt hier eine besondere Rolle zu. Externe Nutzer genießen zwar nur einen nachrangigen Zugang, der vor allem die Belange der gerichtlichen Tätigkeit nicht beeinträchtigen darf. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe, die beeindruckende juristische Spezialbibliotheken sind, auch in gewissem Maße der Benutzung durch die Allgemeinheit offen stehen und dadurch auch der grundrechtlich verbürgte Zugang zu staatlichen Informationsbeständen gestärkt wird.

¹¹² § 2 Abs. 2 BenO BVerwG; § 2 Abs. 2 BenO BSG; § 2 Abs. 4 BenO BAG.

STICHWORTVERZEICHNIS

Anmeldepflicht 36 f.

Benutzungsordnungen 17 f., 27,
32 ff., 99, 106 ff.

Berufsfreiheit/Ausbildungsfreiheit
8, 67 f., 82 ff., 102 f.

Bibliothek

- Begriff 3

- Behördenb. 27, 34, 60, 87, 101

- Bildungseinrichtung 25 f., 44 f.,
58

- Deutsche Nationalb. 5, 10, 34, 42

- Finanzierung 51 f., 62 f.

- Gebühren/Entgelte 32, 38 f., 52,
62

- Gerichts b. 27, 34, 60, 87 ff.

- Hochschulb. 5, 27, 33, 60 f., 65
ff., 72 ff., 92, 101

- Landesb. 5, 27, 51, 60, 62

- Kommunal-/Gemeinde-/Stadt b.
9, 30, 33, 51, 59, 61 f., 98

- öffentl. B. 5

- Personal 14

- Recht 6 f., 41, 57 f.

- Regionalb. 5

- Schulb. 60

- Spezialb. 5, 73, 89 f., 101, 105

- Staatsb. 5

- Typologie 4 ff., 59 ff.

- wissenschaftliche B. 51, 60 f., 62,
73, 90, 97

Bibliotheksgesetze 9 f., 29, 48 ff.,
56 ff., 74, 91, 97

Bibliotheksrechtsverhältnis 25 ff.

Corona-Pandemie 65 ff., 69 f., 81
ff., 102 f.

Datenschutz 15 f., 46 ff.

Datenschutzgrundrecht 47

Demokratieprinzip 96 f.

Eigentumsgrundrecht 8

Erwerb 13 f.

Förderpflicht 7

Haftung 35 f.

Haushaltsführung 12 f.

Hochschulgesetze 12, 61, 66 f., 74
ff., 97

Informationsfreiheit 8, 22 f., 39,
50, 58 f., 61 f., 68 f., 80, 85 f., 93
ff.

Informationsfreiheitsgesetze 103
ff.

Informationsgesellschaft 41, 55 f.,
59

Konservierung 23 ff., 45 f., 50, 72 f.

Kultureinrichtung 21 ff.

Kulturhoheit der Länder 8, 42

Leihe/Fernleihe 19, 34 f., 79, 108

Mindestausstattung 78 f.

Open Access 16 f., 51, 84

Pflichtabgabe/Belegexemplare 11, 63

Recht

- Bundes 9 f.

- Europäisches 42 ff.

- Kommunales 29 ff.

- Landes 10, 97 f.

Rechtstaat 95

Rechtsverordnungen 17 f.

Satzungen 17 f., 67, 73, 80

Soft Law 19

Studierfreiheit 77 f.

Trägerschaft 4 ff.

Urheberrecht 14 f., 25 f., 43 ff., 70, 83

Überlieferungssicherheit 23 ff.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 32, 81 ff.

Verwaltungsvorschriften 18

Vorrangige Benutzung 18, 107 ff.

Wissenschaftsfreiheit 8, 66 ff., 78 f., 82 ff., 99 ff., 110

Wissensgesellschaft 45, 55 f., 59

AUTOREN

Hannes Berger, Dr. iur., studierte an den Universitäten von Jena, Erfurt und Göttingen Rechts- und Politikwissenschaften. Als Wieland-Stipendiat fertigte er an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt eine archivrechtliche Dissertation an, mit der er 2019 promoviert wurde. Berger war als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät in Jena und in der Sozialverwaltung von Halle (Saale) tätig, bevor er als Dozent für Recht und Politik an der Privaten Fachschule für Wirtschaft und Soziales in Erfurt tätig wurde. Berger ist seit 2016 ordentliches Mitglied der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht und Mitherausgeber der Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht (ZLVR).

Lukas C. Gundling, M.A., studierte an der Universität Erfurt Staatswissenschaften mit dem Schwerpunkt auf Rechts- und Politikwissenschaften. Er war ab 2015 als Lehrbeauftragter an der Erfurter Universität und ist seit 2017 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte an der Universität Erfurt tätig. Gundling ist seit 2016 ordentliches Mitglied der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht und Mitherausgeber der Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht (ZLVR), seit 2013 gibt er zudem die Genealogischen Blätter der Familie Gundling (GBFG) heraus.

Linn Jansen, ist Studentin der Internationalen Beziehungen an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt. Seit 2021 ist sie studentische Assistentin an der Juniorprofessur für Internationales Verwaltungsrecht und Völkerrecht in Erfurt und außerdem studentische Hilfskraft an der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht.